

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz – JKomG)

A. Problem und Ziel

Durch das Gesetz zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren (ZustRG) vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206), das am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist, und das Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Geschäftsverkehr (FormVorAnpG) vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542), das am 1. August 2001 in Kraft getreten ist, wurden erste Schritte zu einer Öffnung der Justiz für den elektronischen Rechtsverkehr unternommen. Die rechtlichen Grundlagen für die Einreichung elektronischer Schriftsätze bei Gericht sowie elektronische Zustellungen an einen bestimmten Personenkreis wurden geschaffen. Um eine umfassende elektronische Aktenbearbeitung innerhalb des Gerichts zu ermöglichen, besteht für die auf dem Medium „Papier“ basierenden gerichtlichen Verfahren weiterer Gesetzgebungsbedarf in den einzelnen Verfahrensordnungen. Die notwendigen Gesetzesänderungen sind zugleich Voraussetzung dafür, dass die Initiative „BundOnline 2005“ im Bereich der Bundesjustiz umgesetzt werden kann.

B. Lösung

In der Zivilprozessordnung sowie in den weiteren Verfahrensordnungen sind Anpassungen an die Erfordernisse einer elektronischen Aktenbearbeitung vorzunehmen. Dazu ist das gerichtliche elektronische Dokument als Äquivalent zu der Papierform in die Verfahrensordnungen einzuführen und im Hinblick auf Signaturerfordernis und Beweiskraft auszugestalten. Elektronische Parallelformen für die Anbringung von Vermerken oder für eine Verbindung von Dokumenten müssen normiert werden. Der Gesetzentwurf baut auf den Regelungen auf, die durch das Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Geschäftsverkehr vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542) für das Privatrecht und durch das Dritte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) für das Verwaltungsrecht eingeführt worden sind.

C. Alternativen

Die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Einführung der elektronischen Aktenbearbeitung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie in der Fachgerichtsbarkeit ist ohne Alternative.

D. Finanzielle Auswirkungen

Die Einführung der elektronischen Aktenbearbeitung ist mit Anschaffungskosten für die öffentlichen Haushalte verbunden. Etwaige zusätzliche Kosten des Bundes werden aus den Etats der für die jeweiligen Bundesgerichte zuständigen Ressorts im Rahmen der verfügbaren Mittel finanziert. Langfristig sind auch Einsparungen, insbesondere bei Raum-, Personal-, Papier-, Porto- und Versandkosten zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Rechtsanwaltskanzleien, können Anschaffungskosten für die erforderliche IT-Ausstattung anfallen. Aber auch hier können auf lange Zeit Kompensationen erwartet werden. Kosten für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet. Ebenso sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten. Der Entwurf hat auch keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 27. Oktober 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident.

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Verwendung elektronischer
Kommunikationsformen in der Justiz
(Justizkommunikationsgesetz - JKomG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).


Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 803. Sitzung am 24. September 2004 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz – JKomG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Zivilprozessordnung**

Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 26 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 130a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 130b Gerichtliches elektronisches Dokument“.

b) Die Angabe zu § 143 wird wie folgt gefasst:

„§ 143 Anordnung der Aktenübermittlung“.

c) Die Angabe zu § 190 wird wie folgt gefasst:

„§ 190 Einheitliche Zustellungsformulare“.

d) Die Angabe zu § 292a wird gestrichen.

e) Nach der Angabe zu § 297 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 298 Aktenausdruck

§ 298a Elektronische Akte“.

f) Nach der Angabe zu § 371 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 371a Beweiskraft elektronischer Dokumente“.

g) Nach der Angabe zu § 416 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 416a Beweiskraft des Ausdrucks eines öffentlichen elektronischen Dokuments“.

h) Die Angabe zu § 659 wird wie folgt gefasst:

„§ 659 Formulare“.

i) Die Angabe zu § 703c wird wie folgt gefasst:

„§ 703c Formulare; Einführung der maschinellen Bearbeitung“.

2. § 105 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Festsetzungsbeschluss kann auf das Urteil und die Ausfertigungen gesetzt werden, sofern bei Eingang des Antrags eine Ausfertigung des Urteils noch nicht erteilt ist und eine Verzögerung der Ausfertigung nicht eintritt. Erfolgt der Festsetzungsbeschluss in der Form des § 130b, ist er in einem geson-

derten elektronischen Dokument festzuhalten. Das Dokument ist mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Eine besondere Ausfertigung und Zustellung des Festsetzungsbeschlusses findet in den Fällen des Absatzes 1 nicht statt. Den Parteien ist der festgesetzte Betrag mitzuteilen, dem Gegner des Antragstellers unter Beifügung der Abschrift der Kostenberechnung. Die Verbindung des Festsetzungsbeschlusses mit dem Urteil soll unterbleiben, sofern dem Festsetzungsantrag auch nur teilweise nicht entsprochen wird.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. In § 117 Abs. 3 und 4 wird das Wort „Vordrucke“ jeweils durch das Wort „Formulare“ ersetzt.

4. In § 128a Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ton“ die Wörter „an den Ort, an dem sich ein Zeuge oder ein Sachverständiger während der Vernehmung aufhalten, und“ eingefügt.

5. In § 129a Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „übersenden“ durch das Wort „übermitteln“ ersetzt.

6. Dem § 130a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist ein übermitteltes elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Angabe der geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen.“

7. Nach § 130a wird folgender § 130b eingefügt:

„§ 130b
Gerichtliches elektronisches Dokument

Soweit dieses Gesetz dem Richter, dem Rechtspfleger, dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder dem Gerichtsvollzieher die handschriftliche Unterzeichnung vorschreibt, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn die verantwortenden Personen am Ende des Dokuments ihren Namen hinzufügen und das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen.“

8. In § 133 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Das gilt nicht“ die Wörter „für elektronisch übermittelte Dokumente sowie“ eingefügt.

9. § 137 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Schriftstücke“ durch das Wort „Dokumente“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Schriftstücken“ durch das Wort „Dokumenten“ ersetzt.

10. In § 143 wird das Wort „Schriftstücken“ durch das Wort „Dokumenten“ ersetzt.
11. Dem § 160a wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Die endgültige Herstellung durch Aufzeichnung auf Datenträger in der Form des § 130b ist möglich.“
12. Dem § 164 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Erfolgt der Berichtigungsvermerk in der Form des § 130b, ist er in einem gesonderten elektronischen Dokument festzuhalten. Das Dokument ist mit dem Protokoll untrennbar zu verbinden.“
13. § 166 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird das Wort „Schriftstücks“ durch das Wort „Dokuments“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird das Wort „Schriftstücke“ durch das Wort „Dokumente“ ersetzt.
14. In § 186 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 „Sie kann zusätzlich in einem von dem Gericht für Bekanntmachungen bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgen.“
15. In § 189 wird das Wort „Schriftstücks“ durch das Wort „Dokuments“ und das Wort „Schriftstück“ durch das Wort „Dokument“ ersetzt.
16. § 190 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „§ 190
 Einheitliche Zustellungsformulare“.
 - Das Wort „Vordrucke“ wird durch das Wort „Formulare“ ersetzt.
17. In § 195 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Schriftstück“ durch das Wort „Dokument“ ersetzt und die Wörter „zu übergebende“ gestrichen.
18. In § 221 wird das Wort „Schriftstücks“ durch das Wort „Dokuments“ ersetzt.
19. Dem § 253 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
 „Einer Beifügung von Abschriften bedarf es nicht, soweit die Klageschrift elektronisch eingereicht wird.“
20. § 292a wird aufgehoben.
21. Nach § 297 werden die folgenden §§ 298, 298a eingefügt:
 „§ 298
 Aktenausdruck
 (1) Von einem elektronischen Dokument (§§ 130a, 130b) kann ein Ausdruck für die Akten gefertigt werden.
 (2) Der Ausdruck muss den Vermerk enthalten,
 1. wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,
2. welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.
 (3) Das elektronische Dokument ist bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zu speichern.“
- § 298a
 Elektronische Akte
- (1) Die Prozessakten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten geführt werden sowie die hierfür geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.
- (2) In Papierform eingereichte Schriftstücke und sonstige Unterlagen sollen zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument übertragen werden. Die Unterlagen sind, sofern sie in Papierform weiter benötigt werden, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.
- (3) Das elektronische Dokument muss den Vermerk enthalten, wann und durch wen die Unterlagen in ein elektronisches Dokument übertragen worden sind.“
22. § 299 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Werden die Prozessakten elektronisch geführt, gewährt die Geschäftsstelle Akteneinsicht durch Erteilung eines Aktenausdrucks, durch Wiedergabe auf einem Bildschirm oder Übermittlung von elektronischen Dokumenten. Für die Übermittlung ist die Gesamtheit der Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.“
 - In Absatz 4 wird das Wort „Schriftstücke“ durch das Wort „Dokumente“ ersetzt.
23. Dem § 313b wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn die Prozessakten elektronisch geführt werden.“
24. § 315 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 wird das Wort „übergeben“ jeweils durch das Wort „übermitteln“ ersetzt.
 - Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 „Werden die Prozessakten elektronisch geführt, hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle den Vermerk in einem gesonderten Dokument festzuhalten. Das Dokument ist mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.“
25. Dem § 317 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
 „Dem Urteil steht ein Urteilsausdruck gemäß § 298 gleich.“

26. Dem § 319 Abs. 2 und dem § 320 Abs. 4 werden jeweils folgende Sätze angefügt:
- „Erfolgt der Berichtigungsbeschluss in der Form des § 130b, ist er in einem gesonderten elektronischen Dokument festzuhalten. Das Dokument ist mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.“
27. Dem § 340a wird folgender Satz angefügt:
- „Dies gilt nicht, wenn die Einspruchsschrift als elektronisches Dokument übermittelt wird.“
28. In § 362 Abs. 2 wird das Wort „übersendet“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.
29. Nach § 371 wird folgender § 371a eingefügt:
- „§ 371a
Beweiskraft elektronischer Dokumente
- (1) Auf private elektronische Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, finden die Vorschriften über die Beweiskraft privater Urkunden entsprechende Anwendung. Der Anschein der Echtheit einer in elektronischer Form vorliegenden Erklärung, der sich auf Grund der Prüfung nach dem Signaturgesetz ergibt, kann nur durch Tatsachen erschüttert werden, die ernsthafte Zweifel daran begründen, dass die Erklärung vom Signaturschlüssel-Inhaber abgegeben worden ist.
- (2) Auf elektronische Dokumente, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form erstellt worden sind (öffentliche elektronische Dokumente), finden die Vorschriften über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden entsprechende Anwendung. Ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, gilt § 437 entsprechend.“
30. In § 377 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „übersandt“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.
31. § 411 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, so hat der Sachverständige das von ihm unterschriebene Gutachten der Geschäftsstelle zu übermitteln.“
32. Nach § 416 wird folgender § 416a eingefügt:
- „§ 416a
Beweiskraft des Ausdrucks eines öffentlichen elektronischen Dokuments
- Der mit einem Beglaubigungsvermerk versehene Ausdruck eines öffentlichen elektronischen Dokuments gemäß § 371a Abs. 2, den eine öffentliche Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder eine mit öffentlichem Glauben versehene Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form erstellt hat, sowie der Ausdruck eines gerichtlichen elektronischen Dokuments, der einen Vermerk des zuständigen Gerichts gemäß § 298 Abs. 2 enthält, stehen einer öffentlichen Urkunde in beglaubigter Abschrift gleich.“
33. § 647 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird das Wort „Vordrucks“ durch das Wort „Formulars“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 werden das Wort „Vordrucke“ durch das Wort „Formulare“ und das Wort „Vordruck“ durch das Wort „Formular“ ersetzt.
34. In § 648 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Vordrucks“ durch das Wort „Formulars“ ersetzt.
35. In § 657 wird das Wort „Vordrucke“ durch das Wort „Formulare“ ersetzt.
36. § 659 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 659
Formulare“.
- b) In den Absätzen 1 und 2 wird das Wort „Vordrucke“ jeweils durch das Wort „Formulare“ ersetzt.
37. § 692 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 5 werden das Wort „Vordrucke“ durch das Wort „Formulare“ und das Wort „Vordruck“ durch das Wort „Formular“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden vor dem Punkt die Wörter „oder eine elektronische Signatur“ eingefügt.
38. § 696 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „tritt“ ein Komma und die Wörter „sofern die Akte nicht elektronisch übermittelt wird,“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:
- „§ 298 findet keine Anwendung.“
39. § 699 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Übergabe“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „übergeben“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.
40. In § 702 Abs. 1 und § 703c Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Vordrucke“ durch das Wort „Formulare“ ersetzt.
41. Dem § 734 werden folgende Sätze angefügt:
- „Werden die Prozessakten elektronisch geführt, so ist der Vermerk in einem gesonderten elektronischen Dokument festzuhalten. Das Dokument ist mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.“
42. In § 754 wird nach dem Wort „schriftlichen“ ein Komma und das Wort „elektronischen“ eingefügt und das Wort „Übergabe“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.
43. Dem § 758a wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Formulare für den Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung nach Absatz 1 einzuführen. Soweit nach Satz 1 Formulare eingeführt sind, muss sich der Antragsteller ihrer bedienen. Für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren elektronisch

- bearbeiten, und für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren nicht elektronisch bearbeiten, können unterschiedliche Formulare eingeführt werden.“
44. Dem § 760 wird folgender Satz angefügt:
„Werden die Akten des Gerichtsvollziehers elektronisch geführt, erfolgt die Gewährung von Akteneinsicht durch Erteilung von Ausdrucken oder durch Übermittlung von elektronischen Dokumenten.“
45. § 813 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- Die Wörter „in der Niederschrift über die Pfändung“ werden durch die Wörter „in dem Pfändungsprotokoll“ ersetzt.
 - Folgende Sätze werden angefügt:
„Werden die Akten des Gerichtsvollziehers elektronisch geführt, so ist das Ergebnis der Schätzung in einem gesonderten elektronischen Dokument zu vermerken. Das Dokument ist mit dem Pfändungsprotokoll untrennbar zu verbinden.“
46. Dem § 829 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Formulare für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses einzuführen. Soweit nach Satz 1 Formulare eingeführt sind, muss sich der Antragsteller ihrer bedienen. Für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren elektronisch bearbeiten, und für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren nicht elektronisch bearbeiten, können unterschiedliche Formulare eingeführt werden.“
47. § 948 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- Das Wort „Bundesanzeiger“ wird durch die Wörter „elektronischen Bundesanzeiger“ ersetzt.
 - Folgender Satz wird angefügt:
„Zusätzlich kann die öffentliche Bekanntmachung in einem von dem Gericht für Bekanntmachungen bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgen.“
48. Dem § 1009 wird folgender Satz angefügt:
„Zusätzlich kann die öffentliche Bekanntmachung in einem von dem Gericht für Bekanntmachungen bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgen.“
49. § 1031 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird das Wort „Schriftstück“ durch das Wort „Dokument“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird das Wort „Schriftstück“ durch das Wort „Dokument“ und das Wort „Schriftstücks“ durch das Wort „Dokuments“ ersetzt.
 - In Absatz 3 wird das Wort „Schriftstück“ durch das Wort „Dokument“ ersetzt.
50. § 1047 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Schriftstücken“ durch das Wort „Dokumenten“ ersetzt.
 - In Absatz 3 wird das Wort „Schriftstücke“ durch das Wort „Dokumente“ ersetzt.
51. In § 1054 Abs. 4 wird das Wort „übersenden“ durch das Wort „übermitteln“ ersetzt.
52. Im Übrigen werden ersetzt:
- in § 127 Abs. 3 Satz 5 und § 331 Abs. 3 Satz 1 das Wort „übergeben“ jeweils durch das Wort „übermittelt“,
 - in §§ 176, 181 Abs. 1, § 182 Abs. 1 und § 193 das Wort „Vordruck“ jeweils durch das Wort „Formular“,
 - in § 328 Abs. 1 Nr. 2, § 624 Abs. 4 und § 1048 Abs. 3 das Wort „Schriftstück“ jeweils durch das Wort „Dokument“,
 - in § 806a Abs. 1, § 827 Abs. 2, § 854 Abs. 2, § 1043 Abs. 2, § 1046 Abs. 1 und § 1049 Abs. 1 das Wort „Schriftstücke“ jeweils durch das Wort „Dokumente“,
 - in §§ 187, 950, 956, 1014, 1017 Abs. 2, § 1020 Satz 3 und § 1022 Abs. 1 Satz 3 das Wort „Bundesanzeiger“ jeweils durch die Wörter „elektronischen Bundesanzeiger“.

Artikel 2

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987), wird wie folgt geändert:

- In § 28 Satz 5 wird das Wort „zuzusenden“ durch die Wörter „zu übermitteln“ ersetzt.
- Nach § 55 werden folgende §§ 55a und 55b eingefügt:

„§ 55a

(1) Die Beteiligten können dem Gericht elektronische Dokumente übermitteln, soweit dies für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch Rechtsverordnung der Bundesregierung oder der Landesregierungen zugelassen worden ist. Die Rechtsverordnung bestimmt den Zeitpunkt, von dem an Dokumente an ein Gericht elektronisch übermittelt werden können, sowie die Art und Weise, in der elektronische Dokumente einzureichen sind. Für Dokumente, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, ist eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vorzuschreiben. Neben der qualifizierten elektronischen Signatur kann auch ein anderes sicheres Verfahren zugelassen werden, das die Authentizität und die Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sicherstellt. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Zulassung der elektronischen Übermittlung kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Ein elektronisches Dokument ist dem Gericht zugewandt, wenn es in der von der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 bestimmten Art und Weise übermittelt worden ist und wenn die für den Empfang bestimmte Einrichtung es aufgezeichnet hat. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beifügung von Abschriften für die übrigen Beteiligten finden keine Anwendung. Genügt das Dokument nicht den Anforderungen, ist dies dem Absender unter Angabe der für das Gericht geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Soweit eine handschriftliche Unterzeichnung durch den Richter oder den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgeschrieben ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn die verantwortenden Personen am Ende des Dokuments ihren Namen hinzufügen und das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen.

§ 55b

(1) Die Prozessakten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Prozessakten elektronisch geführt werden. In der Rechtsverordnung sind die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten festzulegen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Dokumente, die nicht der Form entsprechen, in der die Akte geführt wird, sind in die entsprechende Form zu übertragen und in dieser Form zur Akte zu nehmen, soweit die Rechtsverordnung nach Absatz 1 nichts anderes bestimmt.

(3) Die Originaldokumente sind bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.

(4) Ist ein in Papierform eingereichtes Dokument in ein elektronisches Dokument übertragen worden, muss dieses den Vermerk enthalten, wann und durch wen die Übertragung vorgenommen worden ist. Ist ein elektronisches Dokument in die Papierform überführt worden, muss der Ausdruck den Vermerk enthalten, wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist und welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.

(5) Dokumente, die nach Absatz 2 hergestellt sind, sind für das Verfahren zugrunde zu legen, soweit kein Anlass besteht, an der Übereinstimmung mit dem eingereichten Dokument zu zweifeln.“

3. § 56a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Schriftstück“ durch das Wort „Dokument“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang an der Gerichtstafel und Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger sowie in den im Beschluss nach Absatz 1 Satz 2 bestimmten Tageszeitungen. Sie kann zusätzlich in einem von dem Gericht für Bekanntmachungen bestimmten Informations- und Kommunikationssystem erfolgen. Bei einer Entscheidung genügt die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidungsformel und der Rechtsbehelfsbelehrung. Statt des bekannt zu machenden Dokuments kann eine Benachrichtigung öffentlich bekannt gemacht werden, in der angegeben ist, wo das Dokument eingesehen werden kann. Eine Terminbestimmung oder Ladung muss im vollständigen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht werden.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Schriftstück“ durch das Wort „Dokument“ ersetzt.

4. In § 58 Abs. 1 und 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

5. In § 59 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

6. § 65 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird das Wort „Bundesanzeiger“ durch die Wörter „elektronischen Bundesanzeiger“ ersetzt.

b) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie kann zusätzlich in einem von dem Gericht für Bekanntmachungen bestimmten Informations- und Kommunikationssystem erfolgen.“

c) Im neuen Satz 6 wird das Wort „Bundesanzeiger“ durch die Wörter „elektronischen Bundesanzeiger“ ersetzt.

7. In § 81 Abs. 2 werden nach dem Wort „sollen“ die Wörter „vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2“ eingefügt.

8. In § 82 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „ein von ihm bestimmter Richter (Berichterstatter)“ durch die Wörter „der nach § 21g des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständige Berufsrichter (Berichterstatter)“ ersetzt.

9. § 86 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „übersenden“ durch das Wort „übermitteln“ ersetzt.

b) In Absatz 5 werden jeweils nach dem Wort „Urkunden“ die Wörter „oder elektronischen Dokumente“ eingefügt.

10. § 86a wird aufgehoben.

11. § 87 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. den Beteiligten die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze, die Vorlegung von Urkunden, die Übermittlung von elektronischen Dokumenten und die Vorlegung von anderen zur Niederlegung bei Gericht geeigneten Gegenständen aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen;“.

- b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Urkunden“ die Wörter „oder die Übermittlung von elektronischen Dokumenten“ eingefügt.
12. In § 87b Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „vorzulegen“ die Wörter „sowie elektronische Dokumente zu übermitteln“ eingefügt.
13. § 99 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Behörden sind zur Vorlage von Urkunden oder Akten, zur Übermittlung elektronischer Dokumente und zu Auskünften verpflichtet. Wenn das Bekanntwerden des Inhalts dieser Urkunden, Akten, elektronischen Dokumente oder dieser Auskünfte dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen, kann die zuständige oberste Aufsichtsbehörde die Vorlage von Urkunden oder Akten, die Übermittlung der elektronischen Dokumente und die Erteilung der Auskünfte verweigern.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Akten“ ein Komma und die Wörter „der Übermittlung der elektronischen Dokumente“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Vorlage“ ein Komma und das Wort „Übermittlung“ sowie nach dem Wort „Akten“ ein Komma und die Wörter „der elektronischen Dokumente“ eingefügt.
- cc) In Satz 5 werden nach dem Wort „vorzulegen“ ein Komma und die Wörter „die elektronischen Dokumente zu übermitteln“ eingefügt.
- dd) Satz 8 wird wie folgt gefasst:
- „Können diese nicht eingehalten werden oder macht die zuständige Aufsichtsbehörde geltend, dass besondere Gründe der Geheimhaltung oder des Geheimschutzes der Übergabe der Urkunden oder Akten oder der Übermittlung der elektronischen Dokumente an das Gericht entgegenstehen, wird die Vorlage oder Übermittlung nach Satz 5 dadurch bewirkt, dass die Urkunden, Akten oder elektronischen Dokumente dem Gericht in von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmten Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.“
- ee) In Satz 9 werden nach dem Wort „Akten“ ein Komma und die Wörter „elektronischen Dokumente“ eingefügt.
- ff) In Satz 10 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Akten“ ein Komma und die Wörter „elektronischen Dokumente“ eingefügt.
14. § 100 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Beteiligte können sich auf ihre Kosten durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge, Ausdrucke und Abschriften erteilen lassen. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann der nach § 67 Abs. 1 und 3 bevoll-

mächtigten Person die Mitnahme der Akte in die Wohnung oder Geschäftsräume, der elektronische Zugriff auf den Inhalt der Akten gestattet oder der Inhalt der Akten elektronisch übermittelt werden. Bei einem elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten ist sicherzustellen, dass der Zugriff nur durch die nach § 67 Abs. 1 und 3 bevollmächtigte Person erfolgt. Für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten ist die Gesamtheit der Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.

(3) In die Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die Arbeiten zu ihrer Vorbereitung und die Dokumente, die Abstimmungen betreffen, wird Akteneinsicht nach Absatz 1 und 2 nicht gewährt.“

15. In § 116 Abs. 2 wird das Wort „übergeben“ durch das Wort „übermitteln“ ersetzt.
16. § 117 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird das Wort „übergeben“ jeweils durch das Wort „übermitteln“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:
- „Werden die Akten elektronisch geführt, hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle den Vermerk in einem gesonderten Dokument festzuhalten. Das Dokument ist mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.“
17. Dem § 118 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Ist das Urteil elektronisch abgefasst, ist auch der Beschluss elektronisch abzufassen und mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.“
18. Dem § 119 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Ist das Urteil elektronisch abgefasst, ist auch der Beschluss elektronisch abzufassen und mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.“

Artikel 3

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262, 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 27 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), wird wie folgt geändert:

- In § 47 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „übersenden“ durch das Wort „übermitteln“ ersetzt.
- Nach § 52 werden folgende §§ 52a und 52b eingefügt:

„§ 52a

(1) Die Beteiligten können dem Gericht elektronische Dokumente übermitteln, soweit dies für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch Rechtsverordnung der Bundesregierung oder der Landesregierungen zugelassen worden ist. Die Rechtsverordnung bestimmt den Zeitpunkt, von dem an Dokumente an ein Gericht elektronisch übermittelt werden können, sowie die Art und Weise, in der elektronische Dokumente einzureichen sind. Für Dokumente, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, ist eine qualifizierte elektronische

sche Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vorzuschreiben. Neben der qualifizierten elektronischen Signatur kann auch ein anderes sicheres Verfahren zugelassen werden, das die Authentizität und die Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sicherstellt. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die für die Finanzgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Zulassung der elektronischen Übermittlung kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Ein elektronisches Dokument ist dem Gericht zugegangen, wenn es in der nach Absatz 1 Satz 1 bestimmten Art und Weise übermittelt worden ist und wenn die für den Empfang bestimmte Einrichtung es aufgezeichnet hat. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beifügung von Abschriften für die übrigen Beteiligten finden keine Anwendung. Genügt das Dokument nicht den Anforderungen, ist dies dem Absender unter Angabe der für das Gericht geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Soweit eine handschriftliche Unterzeichnung durch den Richter oder den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgeschrieben ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn die verantwortenden Personen am Ende des Dokuments ihren Namen hinzufügen und das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen.

§ 52b

(1) Die Prozessakten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Prozessakten elektronisch geführt werden. In der Rechtsverordnung sind die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten festzulegen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die für die Finanzgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Dokumente, die nicht der Form entsprechen, in der die Akte geführt wird, sind in die entsprechende Form zu übertragen und in dieser Form zur Akte zu nehmen, soweit die Rechtsverordnung nach Absatz 1 nichts anderes bestimmt.

(3) Die Originaldokumente sind bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.

(4) Ist ein in Papierform eingereichtes Dokument in ein elektronisches Dokument übertragen worden, muss dieses den Vermerk enthalten, wann und durch wen die Übertragung vorgenommen worden ist. Ist ein elektronisches Dokument in die Papierform überführt worden, muss der Ausdruck den Vermerk enthalten, wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist und welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.

(5) Dokumente, die nach Absatz 2 hergestellt sind, sind für das Verfahren zugrunde zu legen, soweit kein Anlass besteht, an der Übereinstimmung mit dem eingereichten Dokument zu zweifeln.“

3. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Frist für einen Rechtsbehelf beginnt nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

4. § 60a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird das Wort „Bundesanzeiger“ durch die Wörter „elektronischen Bundesanzeiger“ ersetzt.

b) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie kann zusätzlich in einem von dem Gericht für Bekanntmachungen bestimmten Informations- und Kommunikationssystem erfolgen.“

c) Im neuen Satz 6 wird das Wort „Bundesanzeiger“ durch die Wörter „elektronischen Bundesanzeiger“ ersetzt.

5. In § 62 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „schriftlichen“ ein Komma und das Wort „elektronischen“ eingefügt.

6. In § 65 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „ein von ihm bestimmter Richter (Berichterstatter)“ durch die Wörter „der nach § 21g des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständige Berufsrichter (Berichterstatter)“ ersetzt.

7. In § 68 Satz 3, § 71 Abs. 2, § 77 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „übersenden“ jeweils durch das Wort „übermitteln“ ersetzt.

8. § 77a wird aufgehoben.

9. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beteiligten können die Gerichtsakte und die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Beteiligte können sich auf ihre Kosten durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge, Ausdrücke und Abschriften erteilen lassen. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann Bevollmächtigten, die zu den in § 3 Nr. 1 und § 4 Nr. 1 und 2 des Steuerberatungsgesetzes bezeichneten natürlichen Personen gehören, der elektronische Zugriff auf den Inhalt der Akten gestattet oder der Inhalt der Akten elektronisch übermittelt werden. Bei einem elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten ist sicherzustellen, dass der Zugriff nur durch den Bevollmächtigten erfolgt. Für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten ist die Gesamtheit der Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und das Wort „Schriftstücke“ wird durch das Wort „Dokumente“ ersetzt.
10. § 79 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. den Beteiligten die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze, die Vorlegung von Urkunden, die Übermittlung von elektronischen Dokumenten und die Vorlegung von anderen zur Niederlegung bei Gericht geeigneten Gegenständen aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen;“.
- b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Urkunden“ die Wörter „oder die Übermittlung von elektronischen Dokumenten“ eingefügt.
11. § 79b Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Urkunden oder andere bewegliche Sachen vorzulegen oder elektronische Dokumente zu übermitteln, soweit der Beteiligte dazu verpflichtet ist.“
12. In § 82 wird die Angabe „§§ 358 bis 377“ durch die Angabe „§§ 358 bis 371, 372 bis 377“ ersetzt.
13. In § 85 wird das Wort „Schriftstücke“ durch das Wort „Dokumente“ ersetzt.
14. § 86 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Akten“ ein Komma und die Wörter „zur Übermittlung elektronischer Dokumente“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden im ersten Teilsatz nach dem Wort „Urkunden“ ein Komma und die Wörter „elektronischer Dokumente“ und im letzten Teilsatz nach dem Wort „Akten“ ein Komma und die Wörter „die Übermittlung elektronischer Dokumente“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Auf Antrag eines Beteiligten stellt der Bundesfinanzhof in den Fällen der Absätze 1 und 2 ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss fest, ob die Verweigerung der Vorlage der Urkunden oder Akten, der Übermittlung elektronischer Dokumente oder die Verweigerung der Erteilung von Auskünften rechtmäßig ist. Der Antrag ist bei dem für die Hauptsache zuständigen Gericht zu stellen. Auf Aufforderung des Bundesfinanzhofs hat die oberste Aufsichtsbehörde die verweigerten Dokumente oder Akten vorzulegen oder zu übermitteln oder dem Gericht die verweigerten Auskünfte zu erteilen. Sie ist zu diesem Verfahren beizuladen. Das Verfahren unterliegt den Vorschriften des materiellen Geheimschutzes. Können diese nicht eingehalten werden oder macht die zuständige oberste Aufsichtsbehörde geltend, dass besondere Gründe der Geheimhaltung oder des Geheimschutzes einer Übergabe oder Übermittlung der Dokumente oder der Akten an den Bundesfinanzhof entgegenstehen, wird die Vorlage nach Satz 3 dadurch bewirkt, dass die Dokumente oder Akten dem Gericht in von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmten Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Für die nach Satz 3 vorgelegten oder übermittelten Dokumente oder Akten und für die gemäß Satz 6 geltend gemachten besonderen Gründe gilt § 78 nicht. Die Mitglieder des Gerichts sind zur Geheimhaltung verpflichtet; die Entscheidungsgründe dürfen Art und Inhalt der geheimgehaltenen Dokumente oder Akten und Auskünfte nicht erkennen lassen. Für das nichtrichterliche Personal gelten die Regelungen des personellen Geheimschutzes.“
15. In § 89 werden nach dem Wort „Urkunden“ die Wörter „und elektronischen Dokumenten“ eingefügt.
16. In § 104 Abs. 2 wird das Wort „übergeben“ durch das Wort „übermitteln“ ersetzt.
17. § 105 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird das Wort „übergeben“ jeweils durch das Wort „übermitteln“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:
- „Werden die Akten elektronisch geführt, hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle den Vermerk in einem gesonderten Dokument festzuhalten. Das Dokument ist mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.“
18. Dem § 107 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Ist das Urteil elektronisch abgefasst, ist auch der Beschluss elektronisch abzufassen und mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.“
19. Dem § 108 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Ist das Urteil elektronisch abgefasst, ist auch der Beschluss elektronisch abzufassen und mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.“
20. Dem § 120 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Satz 3 gilt nicht im Falle der elektronischen Revisionseinlegung.“
21. In § 150 werden nach dem Wort „Finanzämter“ die Wörter „und Hauptzollämter“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 25 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), wird wie folgt geändert:

- In § 23 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „oder schriftlich“ durch die Wörter „, schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.
- In § 62 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- Nach § 65 werden folgende §§ 65a und 65b eingefügt:

„§ 65a

(1) Die Beteiligten können dem Gericht elektronische Dokumente übermitteln, soweit dies für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch Rechtsverordnung der Bundesregierung oder der Landesregierungen zugelas-

sen worden ist. Die Rechtsverordnung bestimmt den Zeitpunkt, von dem an Dokumente an ein Gericht elektronisch übermittelt werden können, sowie die Art und Weise, in der elektronische Dokumente einzureichen sind. Für Dokumente, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, ist eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vorzuschreiben. Neben der qualifizierten elektronischen Signatur kann auch ein anderes sicheres Verfahren zugelassen werden, das die Authentizität und die Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sicherstellt. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die für die Sozialgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Zulassung der elektronischen Übermittlung kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Ein elektronisches Dokument ist dem Gericht zugegangen, wenn es in der nach Absatz 1 Satz 1 bestimmten Art und Weise übermittelt worden ist und wenn die für den Empfang bestimmte Einrichtung es aufgezeichnet hat. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beifügung von Abschriften für die übrigen Beteiligten finden keine Anwendung. Genügt das Dokument nicht den Anforderungen, ist dies dem Absender unter Angabe der für das Gericht geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Soweit eine handschriftliche Unterzeichnung durch den Richter oder den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgeschrieben ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn die verantwortenden Personen am Ende des Dokuments ihren Namen hinzufügen und das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen.

§ 65b

(1) Die Prozessakten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Prozessakten elektronisch geführt werden. In der Rechtsverordnung sind die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten festzulegen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die für die Sozialgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Dokumente, die nicht der Form entsprechen, in der die Akte geführt wird, sind in die entsprechende Form zu übertragen und in dieser Form zur Akte zu nehmen, soweit die Rechtsverordnung nach Absatz 1 nichts anderes bestimmt.

(3) Die Originaldokumente sind bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.

(4) Ist ein in Papierform eingereichtes Dokument in ein elektronisches Dokument übertragen worden, muss dieses den Vermerk enthalten, wann und durch wen die Übertragung vorgenommen worden ist. Ist ein elektronisches Dokument in die Papierform überführt worden, muss der Ausdruck den Vermerk enthalten, wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist und welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.

(5) Dokumente, die nach Absatz 2 hergestellt sind, sind für das Verfahren zugrunde zu legen, soweit kein Anlass besteht, an der Übereinstimmung mit dem eingereichten Dokument zu zweifeln.“

4. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

5. § 75 Abs. 2a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird das Wort „Bundesanzeiger“ durch die Wörter „elektronischen Bundesanzeiger“ ersetzt.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie kann zusätzlich in einem von dem Gericht für Bekanntmachungen bestimmten Informations- und Kommunikationssystem erfolgen.“

6. In § 93 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „vorbehaltlich des § 65a Abs. 2 Satz 2“ eingefügt.

7. In § 104 Satz 1 wird das Wort „übersendet“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.

8. In § 106 Abs. 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Urkunden“ die Wörter „sowie um Übermittlung elektronischer Dokumente“ eingefügt.

9. § 108a wird aufgehoben.

10. § 119 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Behörde ist zur Vorlage von Urkunden oder Akten, zur Übermittlung elektronischer Dokumente und zu Auskünften nicht verpflichtet, wenn die zuständige oberste Aufsichtsbehörde erklärt, dass das Bekanntwerden des Inhalts dieser Urkunden, Akten, elektronischer Dokumente oder Auskünfte dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes nachteilig sein würde oder dass die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen.“

b) In Absatz 2 werden im ersten Halbsatz nach dem Wort „Urkunden“ ein Komma und die Wörter „elektronische Dokumente“ und im letzten Halbsatz nach dem Wort „Akten“ ein Komma und die Wörter „die Übermittlung elektronischer Dokumente“ eingefügt.

11. § 120 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „übersendende“ durch das Wort „übermittelnde“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Beteiligte können sich auf ihre Kosten durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge, Ausdrücke und Abschriften erteilen lassen. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann einem Bevollmächtigten, der zu den in § 73 Abs. 6 Satz 3 und 4 bezeichneten natürlichen Personen gehört, die Mitnahme der Akte in die Wohnung oder Geschäftsräume, der elektronische Zugriff auf den Inhalt der Akten gestattet oder der Inhalt der Akten elektronisch übermittelt werden. Bei einem elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten ist sicherzustellen, dass der Zugriff nur durch den Bevollmächtigten erfolgt. Für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten ist die Gesamtheit der Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisaufnahme zu schützen. Für die Versendung von Akten, die Übermittlung elektronischer Dokumente und die Gewährung des elektronischen Zugriffs auf Akten werden Kosten nicht erhoben, sofern nicht nach § 197a das Gerichtskostengesetz gilt.“

c) In Absatz 4 wird das Wort „Schriftstücke“ durch das Wort „Dokumente“ ersetzt.

12. § 134 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „übergeben“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.

b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Werden die Akten elektronisch geführt, hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle den Vermerk in einem gesonderten Dokument festzuhalten. Das Dokument ist mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.“

13. Dem § 137 wird folgender Satz angefügt:

„Dem Urteil steht ein Urteilsausdruck gemäß § 65b Abs. 4 gleich.“

14. Dem § 138 werden folgende Sätze angefügt:

„Werden die Akten elektronisch geführt, hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle den Vermerk in einem gesonderten Dokument festzuhalten. Das Dokument ist mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.“

15. Dem § 139 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist das Urteil elektronisch abgefasst, ist auch der Beschluss elektronisch abzufassen und mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.“

16. In § 158 Satz 1 werden nach den Wörtern „oder nicht schriftlich“ die Wörter „oder nicht in elektronischer Form“ eingefügt.

17. Dem § 160a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 3 gilt nicht, soweit nach § 65a elektronische Dokumente übermittelt werden.“

18. Dem § 164 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 2 zweiter Halbsatz gilt nicht, soweit nach § 65a elektronische Dokumente übermittelt werden.“

19. In § 170a Satz 1 werden das Wort „Übergabe“ durch das Wort „Übermittlung“ und das Wort „zuzuleiten“ durch die Wörter „zu übermitteln“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 11a Abs. 4 und § 46a Abs. 8 Satz 1 und 2 wird das Wort „Vordrucke“ jeweils durch das Wort „Formulare“ ersetzt.

2. § 46b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Ist ein übermitteltes elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Angabe der geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Gerichts das Dokument lesbar aufgezeichnet hat.“

3. Nach § 46b werden folgende §§ 46c und 46d eingefügt:

„§ 46c

Gerichtliches elektronisches Dokument

Soweit dieses Gesetz dem Richter, dem Rechtspfleger oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle die handschriftliche Unterzeichnung vorschreibt, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn die verantwortenden Personen am Ende des Dokuments ihren Namen hinzufügen und das Dokument jeweils mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.

§ 46d

Elektronische Akte

(1) Die Prozessakten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten geführt werden können sowie die hierfür geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.

(2) In Papierform eingereichte Schriftstücke und sonstige Unterlagen sollen zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument übertragen werden. Die Unterlagen sind, sofern sie in Papierform weiter benötigt werden, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Das elektronische Dokument muss den Vermerk enthalten, wann und durch wen die Unterlagen in ein

elektronisches Dokument übertragen worden sind. Der Vermerk ist von der Person, die die Urschrift übertragen hat, elektronisch zu signieren.“

4. In § 50 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Übergabe“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.
5. In § 60 Abs. 4 Satz 3 und Satz 4 wird das Wort „übergeben“ jeweils durch das Wort „übermitteln“ ersetzt.
6. § 63 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Übersendung“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 werden nach dem Wort „übersenden“ die Wörter „oder elektronisch zu übermitteln“ eingefügt.
 - c) In Satz 2 werden nach dem Wort „Urteilsabschriften“ die Wörter „oder das Urteil in elektronischer Form“ eingefügt und das Wort „übersenden“ durch das Wort „übermitteln“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in den Angaben zum Ersten Buch die Angabe „Vierter Abschnitt. Gerichtliche Entscheidungen und ihre Bekanntmachung §§ 33 bis 41“ durch die Angabe „Vierter Abschnitt. Gerichtliche Entscheidungen und Kommunikation zwischen den Beteiligten §§ 33 bis 41a“ ersetzt.
2. In der Überschrift vor § 33 werden die Wörter „Gerichtliche Entscheidungen und ihre Bekanntmachung“ durch die Wörter „Gerichtliche Entscheidungen und Kommunikation zwischen den Beteiligten“ ersetzt.
3. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

„§ 41a

(1) An das Gericht oder die Staatsanwaltschaft gerichtete Erklärungen, Anträge oder deren Begründung, die nach diesem Gesetz ausdrücklich schriftlich abzufassen oder zu unterzeichnen sind, können als elektronisches Dokument eingereicht werden, wenn dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen und für die Bearbeitung durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft geeignet ist. In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann neben der qualifizierten elektronischen Signatur auch ein anderes sicheres Verfahren zugelassen werden, das die Authentizität und die Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sicherstellt. Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft es aufgezeichnet hat. Ist ein übermitteltes elektronisches Dokument zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Angabe der geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Von jedem elektronischen Dokument ist unverzüglich ein Aktenausdruck zu fertigen.

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Zulassung der elektronischen Form kann auf einzelne Gerichte oder Staatsanwaltschaften oder Verfahren beschränkt werden.“

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe „Elfter Abschnitt. Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen“ folgende Angaben eingefügt:

„Zwölfter Abschnitt. Elektronische Dokumente und elektronische Aktenführung

§ 110a Erstellung und Einreichung formgebundener und anderer elektronischer Dokumente bei Behörden und Gerichten

§ 110b Elektronische Aktenführung

§ 110c Erstellung und Zustellung elektronischer Dokumente durch Behörden und Gerichte

§ 110d Aktenausdruck, Akteneinsicht und Aktenübersendung

§ 110e Durchführung der Beweisaufnahme“.

2. § 49b wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 4 wird nach dem Wort „tritt“ der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. § 478 Abs. 3 Satz 1 der Strafprozessordnung mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass für die Übermittlung durch Verwaltungsbehörden über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung das in § 68 bezeichnete Gericht im Verfahren nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 entscheidet.“

3. In § 49d Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „der Verwaltungsbehörde“ gestrichen und nach dem Wort „Wiedergabe“ die Wörter „inhaltlich und bildlich“ eingefügt.

4. § 51 Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Heilung von Zustellungsmängeln gilt § 9 des Verwaltungszustellungsgesetzes.“

5. Dem § 107 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Akte elektronisch geführt und erfolgt ihre Übermittlung elektronisch, beträgt die Pauschale 5 Euro.“

6. Nach § 110 wird folgender Zwölfter Abschnitt eingefügt:
 „Zwölfter Abschnitt. Elektronische Dokumente und elektronische Aktenführung

§ 110a

Erstellung und Einreichung formgebundener
 und anderer elektronischer Dokumente bei
 Behörden und Gerichten

(1) An die Behörde oder das Gericht gerichtete Erklärungen, Anträge oder deren Begründung, die nach diesem Gesetz ausdrücklich schriftlich abzufassen oder zu unterzeichnen sind, können als elektronisches Dokument eingereicht werden, wenn dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen und für die Bearbeitung durch die Behörde oder das Gericht geeignet ist. In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann neben der qualifizierten elektronischen Signatur auch ein anderes sicheres Verfahren zugelassen werden, das die Authentizität und die Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sicherstellt. Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung der Behörde oder des Gerichts es aufgezeichnet hat. Ist ein übermitteltes elektronisches Dokument zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Angabe der geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Soweit nicht die elektronische Aktenführung nach § 110b zugelassen ist, ist von jedem elektronischen Dokument unverzüglich ein Aktenausdruck zu fertigen.

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Behörden und Gerichten eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Bundesregierung und die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen. Die Zulassung der elektronischen Form kann auf einzelne Behörden, Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.

(3) Behörden im Sinne dieses Abschnitts sind die Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden einschließlich der Vollstreckungsbehörden sowie die Behörden des Polizeidienstes, soweit diese Aufgaben im Bußgeldverfahren wahrnehmen.

§ 110b

Elektronische Aktenführung

(1) Die Verfahrensakten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Akten elektronisch geführt werden oder im behördlichen Verfahren geführt werden können sowie die hierfür geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronisch geführten Akten. Die Bundesregierung und die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen. Die Zulassung der elektronischen Aktenführung kann auf einzelne Behörden, Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.

(2) Zu den elektronisch geführten Akten eingereichte und für eine Übertragung geeignete Schriftstücke und Gegenstände des Augenscheins (Urschriften) sind zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument zu übertragen, soweit die Rechtsverordnung nach Absatz 1 nichts anderes bestimmt. Das elektronische Dokument muss den Vermerk enthalten, wann und durch wen die Urschrift übertragen worden ist. Die Urschriften sind bis zum Abschluss des Verfahrens so aufzubewahren, dass sie auf Anforderung innerhalb von einer Woche vorgelegt werden können.

(3) Elektronische Dokumente, die nach Absatz 2 hergestellt wurden, sind für das Verfahren zugrunde zu legen, soweit kein Anlass besteht, an der Übereinstimmung mit der Urschrift zu zweifeln.

(4) Enthält das nach Absatz 2 hergestellte elektronische Dokument zusätzlich zu dem Vermerk nach Absatz 2 Satz 2 einen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehenen Vermerk darüber,

1. dass die Wiedergabe auf dem Bildschirm mit der Urschrift inhaltlich und bildlich übereinstimmt sowie
2. ob die Urschrift bei der Übertragung als Original oder in Abschrift vorgelegen hat,

kann die Urschrift bereits vor Abschluss des Verfahrens vernichtet werden. Dies gilt nicht für in Verwahrung zu nehmende oder in anderer Weise sicherzustellende Urschriften, die als Beweismittel von Bedeutung sind oder der Einziehung oder dem Verfall unterliegen (§§ 22 bis 29a, 46 dieses Gesetzes in Verbindung mit §§ 94, 111b bis 111n der Strafprozessordnung). Verfahrensinterne Erklärungen des Betroffenen und Dritter sowie ihnen beigefügte einfache Abschriften können unter den Voraussetzungen von Satz 1 vernichtet werden. In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann abweichend von den Sätzen 1 und 3 bestimmt werden, dass die Urschriften weiter aufzubewahren sind.

§ 110c

Erstellung und Zustellung elektronischer Dokumente
 durch Behörden und Gerichte

(1) Behördliche oder gerichtliche Dokumente, die nach diesem Gesetz handschriftlich zu unterzeichnen sind, können als elektronisches Dokument erstellt werden, wenn die verantwortenden Personen am Ende des Dokuments ihren Namen hinzufügen und das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen. Satz 1 gilt auch für Bußgeldbescheide, sonstige Bescheide sowie Beschlüsse, die außerhalb einer Verhandlung ergehen. Wird ein zu signierendes elektronisches Dokument automatisiert hergestellt, ist statt seiner die begleitende Verfügung zu signieren. Ein Urteil ist zu den Akten gebracht, wenn es auf dem dazu bestimmten Datenträger gespeichert ist.

(2) Die Zustellung von Anordnungen, Verfügungen und sonstigen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde kann abweichend von § 51 Abs. 1 Satz 1 auch als elektronisches Dokument entsprechend § 174 Abs. 1, 3 und 4 der Zivilprozessordnung erfolgen; die übrigen Bestimmungen des § 51 bleiben unberührt. Die Zustellung an die

Staatsanwaltschaft entsprechend § 41 der Strafprozessordnung kann auch durch Übermittlung der elektronisch geführten Akte erfolgen.

§ 110d
Aktenausdruck, Akteneinsicht
und Aktenübersendung

(1) Von einem elektronischen Dokument kann ein Aktenausdruck gefertigt werden. § 298 Abs. 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Vorhandene Vermerke nach § 110b Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 sind wiederzugeben. Ausfertigungen und Auszüge eines als elektronisches Dokument erstellten Urteils sind entsprechend § 275 Abs. 4 der Strafprozessordnung anhand von Aktenausdrucken zu fertigen.

(2) Akteneinsicht kann gewährt werden durch Übermittlung von elektronischen Dokumenten, deren Wiedergabe auf einem Bildschirm oder durch Erteilung von Aktenausdrucken. Für die Übermittlung ist die Gesamtheit der Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen; sie sind gegen unbefugte Kenntnisnahme zu schützen. Dem Verteidiger kann nach Abschluss der Ermittlungen auf Antrag Akteneinsicht auch durch die Gestattung des automatisierten Abrufs der elektronisch geführten Akte gewährt werden; Satz 2 Halbsatz 1 ist nicht anzuwenden. § 488 Abs. 3 Satz 1 bis 4 der Strafprozessordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitpunkt, die abgerufenen Daten und die Kennung der abrufenden Stelle bei jedem Abruf zu protokollieren sind und es einer Protokollierung eines Aktenzeichens des Empfängers nicht bedarf.

(3) Die Übersendung der Akte zwischen den das Verfahren führenden Stellen erfolgt durch Übermittlung von elektronischen Dokumenten oder Aktenausdrucken. Werden Aktenausdrucke übermittelt, gelten für diese § 110b Abs. 3 und für die Speicherung der elektronischen Dokumente § 110b Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

§ 110e
Durchführung der Beweisaufnahme

(1) Soweit ein elektronisches Dokument eine Urkunde oder ein anderes Schriftstück wiedergibt oder an Stelle eines solchen Schriftstücks hergestellt wurde, ist es hinsichtlich der Durchführung der Beweisaufnahme wie ein Schriftstück zu behandeln. Einer Vernehmung der einen Vermerk nach § 110b Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 1 verantwortenden Person bedarf es nicht.

(2) Das Gericht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es für die Durchführung der Beweisaufnahme eine zusätzlich zum elektronischen Dokument aufbewahrte Urschrift hinzuzieht. Ist die Übersendung der Akte nach § 110d Abs. 3 Satz 1 durch Übermittlung von Aktenausdrucken erfolgt, gilt Satz 1 entsprechend.“

Artikel 8

Änderung des Beurkundungsgesetzes

Das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 19 werden die Wörter „oder dem Kapitalverkehrsteuerrecht“ und die Wörter „oder im Handelsregister“ gestrichen.

2. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

„§ 39a
Einfache elektronische Zeugnisse

Beglaubigungen und sonstige Zeugnisse im Sinne des § 39 können elektronisch errichtet werden. Das hierzu erstellte Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen werden. Diese soll auf einem Zertifikat beruhen, das auf Dauer prüfbar ist. Mit dem Zeugnis muss eine Bestätigung der Notareigenschaft durch die zuständige Stelle verbunden werden. Das Zeugnis soll Ort und Tag der Ausstellung angeben.“

3. Dem § 42 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei der Beglaubigung eines Ausdrucks eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist, soll das Ergebnis der Signaturprüfung dokumentiert werden.“

4. In § 64 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs.1 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 3 Abs.1 Nr. 8“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Insolvenzordnung

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2004 (BGBl. I S. 502), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 wird das Wort „Schriftstücks“ durch das Wort „Dokuments“ ersetzt.

2. Dem § 174 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Anmeldung kann durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments erfolgen, wenn der Insolvenzverwalter der Übermittlung elektronischer Dokumente ausdrücklich zugestimmt hat. In diesem Fall sollen die Urkunden, aus denen sich die Forderung ergibt, unverzüglich nachgereicht werden.“

3. In § 305 Abs. 5 wird das Wort „Vordrucke“ jeweils durch das Wort „Formulare“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung

Die Schifffahrtsrechtliche Verteilungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1999 (BGBl. I S. 530, 2000 I S. 149) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Tabelle kann auch in elektronischer Form hergestellt und bearbeitet werden. Sie ist zusammen mit den Anmeldungen auf der Geschäftsstelle des Gerichts zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen. Von einer Tabelle in elektronischer Form ist ein Ausdruck zur Einsicht nie-

derzulegen, der den Anforderungen des § 298 Abs. 2 der Zivilprozessordnung entspricht.“

2. Nach § 26 Abs. 2 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Das Verzeichnis kann auch in elektronischer Form hergestellt und bearbeitet werden. Von einem Verzeichnis in elektronischer Form ist ein Ausdruck zur Einsicht niederzulegen, der den Anforderungen des § 298 Abs. 2 der Zivilprozessordnung entspricht.“

Artikel 11

Gesetz zur Aufbewahrung von Schriftgut der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden nach Beendigung des Verfahrens (Justizaktenaufbewahrungsgesetz – JustAG)

§ 1

Aufbewahrung von Schriftgut

(1) Schriftgut der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden, das für das Verfahren nicht mehr erforderlich ist, darf nach Beendigung des Verfahrens nur so lange aufbewahrt werden, wie schutzwürdige Interessen der Verfahrensbeteiligten oder sonstiger Personen oder öffentliche Interessen dies erfordern.

(2) Schriftgut im Sinne des Absatzes 1 sind Aktenregister, öffentliche Register, Grundbücher, Namensverzeichnisse, Karteien, Urkunden, Akten und Blattsammlungen sowie einzelne Schriftstücke, Bücher, Drucksachen, Karten, Pläne, Zeichnungen, Lichtbilder, Filme, Schallplatten, Tonträger und sonstige Gegenstände, die Bestandteile oder Anlagen der Akten geworden sind. Satz 1 gilt für elektronisch geführte Akten und Dateien entsprechend.

(3) Die Regelungen des Zweiten Abschnitts des Achten Buches der Strafprozessordnung, auch in Verbindung mit § 49c des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, sowie die Anbietungs- und Übergabepflichten nach den Vorschriften der Archivgesetze des Bundes und der Länder bleiben unberührt.

§ 2

Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung das Nähere über das aufzubewahrende Schriftgut und die hierbei zu beachtenden allgemeinen Aufbewahrungsfristen. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Bundesregierung kann die Ermächtigung auf das Bundesministerium der Justiz, das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, das Bundesministerium der Verteidigung sowie das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung insoweit übertragen, dass diese Bundesministerien Regelungen nach Satz 1 für das Schriftgut ihres jeweiligen Verantwortungsbereichs treffen können. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.

(2) Die Regelungen zur Aufbewahrung des Schriftguts haben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Beschränkung der Aufbewahrungsfristen auf das Erfor-

derliche, Rechnung zu tragen. Bei der Bestimmung der allgemeinen Aufbewahrungsfristen sind insbesondere zu berücksichtigen

1. das Interesse der Betroffenen, dass die zur ihrer Person erhobenen Daten nicht länger als erforderlich gespeichert werden,
2. ein Interesse der Verfahrensbeteiligten, auch nach Beendigung des Verfahrens Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften aus den Akten erhalten zu können,
3. ein rechtliches Interesse nicht am Verfahren beteiligter Personen, Auskünfte aus den Akten erhalten zu können,
4. das Interesse von Verfahrensbeteiligten, Gerichten und Justizbehörden, dass die Akten nach Beendigung des Verfahrens noch für Wiederaufnahmeverfahren, zur Wahrung der Rechtseinheit, zur Fortbildung des Rechts oder für sonstige verfahrenübergreifende Zwecke der Rechtspflege zur Verfügung stehen.

(3) Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Jahres, in dem nach Beendigung des Verfahrens die Weglegung der Akten angeordnet wurde.

Artikel 12

Änderung des GmbH-Gesetzes

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bestimmt dieses Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag, dass von der Gesellschaft etwas bekannt zu machen ist, so erfolgt die Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger (Gesellschaftsblatt). Daneben kann der Gesellschaftsvertrag andere öffentliche Blätter oder elektronische Informationsmedien als Gesellschaftsblätter bezeichnen.“

2. In § 30 Abs. 2 werden die Wörter „durch die im Gesellschaftsvertrag für die Bekanntmachung der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blätter und in Ermangelung solcher durch die für die Bekanntmachungen aus dem Handelsregister bestimmten öffentlichen Blätter“ durch die Wörter „nach § 12“ ersetzt.
3. In § 52 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „durch den Bundesanzeiger und die im Gesellschaftsvertrag für die Bekanntmachung der Gesellschaft bestimmten anderen öffentlichen Blätter“ durch die Wörter „in den Gesellschaftsblättern“ ersetzt.
4. In § 58 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „durch die in § 30 Abs. 2 bezeichneten Blätter“, in Nummer 3 derselben Bestimmung und in § 65 Abs. 2 werden die Wörter „in den öffentlichen Blättern“ jeweils durch die Wörter „in den Gesellschaftsblättern“ ersetzt.
5. In § 75 Abs. 2 werden die Angaben „§§ 272, 273 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Angaben „§§ 246 bis 248 des Aktiengesetzes“ ersetzt.

Artikel 13**Änderung der Abgabenordnung**

In § 360 Abs. 5 Satz 2 und 3 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanzeiger“ jeweils durch die Wörter „elektronischen Bundesanzeiger“ ersetzt.

Artikel 14**Änderung kostenrechtlicher Vorschriften**

(1) Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 5 die Angabe „§ 5a Elektronische Akte, elektronisches Dokument“ eingefügt.
2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Elektronische Akte, elektronisches Dokument

(1) Die Vorschriften über die elektronische Akte und das gerichtliche elektronische Dokument für das Verfahren, in dem die Kosten anfallen, sind anzuwenden.

(2) Soweit für Anträge und Erklärungen in dem Verfahren, in dem die Kosten anfallen, die Aufzeichnung als elektronisches Dokument genügt, genügt diese Form auch für Anträge und Erklärungen nach diesem Gesetz. Die verantwortende Person soll das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen. Ist ein übermitteltes elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Angabe der geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Ein elektronisches Dokument ist eingereicht, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Gerichts es aufgezeichnet hat.“

3. In § 9 Abs. 2 werden die Wörter „und die Auslagen für die Versendung“ durch die Wörter „sowie die Auslagen für die Versendung und die elektronische Übermittlung“ ersetzt.
4. In § 12 Abs. 4 werden die Wörter „der Ablichtung eines“ durch die Wörter „einer Ablichtung oder eines Ausdrucks des“ ersetzt.
5. In § 17 Abs. 2 werden nach dem Wort „Versendung“ die Wörter „und die elektronische Übermittlung“ eingefügt.

6. In § 19 Abs. 4 werden die Wörter „und die Auslagen für die Versendung“ durch die Wörter „sowie die Auslagen für die Versendung und die elektronische Übermittlung“ ersetzt.

7. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Bestimmte sonstige Auslagen

(1) Die Dokumentenpauschale schuldet ferner, wer die Erteilung der Ausfertigungen, Ablichtungen oder Ausdrücke beantragt hat. Sind Ablichtungen oder Ausdrücke angefertigt worden, weil die Partei oder der Beteiligte es unterlassen hat, die erforderliche Zahl von Mehrfertigungen beizufügen, schuldet nur die Partei oder der Beteiligte die Dokumentenpauschale.

(2) Die Auslagen nach Nummer 9003 des Kostenverzeichnisses schuldet nur, wer die Versendung oder die elektronische Übermittlung der Akte beantragt hat.“

8. In § 61 Satz 1 werden die Wörter „; § 130a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend“ gestrichen.
9. In § 66 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „die §§ 129a und 130a der Zivilprozessordnung gelten entsprechend“ durch die Wörter „§ 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend“ ersetzt.
10. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2114 werden im Gebührentatbestand die Wörter „der Ablichtung eines“ durch die Wörter „einer Ablichtung oder eines Ausdrucks des“ ersetzt.
 - b) Nummer 9000 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Gebührentatbestand wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „und Ablichtungen“ durch die Wörter „, Ablichtungen und Ausdrücke“ und die Wörter „von Ablichtungen“ durch die Wörter „von Mehrfertigungen“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „und Ablichtungen“ durch die Wörter „, Ablichtungen und Ausdrücke“ ersetzt.
 - bb) Die Anmerkung wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ablichtung“ die Wörter „oder ein vollständiger Ausdruck“ eingefügt.
 - bbb) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Ablichtung“ die Wörter „oder ein Ausdruck“ eingefügt.
 - ccc) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Ablichtung“ die Wörter „oder den ersten Ausdruck“ eingefügt.

c) Nummer 9003 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
„9003	Pauschale für	
	1. die Versendung von Akten auf Antrag je Sendung	12,00 EUR
	2. die elektronische Übermittlung einer elektronisch geführten Akte auf Antrag ..	5,00 EUR“
	(1) Die Hin- und Rücksendung der Akten gelten zusammen als eine Sendung.	
	(2) Die Auslagen werden von demjenigen Kostenschuldner nicht erhoben, von dem die Gebühr 2115 zu erheben ist.	

(2) Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird die Angabe „**1. Geltungsbereich**“ durch die Angabe „**1. Geltungsbereich, elektronisches Dokument**“ ersetzt.

2. Die Überschrift des § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Geltungsbereich“.

3. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a
Elektronisches Dokument

(1) Soweit für Anträge und Erklärungen in der Angelegenheit, in der die Kosten anfallen, die Aufzeichnung als elektronisches Dokument genügt, genügt diese Form auch für Anträge und Erklärungen nach diesem Gesetz. Die verantwortende Person soll das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen. Ist ein übermitteltes elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Angabe der geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Ein elektronisches Dokument ist eingereicht, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Gerichts es aufgezeichnet hat.“

4. In § 10 Abs. 1 wird das Wort „Abschriften“ durch die Wörter „Ablichtungen, Ausdrücke“ ersetzt.

5. In § 14 Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „die §§ 129a und 130a der Zivilprozessordnung gelten entsprechend“ durch die Wörter „§ 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend“ ersetzt.

6. In § 51 Abs. 5 wird das Wort „Abschriften“ durch die Wörter „Ablichtungen und Ausdrücke“ ersetzt.

7. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Abschriften“ durch die Wörter „Ablichtungen und Ausdrücke“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Abschriften“ durch die Wörter „Ablichtungen und Ausdrücke“ ersetzt.

8. In § 73 wird jeweils in der Überschrift und in den Absätzen 1, 3 und 5 das Wort „Abschriften“ durch das Wort „Ablichtungen“ ersetzt.

9. In § 77 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Abschriften“ durch die Wörter „Ablichtungen und Ausdrücke“ ersetzt.

10. In § 89 wird jeweils in der Überschrift und in Absatz 1 das Wort „Abschriften“ durch das Wort „Ablichtungen“ ersetzt.

11. § 107a Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Im ersten Halbsatz werden die Wörter „oder Abschrift“ durch die Wörter „, eine Ablichtung oder ein Ausdruck“ ersetzt.

b) Im zweiten Halbsatz werden die Wörter „oder Abschrift“ durch die Wörter „, der Ablichtung oder des Ausdrucks“ ersetzt.

12. § 126 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Abschrift“ durch das Wort „Ablichtung“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Abschriften“ durch das Wort „Ablichtungen“ ersetzt.

13. In § 132 wird in der Überschrift und im Text jeweils das Wort „Abschriften“ durch die Wörter „Ablichtungen oder Ausdrücke“ ersetzt.

14. § 136 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „oder Ablichtungen“ durch die Wörter „, Ablichtungen oder Ausdrücke“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „und Ablichtungen“ durch die Wörter „, Ablichtungen und Ausdrücke“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „oder Ablichtungen“ durch die Wörter „, Ablichtungen oder Ausdrücke“ und die Wörter „oder Ablichtung“ durch die Wörter „, eine Ablichtung oder ein Ausdruck“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Ablichtung“ die Wörter „oder ein vollständiger Ausdruck“ eingefügt.

bbb) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Ablichtung“ die Wörter „oder ein Ausdruck“ eingefügt.

15. In § 152 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a werden die Wörter „und Ablichtungen“ durch die Wörter „, Ablichtungen und Ausdrücke“ ersetzt.

16. In § 154 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „die Berechnung in Abschrift“ durch die Wörter „eine Ablichtung oder einen Ausdruck der Berechnung“ ersetzt.

(3) Das Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „ist § 66 Abs. 2 bis 8 des Gerichtskostengesetzes“ durch die Wörter „sind

die §§ 5a und 66 Abs. 2 bis 8 des Gerichtskostengesetzes“ ersetzt.

2. Nummer 700 der Anlage wird wie folgt gefasst:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
„700	Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten: 1. Ablichtungen und Ausdrücke, a) die auf Antrag angefertigt oder per Telefax übermittelt werden, b) die angefertigt werden, weil der Auftraggeber es unterlassen hat, die erforderliche Zahl von Mehrfertigungen beizufügen: für die ersten 50 Seiten je Seite für jede weitere Seite 2. Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Nummer 1 genannten Ablichtungen und Ausdrücke: je Datei (1) Die Höhe der Dokumentenpauschale nach Nummer 1 ist bei Durchführung eines jeden Auftrags und für jeden Kostenschuldner nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 GvKostG gesondert zu berechnen; Gesamtschuldner gelten als ein Schuldner. (2) § 191a Abs. 1 Satz 2 GVG bleibt unberührt. (3) Eine Dokumentenpauschale für die erste Ablichtung oder den ersten Ausdruck eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses und der Niederschrift über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung werden von demjenigen Kostenschuldner nicht erhoben, von dem die Gebühr 260 zu erheben ist.	0,50 EUR 0,15 EUR 2,50 EUR“

(4) Die Justizverwaltungskostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder Abschriften“ durch die Wörter „, Ablichtungen oder Ausdrücke“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Abschriften“ durch die Wörter „Ablichtungen und Ausdrücke“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „und Abschriften“ durch die Wörter „, Ablichtungen und Ausdrücke“ ersetzt.

d) In Absatz 6 wird das Wort „Abschriften“ durch die Wörter „Ablichtungen oder Ausdrücke“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 3 werden die Wörter „und Abschriften“ durch die Wörter „, Ablichtungen und Ausdrücke“ ersetzt.

3. § 13 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Die §§ 1a und 14 Abs. 3 bis 10 der Kostenordnung gelten entsprechend.“

4. Nummer 102 der Anlage wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
„102	Beglaubigung von Ablichtungen, Ausdrucken und Auszügen Die Gebühr wird nur erhoben, wenn die Beglaubigung beantragt ist. Wird die Ablichtung oder der Ausdruck von der Behörde selbst hergestellt, so kommt die Dokumentenpauschale (§ 4) hinzu. Die Behörde kann vom Ansatz absehen, wenn die Beglaubigung für Zwecke verlangt wird, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.	0,50 EUR für jede angefangene Seite, mindestens 5,00 EUR“

(5) Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 766), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 4 die Angabe „§ 4a Elektronische Akte, elektronisches Dokument“ eingefügt.
2. In § 4 Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „die §§ 129a und 130a der Zivilprozessordnung gelten entsprechend“ durch die Wörter „§ 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend“ ersetzt.

3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Elektronische Akte, elektronisches Dokument

(1) Die Vorschriften über die elektronische Akte und das gerichtliche elektronische Dokument für das Verfahren, in dem der Anspruchsberechtigte herangezogen worden ist, sind anzuwenden.

(2) Soweit für Anträge und Erklärungen in dem Verfahren, in dem der Anspruchsberechtigte herangezogen worden ist, die Aufzeichnung als elektronisches Dokument

Artikel 15**Änderung der Bundesnotarordnung**

Dem § 15 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In Abweichung von Absatz 1 und 2 darf der Notar seine Amtstätigkeit in den Fällen der §§ 39a, 42 Abs. 4 des Beurkundungsgesetzes verweigern, soweit er nicht über die notwendigen technischen Einrichtungen verfügt. Der Notar muss jedoch spätestens ab dem 1. April 2006 über zumindest eine Einrichtung verfügen, die Verfahren nach Satz 1 ermöglicht.“

Artikel 16**Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.
- (2) Artikel 11 tritt am ersten Tag des dreizehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Notwendigkeit der Neuregelung

Bereits mit dem Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr (FormVorAnpG) vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542) sowie mit dem Gesetz zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen (ZustRG) vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206) wurden erste Schritte zu einer Öffnung der Justiz für einen elektronischen Rechtsverkehr unternommen. Diese Gesetze enthalten die rechtlichen Grundlagen für eine Einreichung elektronischer Schriftsätze bei Gericht sowie für elektronische Zustellungen vom Gericht an einen festgelegten Personenkreis.

Der Bund hat durch die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesgerichtshof (ERVVOBGH) vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3225) von der Verordnungsermächtigung des § 130a Abs. 2 ZPO Gebrauch gemacht und dadurch die rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Zugang zu den Zivilsenaten des Bundesgerichtshofs geschaffen. Seit dem 30. November 2001 können elektronische Dokumente wirksam beim Bundesgerichtshof eingereicht werden. Bereits am Tag des Inkrafttretens der Verordnung sind fünf Schriftsätze in elektronischer Form eingegangen. Bis Ende März 2003 sind knapp 1 200 elektronische Dokumente beim Bundesgerichtshof eingereicht worden.

Bund und Länder haben gemeinsam detaillierte organisatorisch-technische Leitlinien (OT-Leit) entwickelt, die technische Standards und Formate für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten festlegen. Diese sollen die Grundlage für die Rechtsverordnungen der Länder werden, mit denen die elektronische Kommunikation eingeführt wird.

Zusätzlich zu der bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts möglichen elektronischen Kommunikation zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten soll die elektronische Aktenführung ermöglicht werden. Die elektronische Akte bietet gegenüber der herkömmlichen Akte wesentliche Vorteile:

- Die Kommunikation zwischen dem Gericht (im Bußgeldverfahren auch der Verwaltungsbehörde) und den Verfahrensbeteiligten wird beschleunigt.
- Der Akten- und Dokumententransfer wird beschleunigt.
- Die Akten sind kontinuierlich verfügbar.
- Verschiedene Bearbeiter können gleichzeitig zugreifen.
- Eine örtlich unabhängige Aktenbearbeitung wird ermöglicht.
- Der Akteninhalt kann besser ausgewertet, dargestellt und verarbeitet werden.
- Die elektronische Akte bietet einfache, komfortable und schnelle Suchmöglichkeiten.
- Redundante Daten werden vermieden; insbesondere, wenn strukturierte Daten ausgetauscht werden.
- Die Statistik und Verwaltung von Daten werden vereinfacht und beschleunigt.

Infolge dieser Vorteile der elektronischen Aktenbearbeitung gegenüber dem herkömmlichen papiergestützten System werden Einsparungen bei Raum-, Personal-, Porto- und Versandkosten erwartet werden können.

Besonders im Bereich der Fachgerichtsbarkeiten kommt hinzu, dass die elektronische Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürger durch das Dritte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) ermöglicht worden ist.

II. Zielsetzung des Gesetzentwurfs

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden der Zivilprozess und die Fachgerichtsbarkeiten sowie das Bußgeldverfahren für eine elektronische Aktenbearbeitung geöffnet. Die Verfahrensbeteiligten sollen in diesen Bereichen die Möglichkeit haben, elektronische Kommunikationsformen gleichberechtigt neben der – herkömmlich papiergebundenen – Schriftform oder der mündlichen Form rechtswirksam verwenden zu können.

Die bisherigen Formerfordernisse sollen – sofern dies möglich ist – durch die Erfordernisse, die für die Nutzung eines elektronischen Übertragungswegs aufgestellt werden, qualitativ unverändert bleiben. Um die Unterschiede des geltenden Rechts auf die elektronische Arbeit zu übertragen, differenziert der Entwurf zwischen verschiedenen Arten der Signatur. Eine einfache Signatur, also z. B. der Namenszusatz, ist dann ausreichend, wenn das Gesetz bisher bereits keine besondere Form vorschreibt und keine Gewähr für die Authentizität oder die Integrität des Dokuments erforderlich ist. Die qualifizierte elektronische Signatur erfordert einen öffentlichen und einen persönlichen Signaturschlüssel, die von einer Zertifizierungsstelle ausgegeben werden. Der Inhaber dieser Schlüssel erhält eine Smartcard, welche beide Schlüssel enthält und mit einer PIN nur durch den Inhaber berechtigt verwendet werden kann. Dadurch werden beim Signieren die Integrität und die Authentizität des Dokumentes sichergestellt. Dieses Verfahren ist deshalb geeignet, die handschriftliche Unterzeichnung zu ersetzen. Möglich ist weiterhin eine Verschlüsselung des Dokumentes und damit eine Sicherung der Vertraulichkeit.

Das Bundeskabinett hat am 16. Januar 2002 beschlossen, dass „die Bundesverwaltung [...] Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen [wird], soweit dies aufgrund von Formvorschriften (Rechtsverbindlichkeit) oder aufgrund der Anwendung erforderlich oder geboten ist“.

Gerichtliche Dokumente sind von diesem Beschluss nicht unmittelbar betroffen. Für sie gelten aber die gleichen fachlichen Gesichtspunkte. Hinzu kommt, dass das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden einschließlich des außergerichtlichen Vorverfahrens und das sich anschließende Verfahren vor den Gerichten der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeit einen einheitlichen Lebensvorgang betreffen. Daraus ergeben sich Anforderungen an die Kompatibilität der Verfahren. Kompatibilität ist auch notwendig, um die erforderliche Akzeptanz durch die Anwender sicherzustellen.

Ähnliches gilt für praktische Berührungspunkte zwischen einem Verwaltungsverfahren und einem mit diesem in Zusammenhang stehenden Bußgeldverfahren.

Eine höhere Akzeptanz der neuen Technologie durch den Anwender wird schließlich auch dadurch erreicht, dass die Voraussetzungen in allen Verfahrensordnungen – so weit möglich – einheitlich ausgestaltet werden. Aus Gründen der Harmonisierung der einzelnen Verfahrensordnungen sieht daher der Gesetzentwurf die qualifizierte elektronische Signatur grundsätzlich dann als notwendig an, wenn nach heutiger Gesetzesfassung die handschriftliche Unterzeichnung notwendig ist.

Auch die Notare erhalten die Möglichkeit, im elektronischen Bereich zu beglaubigen. Der im Beurkundungsgesetz verwendete Begriff „auf Dauer prüfbar“ ist funktionell zu verstehen.

Keine Regelungen enthält der Entwurf für die Archivierung elektronischer Akten und elektronischer Dokumente. Insofern haben Bund und Länder jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Akten und Dokumente während der Zeit, für die sie gebraucht werden, lesbar gehalten werden und dass die Signaturen den jeweils gültigen Algorithmen genügen. Bei der Übermittlung der Dokumente auf elektronischem Wege ist zu gewährleisten, dass die Dokumente vollständig und unversehrt übermittelt werden und dass Unbefugte keine Kenntnis vom Inhalt der Dokumente erlangen können. Der Schutz vor unbefugter Kenntnisnahme ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen. Werden personenbezogene Daten über allgemein zugängliche Netze übertragen, ist die Vertraulichkeit insbesondere durch Verschlüsselung herzustellen. Die speziellen Regelungen für amtlich geheim zu haltende Dokumente bleiben unberührt.

III. Die wesentlichen Änderungen im Überblick

1. Änderungen in der Zivilprozessordnung

- a) Regelungen, deren Wortlaut eng mit der Papierform verknüpft ist, werden sprachlich angepasst. Der Begriff „Vordruck“ wird deshalb durch „Formular“ ersetzt, der Begriff „Schriftstück“ durch „Dokument“, die Begriffe „Übergabe“ und „Übersendung“ durch „Übermittlung“.
- b) Soweit die ZPO die handschriftliche Unterzeichnung vorsieht, genügt dieser Form bei elektronischer Aufzeichnung die Hinzufügung des Namens sowie eine qualifiziert elektronische Signatur.
- c) An verschiedenen Stellen sieht die ZPO die Anbringung eines gesonderten Vermerks (Berichtigungsvermerk, Ausfertigungsvermerk, Verkündungsvermerk etc.) vor. Der vorliegende Gesetzentwurf geht davon aus, dass ein qualifiziert signiertes Dokument nicht mehr inhaltlich verändert werden kann, ohne die Signatur zu zerstören. Aus diesem Grunde wird gefordert, Ergänzungen sowie Berichtigungen in einem gesonderten Dokument festzuhalten und dieses mit dem Ursprungsdokument untrennbar zu verbinden.
- d) Um ein effizientes elektronisches Arbeiten und eine elektronische Aktenführung zu ermöglichen, war es erforderlich, Vorschriften einzufügen, welche das Führen einer

elektronischen Akte und gleichzeitig den Transfer von Papierform in elektronische Form und umgekehrt ermöglichen.

- e) Die Zivilprozessordnung lässt an verschiedenen Stellen (z. B. § 104 Abs. 1 Satz 4, § 251a Abs. 2 Satz 3, § 270, § 329 Abs. 2 Satz 1, § 497 Abs. 1 Satz 1) die formlose Mitteilung genügen. Von der Rechtsprechung ist anerkannt, dass eine formlose Mitteilung auch die fernmündliche Mitteilung gerichtlicher Beschlüsse und Verfügungen zulässt. Daher erscheint die Annahme unbedenklich, dass die genannten Vorschriften auch die Mitteilung gerichtlicher Beschlüsse und Verfügungen, die ihrerseits dem Signaturzwang unterliegen, durch unsignierte E-Mail erlauben.
- f) Durch das Formvorschriftenanpassungsgesetz vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542) wurde im Zivilrecht die Möglichkeit geschaffen, Verträge in elektronischer Form abzuschließen. Zukünftig wird daher verstärkt mit elektronischen Beweismitteln zu rechnen sein. Das elektronische Dokument unterfällt grundsätzlich dem Beweis durch Augenschein.

Die Beweiskraft eines öffentlichen und eines privaten elektronischen Dokuments (§ 371a Abs. 1 und 2 ZPO) richtet sich, sofern es mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, jeweils nach den Vorschriften über die Beweiskraft der jeweiligen Urkunde.

2. Änderungen in der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und im Sozialgerichtsgesetz

Die Verfahren nach den öffentlich-rechtlichen Prozessordnungen folgen weitgehend zivilprozessualen Grundsätzen und erklären die Bestimmungen der Zivilprozessordnung insoweit für entsprechend anwendbar, als keine Sonderregelungen getroffen sind (vgl. z. B. § 173 VwGO). Änderungen und Ergänzungen sind damit in der VwGO, der FGO und im SGG nur insoweit erforderlich, als eigenständige Regelungen notwendig sind. Im Hinblick darauf, dass sich das Verfahren vor den Gerichten der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeit im Regelfall an ein vorausgehendes Verwaltungsverfahren anschließt, sind die Regelungen des Verwaltungsverfahrens, die durch das Dritte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) geschaffen worden sind (§ 3a VwVfG, § 36a SGB I, § 87a AO), zu berücksichtigen.

3. Zwangsvollstreckung

Im Bereich der Zwangsvollstreckung kann derzeit auf die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung in der herkömmlichen Papierform nicht verzichtet werden, soweit die Vollstreckung/Beitreibung nicht wie im Bereich des Bußgeldverfahrens durch den Staat als Gläubiger betrieben und die dabei beigetriebenen Beträge in einem Vollstreckungsheft vermerkt werden. Der zum Schutz des Schuldners unerlässliche Grundsatz der Einmaligkeit der vollstreckbaren Ausfertigung (§§ 733, 757 ZPO) steht der Verwendung elektronischer vollstreckbarer Ausfertigungen noch entgegen, da diese unbeschränkt vervielfältigt werden können. Auch der Umstand, dass Zahlungen des Schuldners auf der vollstreckbaren Ausfertigung zu vermerken sind und die Ausfertigung dem Schuldner nach vollständiger Erfüllung auszuhändigen

ist, steht der Verwendung elektronischer Ausfertigungen vorläufig entgegen. Erst nach Einführung eines bundesweiten elektronischen Vollstreckungsregisters und einer grundlegenden Umgestaltung des Vollstreckungsverfahrens kann auf die Erteilung herkömmlicher vollstreckbarer Ausfertigungen verzichtet werden. Ein solches Vollstreckungsregister für elektronische Titel soll jedoch erst errichtet werden, wenn die Mehrzahl der Vollstreckungstitel in elektronischer Form ergeht. Bis zu diesem Zeitpunkt wäre eine vollständige Einbindung des Vollstreckungsverfahrens in den elektronischen Rechtsverkehr unwirtschaftlich und unpraktikabel.

4. Insolvenzrecht

Änderungsbedarf im Bereich des Insolvenzrechts ergibt sich nur, soweit die Vorschriften der Zivilprozessordnung über den elektronischen Rechtsverkehr nicht bereits durch die allgemeine Verweisungsnorm des § 4 der Insolvenzordnung zur Anwendung gelangen. Einen Sonderfall stellt insoweit die Forderungsanmeldung dar, die nicht beim Gericht, sondern bei dem Insolvenzverwalter zu erfolgen hat. Demgegenüber eröffnet die Vorschrift des § 130a ZPO für den gesamten Schriftverkehr des Insolvenzverwalters, des Treuhänders und des Sachwalters mit dem Gericht, also insbesondere für seine Berichte und Anzeigen, die Möglichkeit der Verwendung elektronischer Dokumente. Gleiches gilt für den Anwendungsbereich der schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung.

5. Strafverfahren

Im Strafverfahren soll derzeit keine vollständig elektronisch geführte Akte eingeführt werden. Eingänge seitens externer Verfahrensbeteiligter werden noch auf nicht absehbare Zeit zu erheblichen Teilen auf Papier anfallen und müssten personalaufwendig konvertiert werden. Niederschriften über die Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen als nach Umfang und Bedeutung wesentliche Teile der Ermittlungsakte können nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung ihres Beweiswerts durch elektronische Dokumente ersetzt werden. Die Form der Dokumentation ist eng verzahnt mit den rechtlichen Möglichkeiten des Urkundenbeweises und mit dem ihr bei der Beweiswürdigung zukommenden Gewicht. Zudem würde derzeit die verbindliche Festlegung etwa des Beschuldigten, des Verteidigers oder des Nebenklägers auf papierlose Kommunikation mit den Strafverfolgungsorganen wesentliche, mit dem Verfassungsprinzip des rechtlichen Gehörs kaum vereinbare Zugangsschranken errichten. Soweit solche verfassungsrechtlichen Bedenken zurücktreten, etwa bei Sachverständigen und Zeugen, stünden einer verbindlichen Einführung vielfach noch beschränkte technische Möglichkeiten entgegen. Gerade am Strafverfahren sind vielfach Personen beteiligt, die aufgrund ihrer sozialen Herkunft auch zukünftig nicht über die erforderliche technische Ausstattung oder die notwendigen Kenntnisse verfügen werden.

Dagegen kann bereits heute das Serviceangebot der Justiz durch die Einfügung des § 41a StPO-E verbessert werden. Während der Ausgang von Zustellungen und – a maiore ad minus – formfreien Mitteilungen von Schriftstücken auf elektronischen Wege seit 1. Juli 2002 nach dem über § 37 Abs. 1 Satz 1 StPO anwendbaren § 174 Abs. 3 ZPO möglich ist, regelt § 41a StPO-E den Eingang elektronischer Dokumente bei Gericht und Staatsanwaltschaft. Dem Verfahrens-

beteiligten bleibt freigestellt, ob er Dokumente auf elektronischem Wege übermittelt; die Strafverfolgungsorgane eröffnen mit dem elektronischen Rechtsverkehr einen zusätzlichen Kommunikationsweg.

Zwar hat der Arbeitskreis „Elektronischer Rechtsverkehr“ der BLK in seinem Abschlussbericht vom 26. April 2002 (S. 50) die Ansicht vertreten, dass eine qualifizierte elektronische Signatur im Bereich des Strafverfahrens insoweit nicht erforderlich sei. Der elektronische Rechtsverkehr soll jedoch so weit wie möglich nach bundesweit einheitlichen technischen Standards realisiert werden. Für den Bürger soll für alle Verfahrensarten klar erkennbar sein, welche Mindestanforderungen seine elektronischen Mitteilungen an Behörden und Gerichte erfüllen müssen. Daher sollen unterschiedliche Sicherheitsanforderungen innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit vermieden werden. Dementsprechend wird auch für den Bereich der Strafprozessordnung – in Anlehnung an die Zivilprozessordnung, das Verwaltungsverfahrensgesetz und die Verwaltungsgerichtsordnung – für bestimmte Eingänge die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur vorgeschrieben.

Daneben kann durch Rechtsverordnung auch ein anderes sicheres Verfahren, also ein Verfahren, das die Authentizität und Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sicherstellt, vorgesehen werden. Dabei sollte auch dieses Verfahren sinnvollerweise einheitlich in allen Verfahrensarten im räumlichen Geltungsbereich der Rechtsverordnung anwendbar sein.

6. Ordnungswidrigkeitenverfahren

Anders als der Arbeitskreis „Elektronischer Rechtsverkehr“ der BLK in seinem Abschlussbericht zum Strafverfahren vom 26. April 2002 ist der Arbeitskreis „Ordnungswidrigkeiten“ der Arbeitsgruppe Elektronischer Rechtsverkehr der BLK in seinem Schlussbericht vom 28. Februar 2003 zu dem Ergebnis gelangt, dass jedenfalls in dem von ihm untersuchten Bereich des justizbezogenen Verfahrens wegen Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten die Einführung einer elektronisch geführten Verfahrensakte möglich ist. Auf dieser Grundlage eröffnet der Entwurf daher auch für den Bereich des Bußgeldverfahrens die Möglichkeit der elektronischen Aktenführung und knüpft dabei im Kern an den Regelungsvorschlag des Arbeitskreises „Ordnungswidrigkeiten“ an, der allerdings modifiziert und ergänzt wird.

7. Aktenaufbewahrung

Mit dem in Artikel 11 vorgeschlagenen Justizaktenaufbewahrungsgesetz (JustAG) soll einem seit langem vorgebrachten Petitum der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, wonach die Aufbewahrung von Gerichtsakten in der Justiz nach Beendigung des gerichtlichen Verfahrens einer gesetzlichen Grundlage bedarf, Rechnung getragen werden. Bislang werden Akten bzw. Aktenbestandteile im Interesse der ehemaligen Verfahrensbeteiligten bzw. Dritter nach Erledigung des Verfahrens auf der Grundlage der Aktenordnungen des Bundes und der Länder (dabei handelt es sich um Verwaltungsvorschriften) für einen bestimmten Zeitraum aufbewahrt, bevor sie entweder nach Maßgabe der Archivgesetze des Bundes und der Länder von den Archiven übernommen oder mangels Archivwürdigkeit vernichtet werden.

IV. Anpassung an den Rechtsstandard der europäischen Nachbarländer

Die Einführung von Regelungen für den Umgang mit elektronischen Dokumenten als Beweismittel führt zu einer Anpassung an die Rechtssysteme einiger europäischer Nachbarländer, wenn auch nicht zu einer Vereinheitlichung. Sie setzt für den Bereich der gerichtlichen Verfahren die Vorgabe des Artikels 5 der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Abl. Nr. L 013 vom 19. Januar 2000, S. 12) um.

Im britischen Recht ist in Section 5 des Civil Evidence Act 1968 vorgesehen, dass Beweismittel jedes elektronische Dokument sein kann, das durch einen Computer produziert worden ist. Hierfür kommt jedes Band, jeder Ton oder jede andere Form in Frage. Beweismittel ist damit das elektronische Dokument selbst. An das elektronische Dokument als Beweismittel werden im britischen Recht strenge Anforderungen hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Eingabe der Informationen und das ordnungsgemäße Funktionieren des Computers gestellt. Außerdem muss zum Nachweis der durch das elektronische Dokument behaupteten Tatsache auch der Zeugenbeweis zulässig sein.

Artikel 962 Abs. 2 des schweizerischen Obligationenrechts (OR) regelt die beweisrechtliche Qualität von elektronischen Dokumenten dahin gehend, dass Aufzeichnungen auf Bild- oder Datenträger die gleiche Beweiskraft haben wie die Unterlagen selbst. Im Zivilprozess ist allerdings erforderlich, dem Richter Aufzeichnungen vorzulegen, die ohne Hilfsmittel lesbar sind (Artikel 963 Abs. 3 OR). Dies sind Computerausdrucke der auf Datenträger aufgezeichneten Dokumente. Diese sind von gleichwertiger Beweiskraft.

In Österreich ist der Einsatz moderner Technologien in justiziellen Aufgabenbereichen weit fortgeschritten. Das allgemeine Grundbuch ist vollständig elektronisch erfasst, es besteht ein ADV – Firmenbuch, das obligatorische Mahnverfahren bis 10 000 Euro ist automationsunterstützt, ebenso die „Klagrückweisungen“ wegen Unzuständigkeit des Gerichts, die Zurückweisungen verspäteter Einsprüche, Ladungen und Erledigungen. Weiterhin existiert ein ADV – Außerstreitverfahren, ADV – Exekutionsverfahren, ADV – Insolvenzverfahren sowie eine ADV – Gebühreneinhebung und eine ADV – Sozialversicherungsanfrage.

Mit den §§ 89a ff. des Gerichtsorganisationsgesetzes ist der grundsätzlich für alle Verfahrensarten vorgesehene elektronische Rechtsverkehr – gemeint ist die papierlose Kommunikation zwischen Parteien und Gericht – eingeführt. Das österreichische Recht kennt allerdings keine eigenen Vorschriften über den Beweiswert elektronischer Dokumente. Es gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung hinsichtlich des Beweiswertes elektronischer Dokumente.

In Frankreich hat die praktische Nutzung elektronischer Dokumente zu beweisrechtlichen Schwierigkeiten geführt, bedingt durch die Beweisregel des Artikels 1341 Code civil. Danach ist – außer in Handelssachen – ab einem bestimmten Streitwert ein Beweis durch Schriftstücke erforderlich. Mit Artikel 1348 Abs. 2 Code civil wurden Ausnahmen geschaffen, wonach auch die Vorlage einer Kopie des Originals genügt, wenn letzteres nicht aufbewahrt – sondern nur auf

einem Speichermedium archiviert – wurde und sichergestellt ist, dass die Kopie originalgetreu und dauerhaft, d. h. unauslöschbar und unveränderlich, ist. Eine gesetzliche Beweisregel für die Fälle, in denen ein schriftliches Original fehlt, besteht nicht.

Ähnlich der französischen Regelung ist die Regelung im belgischen Recht. Nach Artikel 1341 des belgischen Code Civil ist ab einem bestimmten Streitwert der Beweis durch Schriftstücke erforderlich. Trotz elektronischer Signatur unterfallen elektronische Dokumente nicht dem Begriff des Schriftstücks. Artikel 1341 des Code civil ist jedoch durch Parteivereinbarung abdingbar. Außerdem gestattet Artikel 1341 Abs. 2 des belgischen Code civil den freien Beweis und damit auch den Beweis durch elektronische Dokumente.

Das griechische Prozessrecht erfasst mit Artikel 444 grZPO mechanische Aufzeichnungen als eine besondere Art von privaten Urkunden und normiert für diese eine eigene Beweisregel in Artikel 448 Abs. 2 grZPO. Danach erbringen die in Artikel 444 Abs. 3 grZPO erwähnten Urkunden den vollen Beweis für die Ereignisse und Tatsachen, die sie beschreiben. Der Beweis des Gegenteils ist zulässig. Außerhalb der besonderen Regelungen über die Beweiskraft gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung.

V. Gesetzgebungskompetenz

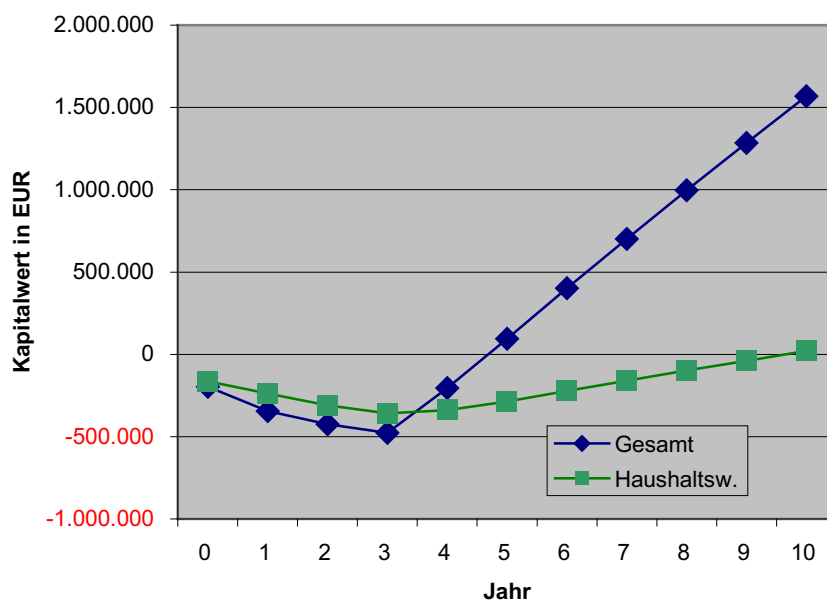
Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 72 des Grundgesetzes. Geregelt wird ausschließlich das gerichtliche Verfahren. Auch das Verfahren der Verwaltungsbehörden zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (vgl. Artikel 7 dieses Entwurfs) ist als gerichtliches Verfahren in diesem Sinne anzusehen, da es sich nicht um die verwaltungsmäßige Ausführung von Bundesgesetzen handelt, sondern um Gesetzesanwendungen auf Unrechts- oder Pflichtwidrigkeitstatbestände (vgl. BVerfGE 4, 74, 92 f.). Die Regelungen dienen der Wahrung der Rechtseinheit. Bundesweit sollen einheitliche Bedingungen für eine elektronische Kommunikation und Aktenbearbeitung gewährleistet werden. Dies liegt im gesamtstaatlichen Interesse. Unterschiedliche Regelungen in den Ländern würden zu unterschiedlichen Standards in der Durchführung von Gerichts- und Bußgeldverfahren führen. Wenn nur ein Teil der Länder die Möglichkeit elektronischer Kommunikationsformen eröffnen würde, so würde unter Umständen die länderübergreifende Kommunikation der Gerichte und Ordnungswidrigkeitenbehörden untereinander und mit den Verfahrensbeteiligten erschwert. Die Verfahrensbeteiligten müssten sich auf unterschiedliche Kommunikationsformen in den Ländern einstellen. Unterschiedliche Regelungen in den Ländern können daher weder im Interesse des Bundes noch der Länder sein. Um sie zu verhindern, ist ein Bundesgesetz erforderlich.

VI. Auswirkungen des Gesetzes

Aufgrund des Gesetzentwurfs selbst entstehen keine Kosten. Er regelt lediglich das durch Bundesrecht vorgegebene Verfahrensrecht für eine elektronische Kommunikation mit den Gerichten (und im Bußgeldverfahren auch mit Behörden) sowie die elektronische Aktenbearbeitung. Die elektronische

Form wird als zusätzliche Option neben der bisherigen schriftlichen Form eingeführt. Die Einführung der elektronischen Aktenbearbeitung ist mit Anschaffungskosten für die öffentlichen Haushalte verbunden. Etwaige zusätzliche Kosten des Bundes werden aus den Etats der für die jeweiligen Bundesgerichte zuständigen Ressorts im Rahmen der verfügbaren Mittel finanziert. Langfristig sind auch Einsparungen, insbesondere bei Raum-, Personal-, Papier-, Porto- und Versandkosten zu erwarten. Das tatsächliche Rationalisierungs- und Einsparpotential hängt von der effizienten Gestaltung der Abläufe, wie z. B. dem Einsatz von qualifizierten elektronischen Signaturen oder die verstärkte Nutzung von E-Mail ab.

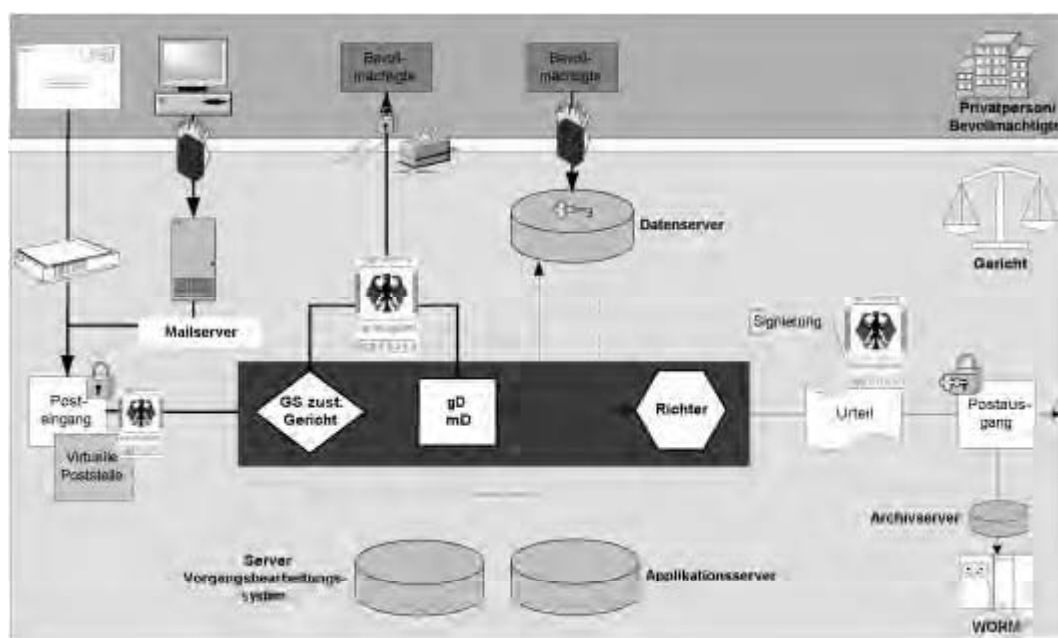
Eine in Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum Vorgangsbearbeitung, Prozesse und Organisation (VBPO) beim Bundesverwaltungsamt vorgenommene Folgenabschätzung und Wirtschaftlichkeitsanalyse hat ergeben, dass bei einem Gericht mittlerer Größenordnung spätestens im 10. Jahr nach der Einführung eines elektronischen Vorgangsbearbeitungssystems (VBS) eine haushaltswirksame Amortisation und bereits im 6. Jahr eine Amortisation auf der Grundlage einer Vollkostenrechnung erwartet werden kann. Bei größeren Gerichten besteht eine günstigere Nutzen-Kosten-Relation, bei kleineren Gerichten eine weniger günstige Relation.



Für die Betrachtung ist von einem Gericht ausgegangen worden, bei dem 40 Richter und 40 nichtrichterliche Mitarbeiter tätig sind, z. B. einem Verwaltungsgericht mittlerer Größe. Ausgegangen wird von 7 000 erledigten Fällen pro Jahr, von denen 2 500 Fälle durch Urteil entschieden werden. Zentrales Dokumentationsmedium für das gesamte verfahrensbezogene Schriftgut ist die Verfahrensakte, die künftig elektronisch geführt werden soll. Dabei wird von einem

Umfang von durchschnittlich 50 Seiten ausgegangen. Hierdurch ergibt sich ein jährliches Schriftgutaufkommen von 350 000 Seiten. Legt man eine durchschnittliche Dateigröße von 50 kB pro Seite fest, so ergibt sich ein Primärdatenvolumen von 20 GB. Bei der Untersuchung wurde ferner davon ausgegangen, dass eine Basisausstattung (PC mit Netzwerkanschluss, DOMEA-zertifiziertes Vorgangsbearbeitungssystem) vorhanden ist.

Für einen effizienten Betrieb ist eine technische Ausstattung notwendig, die die aus der nachfolgenden Abbildung ersichtlichen Infrastrukturelemente aufweist:



Für die Entwicklung und Einführung des Systems fallen haushaltswirksame Kosten von 164 000 Euro an. Diese umfassen sowohl Hardware- und Softwarekosten als auch Aufwendungen für Installation und Systemeinführung. Diese Kosten sind einmalig, so dass ihr Einfluss auf das Gesamtergebnis eher gering ist.

Der Systembetrieb verursacht im Wesentlichen dadurch zusätzliche haushaltswirksame Kosten, dass eine neue Stelle (Systemadministrator) einzurichten ist und dadurch, dass im Bereich des Posteingangs Dienstposten umzubewerten sind. Auf der anderen Seite ergibt sich im Personalkostenbereich ein Einsparungspotenzial. Innerhalb von zehn Jahren lassen sich in diesem Bereich nominell über 2,5 Mio. Euro einsparen. Hoher kalkulatorischer Nutzen ist aus einer potenziell steigenden Arbeitsproduktivität durch die IT-Unterstützung von administrativen strukturierten Arbeitsprozessen zu erwarten.

Bei der KLR-Betrachtung wurde folgendes Szenario zu Grunde gelegt:

Dokumente, insbesondere die Klageschrift, gehen entweder papiergebunden oder elektronisch ein. Ein elektronischer Eingang erfolgt bei der virtuellen Poststelle als Web-Formular und wird direkt der Geschäftsstelle zugeleitet. Papiergebundene Eingänge werden in der Posteingangsstelle eingescannt und nach der Dokumentation des Eingangs elektronisch an die zuständige Geschäftsstelle weitergeleitet. Neben dem Transport von Papier entfallen Tätigkeiten wie das Abholen und Öffnen von Briefumschlägen.

Die Geschäftsstelle nimmt den (elektronischen) Eingang entgegen, vergibt systemseitig ein Aktenzeichen und leitet die Akte an den Vorsitzenden bzw. an den zuständigen Richter weiter. Der Richter verfügt die Zustellung der Klage an den Beklagten. Soweit dieser über die erforderliche technische Ausrüstung verfügt, kann diese Anordnung durch die

Geschäftsstelle auch elektronisch ausgeführt werden. Im Übrigen setzt der Richter einen Termin für die Verhandlung fest bzw. verfügt eine Terminabsprache und die Erstellung der entsprechenden Ladungen an Prozessbeteiligte und ggf. ehrenamtliche Richter. Dies kann mit Nutzung der IT-gestützten Vorgangsbearbeitung durch hinterlegte Formulare geschehen, so dass eine wiederkehrende händische Erstellung in einer Textverarbeitung überflüssig wird. Die Ladung wird durch die Geschäftsstelle elektronisch signiert und als E-Mail versendet. Auch im Außenkontakt entfällt das händische Unterschreiben und Versenden von Schriftgut. Für die Geschäftsstelle entfallen statistische Arbeiten, wie die Erstellung von Zählkarten u. Ä. sowie das händische Führen von Bewegungsregistern.

Im Vorfeld der Verhandlung wird der Akte weiteres Schriftgut zugeordnet, z. B. Verfügungen, Kostenrechnungen. Hierfür greifen die internen Beteiligten elektronisch auf die Akte zu und führen die Bearbeitung durch. Auch insoweit entfällt der Papiertransport zwischen Geschäftsstelle, Schreibdienst, Beamten und Richtern. Auf das Schriftgut kann durch mehrere Beteiligte gleichzeitig (lesend) zugegriffen werden, so dass die Bearbeitung nicht zwingend sukzessiv sondern annähernd parallel erfolgen kann.

Der parallele Zugriff ist in diesem Stadium besonders interessant, da Richter die Akte zur Vorbereitung auf den Prozess mehrfach anfordern und weitere Verfügungen treffen. Zusätzlich kann der Richter Bevollmächtigten gestatten, auf den elektronischen Bestand zuzugreifen. Hierdurch entfällt das Erstellen von Abschriften durch die Geschäftsstelle und Kosten für deren Versand.

Weiterhin gehen in diesem Stadium von den externen Beteiligten Dokumente ein, so z. B. Ergänzungen zur Klagebegründung und zur Klageerwiderung, Schriftsätze, Anträge auf Akteneinsicht, Anträge auf Terminverlegung etc. Diese

werden intern bearbeitet und/oder an weitere Verfahrensbeteiligte gesandt.

Zur Dokumentation der mündlichen Verhandlung wird ein elektronisches Protokoll erstellt. Dieses wird dem zuständigen Richter nach der Verhandlung zugeleitet, nach Korrektur und elektronischer Signatur an die Parteien versandt und schließlich der Prozessakte zugeordnet. Entsprechend setzt der Richter das Urteil ab, signiert es, verfügt die Übermittlung an die Prozessparteien und fügt das Urteil der Akte zu. Das System gewährleistet dabei, dass eine Entnahme von Bestandteilen einer Akte nicht möglich ist bzw. in geeigneter Weise protokolliert wird.

Durch die Geschäftsstelle wird dem jeweiligen Kostenschuldner eine Kostenrechnung übermittelt. Diese wird aus dem System heraus erstellt und signiert. Eine Kopie wird der Akte zugeordnet.

Nach Abschluss des Verfahrens verfügt der Richter die Prozessakte zu den Akten (z. d. A.). Die Akte wird durch diese Verfügung automatisch in ein elektronisches Archiv überführt, in dem sie nur noch für einen lesenden Zugriff zur Verfügung steht. Arbeiten wie (physischer) Transport in das Archiv und die dortige händische Ablage entfallen. Ebenso ist die Bereitstellung großer Flächen zur Aufbewahrung für zukünftig anfallende Akte nicht mehr notwendig; das entsprechende Speichermedium hat nur einen Bruchteil des Raumbedarfes.

Bei einer auf zehn Jahre ausgerichteten Gesamtbetrachtung werden sich haushaltswirksame Kosten für Planung und Entwicklung, Hardware, Software, Installation, Systemeinführung und Wartung von insgesamt nominal 519 880 Euro ergeben. Dabei sind Personalkostenanteile, die sich daraus ergeben werden, dass höherwertige Dienstposten entstehen, mit 152 880 Euro berücksichtigt.

Diesen Kosten stehen neben Qualitätsverbesserungen (Wirtschaftlichkeit im weiteren Sinn) wie Verkürzung von Vorlaufzeiten, Beschleunigung von Arbeitsprozessen und Entscheidungen, verbesserter Außenwirkung, verbesserten Recherchemöglichkeiten und Ergebnissen, Erhöhung der Attraktivität der Arbeitsbedingungen, folgende Kosteneinsparungen (Wirtschaftlichkeit im engeren Sinn) gegenüber:

- Verringerung von Personalkosten, Senkung der Kostenanteile der Justizadministration bei steigender Qualität,
- Senkung von Kosten für Papier, Vervielfältigungstechnik und Lagerraum,
- Wegfall von Transportzeiten, zeitnaher Zugriff und dezentrale Bearbeitung, Einsparung von Portokosten,
- Produktivitätssteigerung durch Automatisierung von Abläufen (z. B. automatisierte Zuordnung von Eingängen über Aktenzeichen-Auslesung, Definition von Workflows, Verarbeitung von Web-Formularen).

Der Anteil der entfallenden Arbeiten wird per Saldo den mit der Einführung eines VBS verbundenen zusätzlichen Aufwand deutlich übersteigen. Im nichtrichterlichen Dienst werden durch die Einführung eines VBS ca. 13,375 % Aufwand für neue Tätigkeiten hinzukommen. Auf der anderen Seite werden ca. 27,1 % der bisherigen Tätigkeiten entfallen. Bei einer Saldierung des zusätzlichen Arbeitsaufwands mit dem Anteil der entfallenden Tätigkeiten ergibt sich ein Saldo von 13,725 %, der spätestens nach dem 4. Jahr für Personalein-

sparungen genutzt werden kann. Bei vorsichtiger Betrachtungsweise werden ab dem 5. Jahr zwei Stellen und ab dem 7. Jahr eine weitere Stelle im nichtrichterlichen Dienst eingespart werden können. Daraus ergeben sich Einsparungen von nominal 607 992 Euro im Betrachtungszeitraum.

Bei einer Saldierung der Nominalkosten in dem zehnjährigen Betrachtungszeitraum ergibt sich ein Überschuss der haushaltswirksamen Einsparungen von 88 112 Euro, bei einer Saldierung auf der Basis der Barwerte ein Einsparpotential von 30 009 Euro. Bei einer Betrachtung auf der Basis von Gesamtkosten, die insbesondere die etwa ab dem 4. Jahr zu erwartende Produktivitätssteigerung von 5 % erfasst, ergibt sich für den Betrachtungszeitraum ein Nominalüberschuss von 1 361 684 Euro; bei einer Berechnung auf der Basis der Barwerte ein Überschuss von 1 113 125 Euro.

Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, können lediglich als Folgewirkung in Form von Anschaffungskosten für die erforderliche IT-Ausstattung anfallen. Sie entstehen nur dann, wenn sich die Unternehmen dafür entscheiden, die neu eröffnete Kommunikationsform für sich nutzen zu wollen. Aber auch hier können mittelfristig Kompensationen erwartet werden.

Kosten für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet.

Ebenso sind keine Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau der Verbraucherinnen und Verbraucher zu erwarten.

Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Grundsätzlich sind Frauen und Männer von den Vorschriften des Entwurfs in gleicher Weise betroffen. Konkrete Aussagen darüber, ob die Vorschläge des Entwurfs, die sich mit elektronischer Kommunikation befassen, Frauen und Männer unterschiedlich betreffen, können mangels konkreter Erkenntnisse des Grades der Betroffenheit nicht gemacht werden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht der Zivilprozessordnung ist an die neue Paragraphenfolge und an den neuen Sprachgebrauch anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 105)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung ermöglicht einen vereinfachten Kostenfestsetzungsbeschluss in elektronischer Form. Da der Beschluss nicht auf ein Urteil gesetzt werden kann, das in elektronischer Form vorliegt, ist vorgesehen, dass er in einem gesonderten Dokument und nicht durch Veränderung des gespeicherten Originalurteils vorzunehmen ist. Das Dokument ist mit dem Dokument, das das Urteil enthält, in untrennbarer Weise zu verbinden. Technisch ist das durch eine „elektronische Klammer“ möglich, z. B. dadurch, dass das Urteil und der Kostenfestsetzungsbeschluss in einem gemeinsamen „Container“ verpackt werden, der ebenfalls mit einer qualifizierten Signatur versehen wird.

Zu den Buchstaben b und c

Die Aufspaltung des bisherigen Absatzes 2 in zwei Absätze erfolgt im Interesse der Lesbarkeit der Vorschrift.

Zu Nummer 3 (§ 117)

Der Begriff des Vordrucks wird, da er nach herkömmlichem Begriffsverständnis die Papierform voraussetzt, in der Zivilprozessordnung durch den weiteren Begriff des Formulars ersetzt, der auch das elektronische Dokument erfasst.

Zu Nummer 4 (§ 128a)

Durch das Zivilprozessreformgesetz wurden die mündliche Verhandlung und die Beweisaufnahme per Videokonferenz ermöglicht. Ergänzend ist – für den Fall der Beweisaufnahme per Videokonferenz – eine wechselseitige Übertragung der Vernehmung in den Gerichtssaal und an den Aufenthaltsort der zu vernehmenden Person vorzusehen, denn die Vernehmung einer Beweisperson kann sinnvollerweise per Videokonferenz nur dann stattfinden, wenn die im Gerichtssaal Anwesenden ihr unmittelbar Fragen stellen können.

Zu Nummer 5 (§ 129a)

Der Begriff „übersenden“ wird, da auch der elektronische Übertragungsweg eröffnet werden soll, durch den Oberbegriff „übermitteln“ ersetzt. Der Begriff „übermitteln“ deckt auch Vorgänge ab, bei denen elektronische Dokumente bereitgestellt werden.

Zu Nummer 6 (§ 130a)

Das Risiko einer fehlgeschlagenen Übermittlung trägt in der Regel der Absender. Aus diesem Grunde soll er frühzeitig davon unterrichtet werden, dass ein übermitteltes Dokument nicht zur Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist. Zum einen besteht dann bei noch laufender Frist die Möglichkeit, das Dokument nochmals zu übermitteln. Zum anderen kann darauf unter Umständen ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestützt werden.

Zu Nummer 7 (§ 130b)

Die Vorschrift eröffnet für gerichtliche Dokumente, die der Unterschrift bedürfen – Urteil (§ 315), Beschluss (§ 329 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 317 Abs. 2 Satz 1) und Protokoll (§ 163) –, die Möglichkeit der Aufzeichnung als elektronisches Dokument. Die handschriftliche Unterzeichnung wird durch eine qualifizierte elektronische Signatur des Richters, Rechtspflegers, Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder Gerichtsvollziehers ersetzt. Sind die Unterschriften mehrerer Personen erforderlich, so ist eine mehrfache Signatur desselben elektronischen Dokuments notwendig. Bei der Mehrfachsignierung ist darauf zu achten, dass die Signaturen nebeneinander erfolgen und die Signatur der anderen mitverantwortenden Personen – zum Beispiel durch Zusätze – nicht zerstört werden. Zudem haben die Signierenden ihren Namen am Ende des Dokuments anzugeben, damit für den Leser nachvollziehbar ist, wer das Dokument verantwortet.

Stimmen Namensangabe und Signaturinhaber nicht überein, ist das elektronische Dokument mit einem Formmangel behaftet. Dasselbe gilt, wenn es nicht mit einer qualifizierten oder nicht mit einer signaturgesetzkonformen Signatur ver-

sehen worden ist. Die Rechtsfolgen dieser Mängel der elektronischen Form sind – wie die entsprechenden Mängel der Schriftform – nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt. Über die Rechtsfolgen binnenjustizieller Formmängel sollte wie bisher die Rechtsprechung entscheiden; auf die Rechtsprechung zu den Folgen einer fehlenden richterlichen Unterschrift (vgl. Zöller/Vollkommer, ZPO, 23. Aufl. § 315, Rn. 2 f.) wird hingewiesen. Damit wird sichergestellt, dass sich – wie bei einem eingehenden elektronischen Dokument (§ 130a) – die Wirksamkeit eines formvorschriftswidrigen elektronischen Dokuments nach demselben Maßstab richtet wie die Wirksamkeit der Schriftform.

Zu Nummer 8 (§ 133)

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass eine Partei, die einen Schriftsatz gemäß § 130a formwirksam als elektronisches Dokument einreicht, nicht gehalten ist, die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften in Papierform nachzureichen. Falls zum Zwecke der Zustellung überhaupt noch ein Ausdruck erforderlich ist, weil der Prozessgegner nicht über einen elektronischen Zugang verfügt, hat die Geschäftsstelle dafür Sorge zu tragen, dass das elektronische Dokument ausgedruckt und dem Gegner in der gesetzlich vorgeschriebenen Form übermittelt wird. Dadurch, dass die Verpflichtung beseitigt wird, die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften im Falle der elektronischen Übermittlung beizufügen, entfällt nicht nur die Verpflichtung zur Zahlung von Auslagen nach Nummer 9000 Ziffer 1 des Gebührenverzeichnisses des Gerichtskostengesetzes, sondern auch die Verpflichtung, die Auslagen für den Medientransfer nach Nummer 9000 Ziffer 2 des Gebührenverzeichnisses des Gerichtskostengesetzes zu zahlen.

Zu den Nummern 9 und 10 (§§ 137, 143)

Der Begriff des „Schriftstücks“ wird, da er an die Papierform gebunden ist, durch den umfassenderen Begriff des „Dokuments“ ersetzt.

Zu Nummer 11 (§ 160a)

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass die – zunächst vorläufige – Aufzeichnung des Protokolls auf einem Datenträger zu einer endgültigen wird, wenn die Voraussetzungen für die Formwirksamkeit des Protokolls in der Form eines gerichtlichen elektronischen Dokuments gemäß § 130b in Verbindung mit § 163 Abs. 1 erfüllt sind. Das elektronische Dokument muss also den Namen des Vorsitzenden sowie des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle enthalten und ist von diesen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Zu Nummer 12 (§ 164)

Die Ergänzung ermöglicht eine Berichtigung des Protokolls auf elektronischem Wege und stellt zugleich klar, dass die Berichtigung in einem gesonderten Dokument und nicht durch Veränderung des gespeicherten Originalurteils vorzunehmen ist. Die Berichtigung auf elektronischem Wege wird in erster Linie dann in Betracht kommen, wenn das Protokoll selbst elektronisch vorliegt, ist aber nicht auf diese Fälle beschränkt. Der elektronische Protokollberichtigungsvermerk ist von den in § 164 Abs. 3 genannten Personen in der nach § 130b vorgeschriebenen Form zu signieren und bei elektronischer Aktenführung mit dem elektronischen Protokoll in un-

trennbarer Weise zu verbinden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Nummer 2 verwiesen.

Wird die Akte in konventioneller Form geführt, kann sich die elektronische Berichtigung gleichwohl anbieten, um den Vermerk sogleich per E-Mail den Parteien formlos mitzuteilen. In diesem Fall ist der Vermerk gemäß § 298 auszudrucken und gemäß § 164 Abs. 3 Satz 1 als Anlage mit dem Protokoll zu verbinden.

Zu den Nummern 13, 15 bis 18 (§§ 166, 189, 195, 221)

Der Begriff des „Schriftstücks“ wird, da er an die Papierform gebunden ist, durch den weiteren Begriff des „Dokuments“ ersetzt.

Zu Nummer 14 (§ 186)

Die Ergänzung schafft die zusätzliche Möglichkeit einer öffentlichen Zustellung durch Einstellung in das Internet auf der Homepage des Prozessgerichts. Damit wird ein mittlerweile weit verbreitetes Medium genutzt, um eine zeitgemäße Möglichkeit der Kenntnisnahme der öffentlichen Zustellung zu schaffen.

Zu Nummer 19 (§ 253)

Die Ergänzung knüpft an Nummer 8 (§ 133) an und soll sicherstellen, dass ein Kläger, der die Klageschrift elektronisch einreicht, nicht gehalten ist, die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften in Papierform nachzureichen.

Zu Nummer 20 (§ 292a)

Die Aufhebung erfolgt lediglich aus gesetzessystematischen Gründen. Der Regelungsgehalt des § 292a wird unter Aufgabe der Beschränkung auf Willenserklärungen in die Generalvorschrift für die Beweiskraft elektronischer Dokumente als § 371a Abs. 1 Satz 2 überführt.

Zu Nummer 21 (§§ 298, 298a)

Die neuen Vorschriften regeln die Verfahrensweise für einen Medientransfer von elektronischen Dokumenten zur Papierform sowie – falls die Akten elektronisch geführt werden – von der Papierform zu einem elektronischen Dokument.

Zu § 298

Zu Absatz 1

Absatz 1 erlaubt den binnenjustiziellen Medientransfer eines bei Gericht eingegangen (§ 130a) oder im Gericht erstellten (§ 130b) elektronischen Dokuments in die Papierform und ermöglicht dadurch beispielsweise die Zusendung eines elektronischen Dokuments als Schriftstück an Prozessbeteiligte, die nicht über einen elektronischen Zugang verfügen. Der Aktenausdruck ist nach den allgemeinen für Schriftstücke geltenden Aufbewahrungsvorschriften zu behandeln. Durch die in Absatz 3 vorgesehene Speicherung wird ein Beweisverlust sicher vermieden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Formerfordernisse für den Medientransfer eines elektronischen Dokuments in einen Aktenaus-

druck. Es ist ein Transfervermerk erforderlich, der zweierlei enthalten muss: zunächst die Angabe, wer der Inhaber des mit dem Dokument verbundenen Signaturschlüssels ist, also der Signaturschlüssel-Inhaber im Sinne von § 2 Nr. 9 Signaturgesetz. Zudem muss festgestellt werden, wann die elektronische Signatur mit dem Dokument verbunden wurde. Der Zeitpunkt lässt sich zum Beispiel anhand einer mit einem Zeitstempel versehenen qualifiziert elektronischen Signatur eines akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieters bestimmen.

Diese Voraussetzungen entsprechen weitgehend den Formerfordernissen, die für die behördliche Beglaubigung von Ausdrucken öffentlicher elektronischer Dokumente gemäß § 33 Abs. 5 VwVfG gelten. Der dort vorgesehene behördliche Beglaubigungsvermerk entspricht seinem Inhalt nach grundsätzlich dem hier vorgeschlagenen Transfervermerk gemäß Absatz 2. Allerdings wurde zur Vereinfachung der Verfahrensabläufe auf das Erfordernis der Angabe eines Attribut-Zertifikats verzichtet.

Der binnenjustizielle Medienbruch lässt sich nur dann wirtschaftlich bewältigen, wenn der erforderliche Aktenausdruck eines elektronischen Dokuments automatisiert erfolgt. Im Zuge dessen ist auch der gemäß Absatz 2 erforderliche Transfervermerk maschinell zu erstellen. Eine Person, die den Ausdruck herstellt, gibt es nicht mehr. Um diese Verfahrensweise zu ermöglichen, verzichtet das Gesetz auf das Erfordernis einer handschriftlichen Unterzeichnung des Transfervermerks.

Die Rechtsfolgen eines mangelhaften Transfervermerks bedürfen keiner gesetzlichen Regelung; ihre Bestimmung kann im Einzelnen der Rechtsprechung überlassen bleiben, die für die Rechtsfolgen eines mangelhaften Ausfertigungsvermerks und einer unrichtigen Ausfertigung zu differenzierten Ergebnissen gefunden hat (vgl. Zöller/Vollkommer, a. a. O., § 317 Rn. 4, 6).

Zu Absatz 3

Die Pflicht zur Speicherung des elektronischen Originals bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, die Absatz 3 anordnet, entspricht der Aufbewahrungspflicht für das eingescannte Papieroriginal gemäß § 298a Abs. 2 Satz 1 E. Durch sie wird eine ausdrückliche Feststellung der Identität zwischen elektronischem Original und Papierausdruck entbehrlich, da bei – theoretisch möglichen – Identitätszweifeln im Laufe des Verfahrens zur Prüfung stets auf das elektronische Original zurückgegriffen werden kann. Der Verzicht auf die – zum Teil aufwändige – Identitätsfeststellung dient der Vereinfachung der justiziellen Verfahrensabläufe.

Die Speicherungspflicht bezieht sich ausschließlich auf originäre elektronische Dokumente im Sinne des Absatzes 1. Von einem Papieroriginal abgeleitete gescannte Dokumente fallen nicht unter den sachlichen Anwendungsbereich der Vorschrift.

Zu § 298a

Zu Absatz 1

Absatz 1 erlaubt ausdrücklich die Führung einer elektronischen Prozessakte und stellt den justiziellen workflow auf eine gesetzliche Grundlage. Näheres können Bund und Länder jeweils durch Verordnung regeln. Dies betrifft

insbesondere die Frage, in welchen Verfahren und bei welchen Gerichten eine elektronische Aktenführung eröffnet wird. Den Landesregierungen wird – wie in § 130a Abs. 2 – die Möglichkeit eingeräumt, die Verordnungsermächtigung auf die jeweiligen Landesjustizverwaltungen zu delegieren.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Absatz 2 Satz 1 regelt den Medientransfer von Papier in elektronische Dokumente und trägt damit dem Umstand Rechnung, dass auch nach einer Umstellung auf elektronische Aktenführung noch für einen unabsehbaren Zeitraum mit Eingängen in Papierform gerechnet werden muss, die in die elektronische Akte integriert werden müssen. Bei elektronischer Aktenführung sind Papiereingänge regelmäßig in elektronische Dokumente umzuwandeln, um Aktenreste in Papier zu vermeiden. Die Transferpflicht bezieht sich sowohl auf Schriftstücke als auch auf sonstige Unterlagen wie Pläne und Zeichnungen, nicht jedoch auf die Akten der Vorinstanz. Sind die eingereichten Unterlagen von besonderem Umfang, kann von einem Medientransfer in ein elektronisches Dokument abgesehen werden.

Zu Satz 2

Die Aufbewahrungspflicht gemäß Satz 2 beschränkt sich auf Schriftstücke und sonstige Unterlagen, die bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens benötigt werden, etwa weil die von einer eingereichten Urkunde mittels Scannen erstellte Bilddatei nicht denselben Beweiswert hat wie das Papieroriginal. Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens können die eingereichten Unterlagen an die Partei zurückgereicht werden.

Absatz 2 bezieht sich ausschließlich auf den Medientransfer zur Führung einer elektronischen Akte in einem laufenden Verfahren. Wird erst nach rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens von der zuständigen Stelle die Entscheidung getroffen, die Prozessakten auf einen Bild- oder Datenträger zu übertragen, ist § 299a anzuwenden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt den Inhalt und die Form des Vermerks über den Medientransfer von Papier in ein elektronisches Dokument. Aus dem Vermerk muss sich die für den Ausdruck verantwortliche Person ergeben. Eine elektronische Signatur erscheint für diesen Vermerk ohne Außenwirkung nicht erforderlich. Auf die ausdrückliche Feststellung der Identität zwischen Papieroriginal und elektronischem Abbild kann im Hinblick auf die Aufbewahrungspflicht für das Papieroriginal gemäß Absatz 2 im Interesse der Vereinfachung justizieller Verfahrensabläufe verzichtet werden. Diese geringen formalen Anforderungen an den Transfervermerk erleichtern dessen maschinelle Herstellung.

Zu Nummer 22 (§ 299)

Die Vorschrift über die Akteneinsicht in elektronische Dokumente wird sprachlich an § 298a angepasst und gegenüber der bisherigen, durch das Formvorschriftenanpassungsgesetz geschaffenen Rechtslage erweitert. Akteneinsicht kann künftig in elektronischer Form durch Übermittlung von elek-

tronischen Dokumenten per E-Mail, aber auch dadurch geschehen, dass in den Räumlichkeiten des Gerichts entsprechende Bildschirme aufgestellt werden, auf denen die elektronischen Dokumente wiedergegeben werden und mit diesen verbundene elektronische Signaturen überprüft werden können. Diese Form der Akteneinsicht muss nicht notwendigerweise in den Räumen der aktenführenden Stelle gewährt werden. Wohnt der Betroffene nicht im räumlichen Einzugsbereich dieser Stelle, kann ihm eine Akteneinsicht auch dadurch gewährt werden, dass die entsprechenden elektronischen Dokumente an die seinem Wohnsitz nächstgelegene Verwaltungsbehörde bzw. an das nächstgelegene Gericht übermittelt werden und die Akteneinsicht durch Wiedergabe auf einem Bildschirm dort gewährt wird.

Bei der Übermittlung der Dokumente auf elektronischem Wege ist zu gewährleisten, dass die Dokumente vollständig und unversehrt übermittelt werden, und dass Unbefugte keine Kenntnis vom Inhalt der Dokumente erlangen können. Die Akte ist in Form eines „elektronischen Containers“ nochmals mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu signieren. Der Schutz vor unbefugter Kenntnisaufnahme ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen. Werden personenbezogene Daten über allgemein zugängliche Netze übertragen, ist die Vertraulichkeit insbesondere durch Verschlüsselung herzustellen. Die speziellen Regelungen für amtlich geheim zu haltende Dokumente bleiben unberührt.

Akteneinsicht kann bei elektronischer Aktenausführung des Weiteren durch die Erteilung eines Aktenausdrucks im Sinne von § 298 gewährt werden.

Zu Nummer 23 (§ 313b)

Die in § 313b Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit, ein Veräumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil auf die Urschrift oder Abschrift der Klage zu setzen, wird bei elektronischer Aktenführung ausgeschlossen, denn die mit § 313b Abs. 2 beabsichtigte Arbeitseinsparung tritt nur dann ein, wenn das Urteil in Papierform vorliegt. Liegt die Klageschrift dagegen als elektronisches Dokument vor, ist eine Verbindung von Klage und Urteil unzweckmäßig, da es zum einen keinen wesentlichen Aufwand verursacht, das Urteil auf der Grundlage der in der elektronischen Klageschrift vorhandenen Daten als neues elektronisches Dokument anzulegen. Zum anderen wird eine Beschädigung der auf der Klageschrift befindlichen elektronischen Signatur ausgeschlossen.

Zu Nummer 24 (§ 315)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung, die den elektronischen Datentransfer zwischen Richter und Geschäftsstelle berücksichtigt. In die Prozessordnung wird eine neue Terminologie eingeführt, die generell den Begriff der Übermittlung als Oberbegriff für alle Übertragungsformen vorsieht und elektronische Dokumente miterfasst, bei denen eine körperliche Übergabe entfällt.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzung wird der elektronische Verkündungsvermerk in Verfahren zugelassen, in denen die Prozessakten

elektronisch geführt werden. Für die Form des elektronischen Verkündungsvermerks gilt § 130b: Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat in dem elektronischen Dokument seinen Namen anzugeben und das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Zu Nummer 25 (§ 317)

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass der zur Zustellung gefertigte Ausdruck eines elektronisch vorliegenden Urteils neben dem Transfervermerk gemäß § 298 Abs. 2 einen Ausfertigungsvermerk des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle enthalten muss.

Für den Fall der Zustellung eines Urteils als elektronisches Dokument (§ 174 Abs. 3) bedarf es keiner Sonderregelungen, insbesondere keines Äquivalents zum Ausfertigungsvermerk (§ 317 Abs. 3). Das elektronische Urteil ist von dem Richter qualifiziert elektronisch signiert. Der Empfänger des elektronischen Urteils kann sich durch die Signaturprüfung die Sicherheit verschaffen, dass das Urteil mit dem „Original“ übereinstimmt und nicht manipuliert und verändert wurde. Die qualifizierte Signatur des Urteils ersetzt zudem das auf der Papierausfertigung vorgesehene Gerichtssiegel.

Zu Nummer 26 (§§ 319, 320)

Die Ergänzung ermöglicht eine Berichtigung des Urteils gemäß § 319 sowie des Tatbestandes gemäß § 320 auf elektronischem Wege in der Form des § 130b und stellt zugleich klar, dass die Berichtigung in einem gesonderten Dokument und nicht durch Veränderung des gespeicherten Originalurteils vorzunehmen ist. Die Berichtigung im elektronischen Wege wird in erster Linie dann in Betracht kommen, wenn das Urteil selbst als elektronisches Dokument vorliegt, ist aber nicht auf diese Fälle beschränkt.

Der elektronische Beschluss über eine Urteils- oder Tatbestandsberichtigung ist von den Richtern in der durch § 130b vorgeschriebenen Form zu signieren und bei elektronischer Aktenführung mit dem elektronischen Protokoll in untrennbarer Weise zu verbinden. Wird die Akte in konventioneller Form geführt, kann sich die elektronische Berichtigung gleichwohl anbieten, um den Beschluss per E-Mail den Parteien formlos mitzuteilen. In diesem Fall ist der Berichtigungsbeschluss gemäß § 298 auszudrucken und mit einem Transfervermerk zu versehen, zu den Akten zu nehmen und gemäß § 319 Abs. 2 auf dem Urteil zu vermerken.

Zu Nummer 27 (§ 340a)

Die Ergänzung knüpft an Nummer 8 (§ 133) an und soll sicherstellen, dass eine Partei, die die Einspruchsschrift in elektronischer Form einreicht, nicht gehalten ist, die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften in Papierform nachzureichen.

Zu Nummer 28 (§ 362)

In den Fällen, in denen die Zivilprozessordnung von „über-senden“ spricht, ist eine begriffliche Anpassung, die auch den elektronischen Übertragungsweg erfasst, erforderlich. Als Oberbegriff wird daher „übermitteln“ vorgesehen.

Zu Nummer 29 (§ 371a)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Beweiswirkung von privaten elektronischen Dokumenten, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Sie begründen, sofern sie als echt anzuerkennen sind, vollen Beweis dafür, dass die in ihnen enthaltenen Erklärungen vom Signaturschlüssel-Inhaber abgegeben worden sind. Die Echtheit der Signatur hat der Beweisführer zu beweisen. Hierbei hilft ihm, sofern er sich auf eine ihm zugegangene Erklärung des Signaturschlüssel-Inhabers beruft, ein Anscheinsbeweis (Absatz 1 Satz 2). Dieser aus der bisherigen Regelung des § 292a entnommene Rechtsgedanke gilt nunmehr für alle in elektronischer Form vorliegenden Erklärungen, auch für Wissenserklärungen wie beispielsweise Quit-tungen.

Damit wird dem Empfänger einer in elektronischer Form (§ 126a BGB) abgegebenen Erklärung durch eine gesetzliche Regelung der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zum Beweis des ersten Anscheins die Beweisführung erleichtert. Hierdurch wird seine Rechtsstellung im Prozess wesentlich gestärkt und im Hinblick darauf das Vertrauen in die Rechtssicherheit und die Verkehrsfähigkeit der elektronischen Form in besonderem Maße gewährleistet. Der Nachweis der Echtheit der in dieser Form abgegebenen Erklärung wird danach grundsätzlich schon durch die Prüfung nach dem Signaturgesetz erbracht, die die Signierung mit dem auf der Signaturchipkarte gespeicherten geheimen Schlüssel des Inhabers und dessen Identität bestätigt. Der Inhaber des Schlüssels kann diesen Nachweis nur erschüttern, wenn er schlüssig Tatsachen vorträgt und beweist, die einen abweichenden Geschehensablauf ernsthaft als möglich erscheinen lassen. Damit wird ein weitergehender Schutz des Erklärungsempfängers erreicht, als es die Vorschriften der Zivilprozessordnung über den Beweis durch Schrifturkunden vermögen, da nach diesen eine entsprechende Beweiserleichterung nicht eintritt, sondern der Erklärungsempfänger den vollen Beweis der Echtheit einer von dem Beweisgegner nicht anerkannten Namensunterschrift erbringen muss (§ 439 Abs. 1 und 2, § 440 Abs. 1 ZPO).

Zu Absatz 2

Die neue Vorschrift des Absatzes 2 Satz 1 stellt den Beweiswert öffentlicher elektronischer Dokumente (§§ 3a, 33, 37 VwVfG) dem Beweiswert entsprechender öffentlicher Urkunden gleich, indem sie für diese Dokumente die Vorschriften über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden für anwendbar erklärt. Die Vorschrift bekräftigt damit zugleich die gesetzgeberische Leitentscheidung, dass elektronische Dokumente dem Beweis durch Augenschein unterfallen. Durch diese Verweisung sind sowohl die allgemeinen Beweiskraftregeln in den §§ 415, 417, 418 als auch die speziellen Vorschriften über die Beweiskraft des gerichtlichen Protokolls (§ 165) und des Urteilstatbestandes (§ 314) erfasst. Protokolle und Urteile, die in elektronischer Form vorliegen, genießen also dieselben beweisrechtlichen Wirkungen wie ihre Papierentsprechungen.

Die beweisrechtliche Gleichstellung des elektronischen Dokuments mit der Papierurkunde ist notwendige Voraussetzung für einen medienbruchfreien elektronischen

Rechtsverkehr. Sie gewinnt ihre Bedeutung insbesondere in den öffentlich-rechtlichen Verfahrensordnungen. Der verfahrensbeteiligten Behörde ist es künftig möglich, in ihren Dateien gespeicherte Dokumente, insbesondere Verwaltungsakte, ohne die Gefahr eines Rechtsverlustes in elektronischer Form an das Gericht zu übermitteln.

Die Gleichstellung kann verantwortet werden, weil die in der nach § 130b oder den §§ 3a, 33 VwVfG vorgeschriebenen Form vorhandenen öffentlichen elektronischen Dokumente gegen Veränderung in zumindest äquivalenter Weise geschützt sind wie eine Urkunde.

In Signaturschlüssel-Zertifikaten oder in Attribut-Zertifikaten können alle Funktionen, Zuständigkeiten, Rechte usw. von Behördenmitarbeitern ausgewiesen werden. Auch Dienstsiegel können elektronisch abgebildet werden. Absatz 2 Satz 2 gewährt aus diesen Gründen öffentlichen elektronischen Dokumenten, die qualifiziert signiert worden sind, die Vermutung der Echtheit durch eine entsprechende Anwendung der für die öffentliche Urkunde geltende Beweisregel des § 437. Durch die verwendeten Zertifikate ist es für das Gericht im Rahmen der Signaturprüfung möglich festzustellen, wer das öffentliche elektronische Dokument mit welchem Inhalt erstellt hat.

Wird ein elektronisches Dokument noch als Beweismittel in einem gerichtlichen Verfahren benötigt, nachdem es bereits dem zuständigen Archiv übermittelt worden ist, ist auf die durch die Archivgesetze vorgeschriebene Form der Speicherung abzustellen. Ist diese Form gewahrt, kommt dem elektronischen Dokument die Beweiswirkung im Sinne des § 371a ebenfalls zu.

Zu Nummer 30 (§ 377)

In den Fällen, in denen die Zivilprozessordnung von „über-senden“ spricht, ist eine begriffliche Anpassung, die auch den elektronischen Übertragungsweg erfasst, erforderlich. Als Oberbegriff wird daher „übermitteln“ vorgesehen.

Zu Nummer 31 (§ 411)

Die Änderung dient der begrifflichen Anpassung an den gemäß § 130a zulässigen elektronischen Übertragungsweg.

Zu Nummer 32 (§ 416a)

Trotz des Ausbaus des elektronischen Zugangs zur Justiz wird es noch auf unabsehbare Zeit zulässig sein müssen, den Beweis auch dann mit Papierurkunden zu führen, wenn das Originaldokument als elektronisches Dokument vorliegt. Signierte elektronische Dokumente müssen ohne Beweiskraftverlust in die Papierform umgewandelt werden können. Diesem Zweck dient die Vorschrift des § 416a, die dem Ausdruck eines öffentlichen elektronischen Dokuments die Wirkungen einer Urkunde zubilligt, sofern der Ausdruck beglaubigt wird. Der Beweiswert des § 416a erstreckt sich ausschließlich auf originär elektronische Dokumente. Auf elektronische Dokumente, die ursprünglich in Papierform vorgelegen haben und sodann für die weitere Bearbeitung eingescannt worden sind, ist § 416a nicht anzuwenden. Vielmehr gelten hier die allgemeinen Regeln über den Beweis durch Vorlage einer Abschrift einer öffentlichen Urkunde.

Die Vorschrift regelt den Beweiswert eines notariell oder behördlich beglaubigten oder vom Gericht erstellten Ausdrucks eines öffentlichen elektronischen Dokuments gemäß § 371a durch eine Gleichsetzung mit den entsprechenden Wirkungen einer originären öffentlichen Papierurkunde in beglaubigter Abschrift. Voraussetzung für die Anwendung der Vorschrift ist zunächst, dass das öffentliche elektronische Dokument echt (§ 371a Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 437) ist. Da der Ausdruck lediglich der beglaubigten Abschrift einer öffentlichen Urkunde gleichsteht, kann das Gericht in entsprechender Anwendung des § 435 anordnen, dass der Beweisführer die elektronische Urschrift des öffentlichen Dokuments vorlege oder die Tatsachen angebe und glaubhaft mache, die ihn an der Vorlegung oder Übermittlung des Originaldokuments gemäß § 371a hindern.

Die Gleichsetzung mit den entsprechenden Wirkungen einer originären öffentlichen Papierurkunde in beglaubigter Abschrift tritt sowohl im Hinblick auf die allgemeinen Beweisregeln gemäß den §§ 415, 417, 418 als auch im Hinblick auf die speziellen Beweisregeln für gerichtliche Dokumente in den §§ 165, 314 ein.

Voraussetzung für die Gleichstellung zwischen elektronischer Urschrift und Ausdruck ist, dass der Ausdruck mit einem notariellen oder behördlichen Beglaubigungsvermerk oder, wenn der Ausdruck eines gerichtlichen öffentlichen Dokuments Gegenstand des Urkundenbeweises sein soll, mit einem gerichtlichen Transfervermerk gemäß § 298 Abs. 2 versehen ist. Die Ausstellungskompetenz für den Beglaubigungsvermerk entspricht wörtlich der Regelung des § 415 Abs. 1 für die öffentliche Urkunde. Form und Inhalt des behördlichen Beglaubigungsvermerks auf dem Ausdruck eines öffentlichen elektronischen Dokuments sind in § 33 Abs. 5 VwVfG im Einzelnen gesetzlich bestimmt. Sie entsprechen – wie bereits ausgeführt wurde – den Regelungen für den gerichtlichen Transfervermerk in § 298 Abs. 2. Wegen der Anforderungen an einen gerichtlichen Transfervermerk gemäß § 298 Abs. 2 wird im Einzelnen auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Zu den Nummern 33 bis 36 (§§ 647, 648, 657, 659)

Der Begriff des Vordrucks wird, da er nach herkömmlichem Begriffsverständnis die Papierform voraussetzt, in der Zivilprozessordnung durch den umfassenderen Begriff des Formulars ersetzt.

Zu Nummer 37 (§ 692)

Die Ergänzung stellt klar, dass der Mahnbescheid in elektronischer Form ergehen kann, wenn das Dokument mit einer einfachen elektronischen Signatur versehen wird. Wegen der Entbehrlichkeit der handschriftlichen Unterzeichnung gilt § 130b für den Mahnbescheid nicht. Diese geringere Formstrenge wird für den elektronischen Mahnbescheid durch die Zulassung der einfachen Signatur nachvollzogen.

Zu Nummer 38 (§ 696)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung in Absatz 2 Satz 1 berücksichtigt, dass die Akte vom Gericht des maschinellen Mahnverfahrens künftig auch auf elektronischem Weg an das Streitgericht abgegeben werden kann. Diese Verfahrensweise bietet sich an, wenn

das Streitgericht bereits zur elektronischen Aktenführung gemäß § 298a übergegangen ist, da auf diese Weise der bisher in Absatz 2 Satz 1 gesetzlich vorgesehene Medienbruch beim Übergang vom maschinellen Mahnverfahren in das streitige Verfahren vermieden werden kann.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung stellt klar, dass die Formvorschriften für den Medientransfer vom elektronischen Dokument zum Aktenausdruck gemäß § 298 auf den maschinell erstellten Aktenausdruck gemäß § 696 Abs. 2 Satz 1 keine Anwendung finden.

Zu Nummer 39 (§ 699)

In den Fällen, in denen die Zivilprozessordnung von „Übergabe“ oder „übersenden“ spricht, ist eine begriffliche Anpassung, die auch den elektronischen Übertragungsweg erfasst, erforderlich. Als Oberbegriff wird daher „Übermittlung“ oder „übermitteln“ vorgesehen.

Zu Nummer 40 (§§ 702, 703c)

Der Begriff des Vordrucks wird, da er nach herkömmlichem Begriffsverständnis die Papierform voraussetzt, in der Zivilprozessordnung durch den umfassenderen Begriff des Formulars ersetzt.

Zu Nummer 41 (§ 734)

Liegt bei elektronischer Aktenführung das Urteil als gerichtliches elektronisches Dokument vor, so kann der Vermerk über die Aushändigung der vollstreckbaren Ausfertigung nicht auf der Urschrift des Urteils vermerkt werden. Er ist statt dessen in einem gesonderten elektronischen Dokument festzuhalten, das mit dem gespeicherten Originalurteil in untrennbarer Weise zu verbinden ist.

Zu Nummer 42 (§ 754)

Die bisherige Fassung des § 754 lässt nur schriftliche oder mündliche Aufträge an den Gerichtsvollzieher zu. Ein Abschluss der Auftragserteilung auf elektronischem Weg wäre, zumal sogar die mündliche Auftragserteilung ausreicht, nicht sachgerecht. Auf die Übergabe einer vollstreckbaren Ausfertigung in Papierform kann dagegen bis zur Einführung eines elektronischen Vollstreckungsregisters nicht verzichtet werden.

Zu Nummer 43 (§ 758a)

Für die im Zwangsvollstreckungsverfahren anfallenden Massengeschäfte, zu denen neben den Anträgen auf Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen (s. Begründung zu Nummer 26) die Anträge auf Erlass richterlicher Durchsuchungsanordnungen zählen, werden bereits heute ganz überwiegend Formularanträge ohne individuelle Begründung verwendet. Im Zuge der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Gerichten ist nunmehr die Vereinheitlichung dieser Anträge unumgänglich. Denn nur die Einführung von einheitlichen Formularen ermöglicht es dem Gericht, die übermittelten Daten aufgrund einer einheitlich

definierten Schnittstelle zu übernehmen und elektronisch weiter zu bearbeiten. Dies gilt insbesondere, wenn die Anträge dem Gericht bereits auf elektronischem Wege übermittelt werden. Soweit Anträge auch weiterhin schriftlich eingereicht werden, ermöglicht nur die Verwendung standardisierter Vordrucke die schnelle und zutreffende Erfassung und Weiterverarbeitung der Daten in den gerichtlichen EDV-Systemen.

Zu Nummer 44 (§ 760)

Die Vorschrift entspricht § 299 Abs. 3 und findet Anwendung, wenn die Akten des Gerichtsvollziehers elektronisch geführt werden.

Zu Nummer 45 (§ 813)

Liegt das Pfändungsprotokoll als elektronisches Dokument vor, so kann das Ergebnis der Wertschätzung ohne Zerstörung der elektronischen Signatur nicht nachträglich in der Niederschrift des Protokolls vermerkt werden. Es ist statt dessen in einem gesonderten elektronischen Dokument festzuhalten, das mit dem gespeicherten Pfändungsprotokoll nach dem Stand der Technik in untrennbarer Weise zu verbinden ist.

Zu Nummer 46 (§ 829)

Wie bei den Durchsuchungsanträgen gemäß § 758a (s. Begründung zu Nummer 39) ermöglicht die Einführung von Formularen für den Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen dem Gericht, die übermittelten Daten aufgrund einer einheitlich definierten Schnittstelle zu übernehmen und elektronisch weiter zu bearbeiten.

Zu den Nummern 47 und 48 (§§ 948, 1009)

Die Ergänzung schafft die zusätzliche Möglichkeit einer öffentlichen Bekanntmachung insbesondere durch Einstellung ins Internet auf der Homepage des jeweiligen Gerichts. Damit wird ein mittlerweile weit verbreitetes Medium genutzt, um eine zeitgemäße Möglichkeit der Kenntnisnahme des Aufgebots zu schaffen.

Zu den Nummern 49 und 50 (§§ 1031, 1047)

Der Begriff des „Schriftstücks“ wird, da er an die Papierform gebunden ist, durch den weiteren Begriff des „Dokuments“ ersetzt.

Zu Nummer 51 (§ 1054)

In den Fällen, in denen die Zivilprozessordnung von „übersenden“ spricht, ist eine begriffliche Anpassung, die auch den elektronischen Übertragungsweg erfasst, erforderlich. Als Oberbegriff wird daher „übermitteln“ vorgesehen.

Zu Nummer 52 (§§ 127 ff.)

Es handelt sich um begriffliche Anpassungen an den neuen Wortgebrauch. Im Übrigen soll die Bekanntmachung im Bundesanzeiger auf die elektronische Form umgestellt werden.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Zu Nummer 1 (§ 28)

Die Änderung stellt klar, dass die Vorschlagslisten für ehrenamtliche Richter dem Präsidenten des zuständigen Verwaltungsgerichts auch elektronisch übermittelt werden können.

Zu Nummer 2 (§§ 55a, 55b)

Zu § 55a

Der neue § 55a regelt die elektronische Kommunikation und elektronische Vorgangsbearbeitung im gerichtlichen Verfahren. Geregelt werden die Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten und dem Gericht einerseits (§ 55a Abs. 1 und 2) und die Anforderungen an die Bearbeitung der elektronischen Akte andererseits (§ 55a Abs. 3).

§ 55a Abs. 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen und auf welche Art und Weise Verfahrensbeteiligte mit dem Gericht kommunizieren können. Dabei werden die Bundesregierung und die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung die technischen Rahmenbedingungen festzulegen und den Zeitpunkt zu bestimmen, von dem an ganz oder teilweise elektronisch kommuniziert werden kann. Der Zugang elektronischer Dokumente bei dem Gericht wird durch § 55a Abs. 2 geregelt. Für den Zugang elektronischer Dokumente bei den Beteiligten sind § 130 BGB und die Vorschriften des Zustellungsrechts maßgebend. Zusätzlich wird klargestellt, dass die Vorschriften, nach denen Schriftstücken Abschriften für Beteiligte beizulegen sind (vgl. § 81 Abs. 2) bei elektronischer Kommunikation nicht anzuwenden sind. § 55a Abs. 3 normiert für elektronische Dokumente des Gerichts besondere Anforderungen an die Authentizität von Daten, sofern die Dokumente unterschrieben sein müssen.

Für die Zustellung enthält § 173 Abs. 3 Satz 3 ZPO, der über § 56 Abs. 2 VwGO anzuwenden ist, eine klarstellende Regelung. Regelungen über die Archivierung elektronischer Dokumente sind in den Bestimmungen über Aktenaufbewahrung zu treffen.

Im Einzelnen:

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen unter denen elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht werden können und die Art und Weise, wie diese Dokumente einzureichen sind. Sie deckt sich inhaltlich mit der Regelung des § 130a ZPO und präzisiert die in dieser Vorschrift enthaltene „Soll-Regelung“.

Voraussetzung dafür, dass elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht werden können, ist nach Absatz 1 Satz 1, dass die Bundesregierung bzw. die Landesregierungen jeweils für ihren Geschäftsbereich (die Bundesregierung für das Bundesverwaltungsgericht, die Landesregierungen für die Verwaltungsgerichte und die Oberverwaltungsgerichte) die Übermittlung elektronischer Dokumente durch Rechtsverordnung zugelassen hat. Erst von diesem Zeitpunkt an können rechtswirksam elektronische Dokumente an ein Gericht übermittelt werden.

Die Rechtsverordnung bestimmt nach Absatz 1 Satz 2 auch die Art und Weise, in der rechtswirksam elektronische Dokumente übermittelt werden können, sie legt also insbesondere die technischen Rahmenbedingungen fest. Dokumente, die

diesen Vorgaben nicht entsprechen, können nicht wirksam elektronisch bei Gericht eingereicht werden. Für die Rechtsverordnung enthält Absatz 1 Satz 3 die Vorgabe, dass für Dokumente, die, wenn sie schriftlich eingereicht würden, nach den Bestimmungen des Verfahrensrechts zu unterschreiben wären, grundsätzlich die qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vorzusehen ist. Den für das gerichtliche Verfahren erforderlichen Sicherheitsanforderungen wird auch genügt, wenn durch ein anderes sicheres Verfahren die Authentizität und Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sichergestellt wird. Solche sicheren Verfahren müssen gewährleisten, dass das elektronische Dokument dem angegebenen Absender zuzurechnen ist, in seiner Integrität geschützt übermittelt wird, und nach Eingang bei dem Gericht so gespeichert wird, dass die Überprüfbarkeit der Integrität sichergestellt ist.

Zur Sicherung der Integrität des Dokuments ist es notwendig, dass die Übermittlung der Dokumente mittels kryptografischer Verfahren erfolgt, die mindestens auf den „Standards und Architekturen für eGovernment-Anwendungen (SAGA)“ in der jeweils aktuellen Fassung beruhen. Dem Verordnungsgeber wird dadurch z. B. die Möglichkeit eröffnet festzulegen, dass elektronische Dokumente nur an den elektronischen Gerichtsbriefkasten eines Gerichts übertragen werden können (Upload) und dass dabei bestimmte Protokolle zu verwenden sind. Ferner ist sicherzustellen, dass das übermittelte Dokument bei dem Eingang beim Gericht so gespeichert wird, dass seine Integrität für die Zeit der Speicherung überprüfbar ist.

Absatz 1 Satz 5 und 6 enthält die bisher auch in § 86a Abs. 2 Satz 2 und 3 VwGO enthaltene Regelung, nach der die Landesregierungen die Verordnungsermächtigung auf die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen kann und nach der der elektronische Rechtsverkehr beschränkt zugelassen werden kann. Absatz 1 Satz 7 hat nur klarstellende Bedeutung.

Absatz 2 regelt den Zugang elektronischer Dokumente bei Gericht. Dabei werden ergänzende Regelungen für den Fall getroffen, dass bei der elektronischen Kommunikation technische Probleme auftreten. Solche Probleme können sich insbesondere daraus ergeben, dass die verwendeten Kommunikationsmethoden zueinander nicht kompatibel sind, so dass das Gericht ein Dokument nicht lesen und damit nicht bearbeiten kann.

Absatz 2 Satz 1 enthält den Grundsatz, dass ein elektronisches Dokument dem Gericht zugegangen ist, sobald es dem Gericht in der durch die Rechtsverordnung nach Absatz 1 vorgegebenen Form vorliegt. Ein Dokument, das diesen Anforderungen nicht oder teilweise nicht genügt, ist nicht zugegangen. Das Gericht ist aber verpflichtet, eingehende Dokumente unverzüglich darauf zu prüfen, ob ein eingegangenes Dokument den Vorgaben der Rechtsverordnung entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist das Gericht nach Absatz 2 Satz 3 verpflichtet, den jeweiligen Absender unverzüglich darüber zu informieren, dass das empfangene elektronische Dokument nicht den Vorgaben entspricht. Dabei hat es den Absender über die technischen Rahmenbedingungen zu informieren. Geschieht dies nicht oder nicht unverzüglich, kann dies ggf. einen Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach sich ziehen.

Absatz 2 Satz 2 hat in diesem Zusammenhang nur klarstellende Bedeutung: Bei elektronischer Kommunikation kommt naturgemäß die Beifügung von Abschriften für andere Verfahrensbeteiligte nicht in Betracht. Wenn andere Verfahrensbeteiligte nicht über einen elektronischen Zugang verfügen, so dass ein Medienwechsel erforderlich wird, ist es Sache des Gerichts, die erforderlichen Abschriften für den Verfahrensbeteiligten zu erstellen. Kosten für denjenigen, der sich der elektronischen Kommunikation bedient, entstehen dadurch nicht.

Absatz 3 legt – in Übereinstimmung mit den europarechtlichen Vorgaben (Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen – EU-Signaturrichtlinie –, Abl. Nr. L 013 v. 19. Januar 2000 S. 12) den Standard für rechtsverbindliches elektronisches Handeln des Gerichts fest, soweit für Schriftstücke eine Unterschrift erforderlich ist.

Die „Unterschrift“ und die „qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes“ werden gleichgesetzt. Dies gilt für alle Fälle, in denen ein Richter oder ein Urkundsbeamter ein Dokument signiert. Das Unterschriftserfordernis kann durch Gesetz ausdrücklich angeordnet sein, insbesondere durch den Begriff „handschriftliche Unterzeichnung“. Das Unterschriftserfordernis kann sich aber auch aus Umschreibungen oder auch aus der Natur der Sache ergeben, wie z. B. bei Rechtshilfeersuchen. Aus Begriffen wie „Schriftstück“ oder „schriftlich“ oder aus einem allgemeinen Dokumentationsinteresse kann dabei nicht ohne Weiteres auf ein Unterschriftserfordernis geschlossen werden. Soweit nicht eine gesetzliche Bestimmung ausdrücklich eine eigenhändige Unterschrift auf einem Dokument verlangt, muss ggf. im Wege der Auslegung ermittelt werden, ob dies aus anderen Gründen zwingend ist. Bei internen Vorgängen wird regelmäßig nur die Notwendigkeit der Dokumentation bestehen, so dass die Textform (vgl. § 126b BGB) genügt, eine qualifizierte elektronische Signatur mithin entbehrlich ist. Das gilt vor allem für die Vorgänge, die derzeit üblicherweise mit einer Paraphe abgezeichnet werden. Soweit Rechtsprechung und Literatur in der Vergangenheit aus der Natur der Sache ein Schriftformerfordernis hergeleitet haben, ist zu berücksichtigen, dass diese Stellungnahmen vielfach aus der Zeit vor der Einführung der Textform (§ 126b BGB) stammen, und deshalb neu überdacht werden müssen.

Ergänzend ist vorgesehen, dass die Person, die das Dokument verantwortet, am Ende des Dokuments ihren Namen hinzuzufügen hat.

Zu § 55b

§ 55b ermächtigt die Bundesregierung und die Landesregierungen jeweils für ihren Bereich die elektronische Akte einzuführen und regelt den binnenjustiziellen Medientransfer.

Absatz 1 enthält den Grundsatz, dass Prozessakten elektronisch geführt werden können, und enthält im Übrigen eine Verordnungsermächtigung, die der Bundesregierung und den Landesregierungen erlaubt, die elektronische Akte einzuführen. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf, wie in Satz 6 ausdrücklich klargestellt wird, nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die elektronische Akte wird

durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bzw. der Landesregierungen eingeführt. Bis zu dem in der Rechtsverordnung bestimmten Zeitpunkt kann die Akte nur in Papierform geführt werden. Nach diesem Zeitpunkt muss sie elektronisch geführt werden. Zusätzlich sind in der Rechtsverordnung die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die elektronische Akte zu regeln. Dazu gehören auch Regelungen, wie Dokumente, die in Papierform eingereicht werden, in die elektronische Form überführt werden; speziell auch welche Vorkehrungen dafür getroffen werden, dass die Übereinstimmung des Papier-Originals mit dem daraus erzeugten elektronischen Dokument sichergestellt wird.

Absatz 2 regelt den Medientransfer. Da die Akte entweder in Papierform oder elektronisch geführt wird, ist es zwingend, einen Medientransfer vorzunehmen. Im Hinblick darauf, dass Papierdokumente auch doppelseitig beschriftet sein können, muss auch die Rückseite der Dokumente eingescannt werden. Nähere Einzelheiten zu dem Transfer in das elektronische Medium können in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 geregelt werden. Die Rechtsverordnung regelt auch, in welchem Umfang ein Medientransfer stattfindet, denn das Einscannen aller Papierdokumente, die zu den Akten gereicht werden (z. B. Bebauungspläne, umfangreiche Anlagen zu Schriftsätzen), wäre unwirtschaftlich. Um einem evtl. Einwand, das Originaldokument und das zur Akte gelangte Dokument stimmten nicht überein, nachgehen zu können, bestimmt Absatz 3, dass das Originaldokument bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren ist. Ansonsten kann das durch den Medientransfer hergestellte Dokument aber für das Verfahren zugrunde gelegt werden, sofern – wie in aller Regel – die Identität nicht in Frage gestellt wird. Die Zugrundelegung regelt Absatz 5.

Absatz 4 sieht – entsprechend § 298 Abs. 2 und § 298a Abs. 3 ZPO – vor, dass der Medientransfer durch einen Vermerk zu dokumentieren ist und legt den Inhalt dieses Vermerks fest. Insoweit wird auf die Begründung zu § 298 Abs. 2 und § 298a Abs. 3 (Artikel 1 Nr. 21) verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 56a)

Zu Buchstabe a (Änderung von Absatz 1)

Die Ersetzung des Wortes „Schriftstück“ durch den Begriff des „Dokuments“ trägt dem Umstand Rechnung, dass die zuzustellenden gerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen auch als elektronische Dokumente vorliegen können.

Zu Buchstabe b (Änderung von Absatz 2)

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz bezweckt eine bessere Information über öffentlich bekannt zu machende Dokumente. Zusätzlich zu dem Aushang an der Gerichtstafel sollen Dokumente in den elektronischen Bundesanzeiger eingestellt und hier abgefragt werden können. Die Informationen werden in ein allgemein, also auch international zugängliches Informationssystem eingestellt, das in der interessierten Öffentlichkeit genutzt werden kann. Die derzeitige Veröffentlichung im (Print-)Bundesanzeiger wird tatsächlich nur von einem eingeschränkten Leserkreis zur Kenntnis genommen. Die Textänderung in Satz 1 ist im Übrigen redaktioneller Art; die geänderte Formulierung erleichtert die erforderliche Anpassung des Satzes 3, in dem klargestellt werden muss, dass bei Entscheidungen – unab-

hängig von der Form des Dokuments und dessen Veröffentlichung die öffentliche Bekanntmachung von Tenor und Rechtsbehelfsbelehrung ausreicht. Die Änderungen in Satz 4 und 5 passen für elektronische Dokumente die Vorschrift über den Aushang einer Benachrichtigung an, indem vorgesehen wird, dass auch die Benachrichtigung anstelle des Aushangs in den elektronischen Bundesanzeiger eingestellt werden kann. Der neu eingefügte Satz 2 schafft die rechtliche Grundlage dafür, dass eine öffentliche Bekanntmachung zusätzlich in ein für das Gericht bestimmtes Informations- und Kommunikationssystem eingestellt werden kann. Die übrigen Textänderungen sind redaktionell und führen nicht zu Rechtsänderungen.

Zu Buchstabe c

Die Ersetzung des Wortes „Schriftstück“ durch den Begriff des „Dokuments“ trägt dem Umstand Rechnung, dass die zuzustellenden gerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen auch als elektronische Dokumente vorliegen können.

Zu Nummer 4 (§ 58)

Die Änderungen in § 58 stellen klar, dass Rechtsmittelbelehrungen nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch möglich sind; dies ist von Bedeutung, wenn die Entscheidung, über deren Anfechtbarkeit belehrt wird, ihrerseits elektronisch ergeht (vgl. § 59). Anders als § 55a VwGO und § 3a Abs. 2 VwVfG, die an durch Rechtsvorschrift, also insbesondere an die durch Gesetz angeordnete Schriftform anknüpfen, knüpft die in § 58 vorgesehene Rechtsmittelbelehrung an die tatsächliche Form der Entscheidung an. Parallelregelungen werden für § 55 FGO und für § 66 SGG vorge schlagen.

Zu Nummer 5 (§ 59)

Die Änderung stellt klar, dass die Pflicht zur Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung auch für elektronisch erlassene Verwaltungsakte gilt. Die Vorschrift wird damit an die durch das Dritte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften eingeführte Möglichkeit, Verwaltungsakte elektronisch zu erlassen, angepasst.

Zu Nummer 6 (§ 65 Abs. 3)

Die Bekanntmachung soll künftig im elektronischen Bundesanzeiger erfolgen. Zur besseren Unterrichtung soll die Information zentral in einem allgemein, insbesondere auch international zugänglichen Informationssystem angeboten werden. Der neu eingefügte Satz 4 schafft die rechtliche Grundlage dafür, dass eine öffentliche Bekanntmachung zusätzlich in ein für das Gericht bestimmtes Informations- und Kommunikationssystem eingestellt werden kann.

Zu Nummer 7 (§ 81)

Die Ergänzung stellt klar, dass ein Beteiligter, der einen Schriftsatz formwirksam elektronisch einreicht, nicht gehalten ist, die für die übrigen Verfahrensbeteiligten erforderlichen Abschriften in Papierform nachzureichen. Sofern ein Ausdruck erforderlich ist, weil andere Beteiligte nicht über einen elektronischen Zugang verfügen und ihnen der Schriftsatz nicht als elektronisches Dokument übermittelt werden kann, hat die Geschäftsstelle dafür Sorge zu tragen, dass das

elektronische Dokument ausgedruckt und an die anderen Beteiligten in der gesetzlich vorgesehenen Form übermittelt wird. Dadurch, dass die Verpflichtung beseitigt wird, die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften im Falle der elektronischen Übermittlung beizufügen, entfällt nicht nur die Verpflichtung zur Zahlung von Auslagen nach Nummer 9000 Ziffer 1 des Gebührenverzeichnisses des Gerichtskostengesetzes, sondern auch die Verpflichtung, die Auslagen für den Medientransfer nach Nummer 9000 Ziffer 2 des Gebührenverzeichnisses des Gerichtskostengesetzes zu zahlen.

Zu Nummer 8 (§ 82)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an § 21g GVG.

Zu Nummer 9 (§ 86)

Die Änderungen in Absatz 4 und Absatz 5 passen den Sprachgebrauch an die Möglichkeit elektronischer Kommunikation an.

Zu Nummer 10 (§ 86a)

Die Vorschrift ist durch den neuen § 55a gegenstandslos geworden (vgl. im Einzelnen die Begründung zu § 55a).

Zu Nummer 11 (§ 87)

Die Änderung passt die Vorschrift der Möglichkeit des elektronischen Rechtsverkehrs an, indem sie die Übermittlung elektronischer Dokumente ausdrücklich aufnimmt.

Zu Nummer 12 (§ 87b)

Die Änderung passt die Vorschrift der Möglichkeit des elektronischen Rechtsverkehrs an, indem sie die Übermittlung elektronischer Dokumente ausdrücklich aufnimmt.

Zu Nummer 13 (§ 99)

Die Änderungen passen die Vorschrift der Möglichkeit des elektronischen Rechtsverkehrs an, indem sie den Regelungsgehalt der Vorschrift ausdrücklich auch auf elektronische Dokumente erstrecken.

Zu Nummer 14 (§ 100)

Zu Absatz 2

§ 100 Abs. 2 wird um Regelungen für die Akteneinsicht in den Fällen, in denen die Akten elektronisch geführt werden, ergänzt.

Wie bislang besteht die Möglichkeit, Ausfertigungen, Auszüge und Abdrucke von der Geschäftsstelle zu erhalten. Dies wird ergänzt durch die Möglichkeit, von elektronischen Dokumenten Ausdrucke zu erhalten. Der Kreis der Personen, denen Akten mitgegeben werden können, wird auf alle Bevollmächtigte erweitert, die vor den Oberverwaltungsgerichten postulonsfähig sind. Wie bisher bleibt es allerdings dabei, dass eine Mitgabe der Akten nur nach dem Ermessen des Vorsitzenden erfolgt.

Die elektronische Akte eröffnet darüber hinaus die folgenden Möglichkeiten, die den Verfahrensbeteiligten und den

Bevollmächtigten nach dem Ermessen des Vorsitzenden zur Verfügung stehen sollen:

- Übermittlung von Akten und Akteilen per E-Mail oder auf elektronischem Datenträger,
- Online-Einsicht.

Damit sichergestellt wird, dass die Akte bei einer elektronischen Übermittlung oder bei einer Übermittlung den Akteninhalt vollständig wiedergibt, ist vorgesehen, dass die Datei mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen wird. Der Schutz vor unbefugter Kenntnisnahme ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen. Werden personenbezogene Daten über allgemein zugängliche Netze übertragen, ist die Vertraulichkeit insbesondere durch Verschlüsselung herzustellen. Die speziellen Regelungen für amtlich geheim zu haltende Dokumente bleiben unberührt.

Zu Absatz 3

Die Änderung passt die Vorschrift an die Möglichkeit der Erstellung elektronischer Dokumente durch das Gericht an und schließt auch für die der Abstimmung innerhalb des Gerichts dienenden elektronischen Dokumente die Akteneinsicht aus.

Zu Nummer 15 (§ 116 Abs. 2)

Die Ersetzung des Begriffs „übergeben“ durch „übermitteln“ passt die Vorschrift den Gegebenheiten des elektronischen Rechtsverkehrs an, indem nunmehr auch die Übermittlung elektronischer Dokumente erfasst ist.

Zu Nummer 16 (§ 117)

Zu Buchstabe a (Änderung von Absatz 4)

Die Ersetzung des Begriffs „übergeben“ durch „übermitteln“ passt die Vorschrift den Gegebenheiten des elektronischen Rechtsverkehrs an, indem nunmehr auch die Übermittlung elektronischer Dokumente erfasst ist.

Zu Buchstabe b (Änderung von Absatz 6)

Es handelt sich um eine Parallelregelung zu dem neu gefassten § 315 ZPO (Artikel 1 Nr. 24). Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen.

Zu Nummer 17 (§ 118)

Es handelt sich um eine Parallelregelung zu dem neu gefassten § 319 Abs. 2 ZPO (Artikel 1 Nr. 26). Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen.

Zu Nummer 18 (§ 119)

Es handelt sich um eine Parallelregelung zu dem neu gefassten § 320 Abs. 4 ZPO (Artikel 1 Nr. 26). Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Finanzgerichtsordnung)

Zu Nummer 1 (§ 47 Abs. 2)

Die Ersetzung des Begriffs „übersenden“ durch „übermitteln“ passt die Vorschrift den Gegebenheiten des elektronischen Rechtsverkehrs an, indem nunmehr auch die Übermittlung elektronischer Dokumente erfasst ist.

Zu Nummer 2 (§§ 52a, 52b)

Es handelt sich um Parallelregelungen zu den §§ 55a, 55b VwGO. Auf die Begründung zu diesen Vorschriften wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 55)

Die vorgeschlagene Änderung des § 55 berücksichtigt die Möglichkeit, elektronisch zu kommunizieren. Die Vorschrift stellt klar, dass auch elektronisch über den Rechtsbehelf belehrt werden kann. Anders als § 52a FGO und § 87a Abs. 4 AO knüpft die Regelung nicht an die durch Gesetz angeordnete Schriftform, sondern an die tatsächliche Form der Entscheidung an. Insoweit gilt das Gleiche wie für § 55 VwGO und für § 66 SGG. Im Übrigen ist die Regelung redaktionell an § 55 VwGO und § 66 SGG angepasst worden.

Zu Nummer 4 (§ 60a)

Die Bekanntmachung soll künftig im elektronischen Bundesanzeiger erfolgen. Zur besseren Unterrichtung soll die Information zentral in einem allgemein, insbesondere auch international zugänglichen Informationssystem angeboten werden. Der neu eingefügte Satz 5 schafft die rechtliche Grundlage dafür, dass eine öffentliche Bekanntmachung zusätzlich in ein für das Gericht bestimmtes Informations- und Kommunikationssystem eingestellt werden kann.

Zu Nummer 5 (§ 62)

Die vorgeschlagene Änderung von Absatz 2 berücksichtigt, dass Bevollmächtigte oder Beistände nach § 52a auch elektronisch vortragen können. Der elektronische Vortrag wird insoweit dem schriftlichen Vortrag gleichgestellt.

Zu Nummer 6 (§ 65)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an § 21g GVG.

Zu Nummer 7 (§ 68 Satz 3, § 71 Abs. 2, § 77 Abs. 1 Satz 4)

Die Ersetzung des Begriffs „übersenden“ durch „übermitteln“ passt die Vorschrift den Gegebenheiten des elektronischen Rechtsverkehrs an, indem nunmehr auch die Übermittlung elektronischer Dokumente erfasst ist.

Zu Nummer 8 (§ 77a)

Da die elektronische Kommunikation umfassend in § 52a geregelt werden soll, kann die bisherige Teilregelung der elektronischen Kommunikation in § 77a entfallen.

Zu Nummer 9 (§ 78)

Der neue § 78 Abs. 2 regelt die Akteneinsicht in Fällen, in denen die Prozessakten elektronisch geführt werden. Es handelt sich um eine parallele Regelung zu dem neu gefassten § 100 Abs. 2 VwGO (Artikel 2 Nr. 14).

Der Austausch des Worts „Schriftstücke“ durch das Wort „Dokumente“ in dem neuen Absatz 3 (bisher Absatz 2) berücksichtigt elektronische Dokumente.

Zu Nummer 10 (§ 79)

Die Ergänzung des § 79 Abs. 1 Satz 2 berücksichtigt die Möglichkeit des elektronischen Rechtsverkehrs.

Zu Nummer 11 (§ 79b)

Die Ergänzung des § 79b Abs. 2 Nr. 2 berücksichtigt die Möglichkeit des elektronischen Rechtsverkehrs.

Zu Nummer 12 (§ 82)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu dem eingefügten § 371a ZPO (Artikel 1 Nr. 29). Da die Vorschriften der ZPO über den Urkundsbeweis in der Finanzgerichtsbarkeit keine Anwendung finden, war § 371a ZPO von der Bezugnahme auszunehmen.

Zu Nummer 13 (§ 85)

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung, die die Hilfspflicht von Zeugen auf die Einsichtnahme in elektronische Dokumente erweitert.

Zu Nummer 14 (§ 86)

Die Änderungen in Absatz 1 und Absatz 2 passen die Vorschrift an die Möglichkeit des elektronischen Rechtsverkehrs an. Eine Verpflichtung der Behörde, Dokumente die ihr nur in Papierform vorliegen, zur Übermittlung an das Gericht in ein elektronisches Medium zu überführen, folgt daraus nicht.

Der neu gefasste Absatz 3 passt die Regelung an § 99 Abs. 2 VwGO an, der durch das Gesetz zur Bereinigung von Rechtsmitteln im Verwaltungsprozess (RmBereinVpG) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) neu gefasst worden ist. Die Überlegungen, die zu der Neuregelung im Verwaltungsprozess geführt haben, gelten in gleicher Weise für den Finanzgerichtsprozess. Der Begriff „Dokumente“ erfasst sowohl schriftliche Urkunden als auch elektronische Dokumente.

Zu Nummer 15 (§ 89)

Die Ergänzung berücksichtigt die Möglichkeit des elektronischen Rechtsverkehrs.

Zu Nummer 16 (§ 104 Abs. 2)

Die Ersetzung des Begriffs „übergeben“ durch „übermitteln“ passt die Vorschrift den Gegebenheiten des elektronischen Rechtsverkehrs an, indem nunmehr auch die Übermittlung elektronischer Dokumente erfasst ist.

Zu Nummer 17 (§ 105)

Es handelt sich um eine Parallelregelung zu dem neu gefassten § 315 ZPO (Artikel 1 Nr. 24). Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen.

Zu Nummer 18 (§ 107)

Es handelt sich um eine Parallelregelung zu dem neu gefassten § 319 Abs. 2 ZPO (Artikel 1 Nr. 26). Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen.

Zu Nummer 19 (§ 108)

Es handelt sich um eine Parallelregelung zu dem neu gefassten § 320 Abs. 4 ZPO (Artikel 1 Nr. 26). Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen.

Zu Nummer 20 (§ 120)

Für den Fall, dass der Verfahrensbeteiligte elektronisch Revision einlegt, soll er nicht gehalten sein, die angefochtene Entscheidung in Papierform gesondert zu übermitteln. Die Ergänzung des § 120 Abs. 1 stellt dies klar.

Zu Nummer 21 (§ 150)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Die Vollstreckungsbehörden der Zollverwaltung sollen ausdrücklich erwähnt werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 23)

Die Ergänzung erlaubt, den Ausschuss der ehrenamtlichen Richter in der elektronischen Form anzuhören.

Zu Nummer 2 (§ 62)

Die Ergänzung passt die Vorschrift an die Möglichkeit des elektronischen Rechtsverkehrs an: Nach der Ergänzung der Vorschrift kann rechtliches Gehör auch auf elektronischem Wege gewährt werden.

Zu Nummer 3 (§§ 65a, 65b)

Es handelt sich um Parallelregelungen zu den §§ 55a, 55b VwGO. Auf die Begründung zu diesen Vorschriften wird verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 66)

Die Ergänzung stellt klar, dass in Fällen, in denen der Verwaltungsakt elektronisch ergeht, die Frist für einen Rechtsbehelf auch dadurch wirksam in Gang gesetzt werden kann, dass über den Rechtsbehelf elektronisch belehrt wird. Anders als § 65a SGG und § 36a Abs. 2 SGB I knüpft die Vorschrift an die tatsächlich verwendete Form, nicht an die vorgeschriebene Form an. Insoweit gilt das Gleiche wie für § 58 VwGO und § 55 FGO.

Zu Nummer 5 (§ 75 Abs. 2a)

Die Bekanntmachung soll künftig im elektronischen Bundesanzeiger erfolgen. Zur besseren Unterrichtung soll die Information zentral in einem allgemein, insbesondere auch international zugänglichen Informationssystem angeboten werden. Der neu eingefügte Satz 4 schafft die rechtliche Grundlage dafür, dass eine öffentliche Bekanntmachung zusätzlich in ein für das Gericht bestimmtes Informations- und Kommunikationssystem eingestellt werden kann.

Zu Nummer 6 (§ 93)

Die Ergänzung stellt klar, dass die Verfahrensbeteiligten, die Schriftsätze formwirksam elektronisch einreichen, nicht gehalten sind, die für die übrigen Verfahrensbeteiligten erforderlichen Abschriften in Papierform nachzureichen. Sofern ein Ausdruck erforderlich ist, weil andere Beteiligte nicht

über einen elektronischen Zugang verfügen, hat die Geschäftsstelle dafür Sorge zu tragen, dass das elektronische Dokument an die anderen Beteiligten in der gesetzlich vorgesehenen Form übermittelt wird. Dadurch, dass die Verpflichtung beseitigt wird, die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften im Falle der elektronischen Übermittlung beizufügen, entfällt nicht nur die Verpflichtung zur Zahlung von Auslagen nach Nummer 9000 Ziffer 1 des Gebührenverzeichnisses des Gerichtskostengesetzes, sondern auch die Verpflichtung, die Auslagen für den Medientransfer nach Nummer 9000 Ziffer 2 des Gebührenverzeichnisses des Gerichtskostengesetzes zu zahlen.

Zu Nummer 7 (§ 104 Satz 1)

Die Ersetzung des Begriffs „übersendet“ durch „übermittelt“ passt die Vorschrift den Gegebenheiten des elektronischen Rechtsverkehrs an, indem nunmehr auch die Übermittlung elektronischer Dokumente erfasst ist.

Zu Nummer 8 (§ 106)

Die Ergänzung des § 106 Abs. 3 Nr. 1 berücksichtigt die Möglichkeit des elektronischen Rechtsverkehrs.

Zu Nummer 9 (§ 108a)

Mit der umfassenden Regelung der elektronischen Kommunikation in § 65a wird die bisherige Teilregelung in § 108a entbehrlich.

Zu Nummer 10 (§ 119)

Die Änderung passt die Vorschrift an die Möglichkeit an, die Behördenakte elektronisch zu führen.

Zu Nummer 11 (§ 120)

Die Ersetzung des Begriffs „übersendende“ durch „übermittelnde“ in Absatz 1 passt die Vorschrift den Gegebenheiten des elektronischen Rechtsverkehrs an, indem nunmehr auch die Übermittlung elektronischer Dokumente erfasst ist.

Der neu gefasste Absatz 2 enthält eine Parallelregelung zu dem neu gefassten § 100 Abs. 2 VwGO (Artikel 2 Nr. 12). Zusätzlich wurde die bisher in § 120 Abs. 2 Satz 3 enthaltene Regelung des geltenden Rechts übernommen.

Der Austausch des Wortes „Schriftstücke“ durch das Wort „Dokumente“ in Absatz 4 berücksichtigt elektronische Dokumente.

Zu Nummer 12 (§ 134)

Es handelt sich um eine Parallelregelung zu dem geänderten § 315 ZPO (Artikel 1 Nr. 24). Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen.

Zu Nummer 13 (§ 137)

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass der zur Zustellung gefertigte Ausdruck eines elektronisch vorliegenden Urteils neben dem Transfervermerk gemäß § 65b Abs. 4 einen Ausfertigungsvermerk des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle enthalten muss.

Zu Nummer 14 (§ 138)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Ergänzung des § 134 Abs. 3 (Artikel 4 Nr. 12).

Zu Nummer 15 (§ 139)

Es handelt sich um eine Parallelregelung zu dem neu gefassten § 320 Abs. 4 ZPO (Artikel 1 Nr. 26). Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen.

Zu Nummer 16 (§ 158)

Eine Berufung ist u. a. dann unzulässig, wenn sie nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form eingelegt worden ist. Da nunmehr gemäß § 143 i. V. m. § 65a auch durch die elektronische Form die gesetzlichen Formvorschriften gewahrt werden, muss § 158 entsprechend angepasst werden.

Zu Nummer 17 (§ 160a)

Für den Fall, dass der Verfahrensbeteiligte elektronisch Nichtzulassungsbeschwerde einlegt, soll er nicht gehalten sein, die anzufechtende Entscheidung in Papierform gesondert zu übermitteln. Die Ergänzung des § 160a stellt dies klar.

Zu Nummer 18 (§ 164)

Für den Fall, dass der Verfahrensbeteiligte elektronisch Revision einlegt, soll er nicht gehalten sein, die angefochtene Entscheidung in Papierform zu übermitteln. Die Ergänzung des § 164 stellt dies klar.

Zu Nummer 19 (§ 170a)

Es handelt sich um eine terminologische Angleichung, die klarstellt, dass auch die elektronische Übermittlung von Urteilen an die Geschäftsstelle und die elektronische Übermittlung von Urteilsabschriften an die ehrenamtlichen Richter möglich ist.

Zu Artikel 5 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§§ 11a ff.)

Der Begriff des Vordrucks wird, da er nach herkömmlichem Begriffsverständnis die Papierform voraussetzt, im Arbeitsgerichtsgesetz durch den weiteren Begriff des Formulars ersetzt, der auch die elektronische Form erfasst.

Zu Nummer 2 (§ 46b)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung dient der frühzeitigen Unterrichtung des Absenders bei fehlgeschlagener Übermittlung. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 130a Abs. 1 ZPO) wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung dient der Anpassung der Vorschrift an den durch dieses Gesetz eingeführten Sprachgebrauch sowie der Klarstellung, dass ein elektronisches Dokument formwirksam bei Gericht eingegangen ist, wenn es lesbar ist. Auf die Weiterverarbeitbarkeit kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

Zu Nummer 3 (§§ 46c, 46d)

Der Regelungsgehalt der Vorschriften entspricht den neuen §§ 130b, 298a ZPO. Da im arbeitsgerichtlichen Verfahren auch die ehrenamtlichen Richter die in vollständiger Form abgefassten Urteile jedenfalls in der Berufungs- und Revisionsinstanz zu unterzeichnen haben, findet § 46c auch auf die ehrenamtlichen Richter Anwendung. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 7, 21 (§§ 130b, 298a ZPO) verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 50)

Durch das Wort „Übermittlung“ wird auch die Möglichkeit des elektronischen Datentransfers zwischen Richter und Geschäftsstelle berücksichtigt.

Zu Nummer 5 (§ 60)

Die Änderungen berücksichtigen, dass das Urteil der Geschäftsstelle auch in elektronischer Form übermittelt werden kann.

Zu Nummer 6 (§ 63)

Die Ergänzung berücksichtigt die Möglichkeit des elektronischen Rechtsverkehrs.

Zu Artikel 6 (Änderung der Strafprozessordnung)**Zu den Nummern 1 und 2** (Änderung der Überschrift des Vierten Abschnitts)

Die bisherige Überschrift umfasst den neuen § 41a nicht, weil in der Überschrift mit dem Wort „Bekanntmachung“ nur der Kommunikationsweg vom Gericht zum Bürger genannt wird, während § 41a insbesondere den Weg vom Bürger zum Gericht oder zur Staatsanwaltschaft regelt. Zudem wird durch die neue Überschrift die – nachträgliche – Anhörung der Beteiligten besser erfasst und deutlicher, dass das Verfahren bei Zustellungen auch für Zustellungen durch die Staatsanwaltschaft gilt.

Zu Nummer 3 (§ 41a)

Absatz 1 Satz 1 ermöglicht, dass alle Verfahrensbeteiligte elektronische Dokumente einreichen können. Sowohl der Beschuldigte und der Verteidiger als auch Zeugen, Sachverständige, die Staatsanwaltschaft und sonstige Beteiligte können elektronische Dokumente einreichen.

Durch die Formulierung „wenn dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ... ist“ wird für Eingänge im Zivilverfahren (§ 130a Abs. 1 Satz 2 ZPO), im Verwaltungsverfahren (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG), im Verwaltungsgerichtsverfahren (§ 55a Abs. 3 Satz 3 VwGO-E) und im Strafverfahren der gleiche Sicherheitsstandard für formbedürftige Erklärungen geschaffen.

Zur Identifizierung des Absenders ist danach eine qualifizierte Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) erforderlich, wenn in der Strafprozessordnung ausdrücklich bestimmt ist, dass eine Erklärung oder ein Antrag schriftlich gestellt oder unterschrieben sein muss. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Beschuldigter Rechtsmittel (§ 306 Abs. 1, § 314 Abs. 1, § 341 Abs. 1, § 345 Abs. 2 StPO) oder Ein-

spruch (§ 410 Abs. 1 Satz 1 StPO) einlegen oder einen Wiederaufnahmeantrag (§ 366 Abs. 2 StPO) stellen will: Wählt er nicht die Möglichkeit, die Erklärung persönlich zu Protokoll der Geschäftsstelle abzugeben, dann muss dies nach den genannten Formvorschriften „schriftlich“ erfolgen. In anderen Fällen muss ausdrücklich eine „Schrift“ (z. B. § 381 StPO) eingereicht oder ein Antrag „unterzeichnet“ (z. B. § 172 Abs. 3 Satz 2 StPO) werden. Somit ist in diesen Fällen eine qualifizierte Signatur erforderlich, wenn die Erklärung elektronisch übermittelt wird.

Enthält die Strafprozessordnung keine derartige Formvorschrift, ist das Fehlen einer qualifizierten elektronischen Signatur unschädlich. Insbesondere bei Anträgen, über die das Gericht – etwa im Rahmen seiner Fürsorge- oder Aufklärungspflicht – auch von Amts wegen entscheiden kann, wäre die Einführung zusätzlicher Formvorschriften nicht sachgerecht. Dadurch wird im Interesse des Bürgers eine klare gesetzliche Regelung geschaffen.

Soweit für einzelne Anträge der Staatsanwaltschaft nicht ausdrücklich die Schriftform vorgeschrieben wird, kann durch innerbehördliche Anweisungen sichergestellt werden, dass diese Anträge ebenfalls mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen sind, sobald die erforderlichen technischen Voraussetzungen dafür vorliegen, um die notwendige Sicherheit des elektronischen Rechtsverkehrs zu gewährleisten.

Nach Satz 2 kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 auch vorgesehen werden, dass neben der in Satz 1 gesetzlich zugelassenen qualifizierten elektronischen Signatur auch ein anderes Verfahren vorgesehen werden kann, wenn dieses eine ausreichende Sicherheit gewährleistet. Hinsichtlich der Anforderungen an dieses Verfahren wird auf die Begründung zu § 55a Abs. 1 Satz 4 VwGO Bezug genommen. Hierdurch verfügt der Ordnungsgeber über einen ausreichenden Handlungsspielraum, um im Interesse einer weiteren Verbreitung elektronischer Kommunikationsformen auch geeignete alternative Verfahren anbieten zu können. Da diese Alternativen immer nur neben der qualifizierten elektronischen Signatur zugelassen werden dürfen, ist zugleich sichergestellt, dass im Strafverfahren mit dieser Signatur ein bundesweit einheitlich einsetzbares Verfahren existiert.

Satz 3 bezieht den Zeitpunkt des Eingangs auf den Zeitpunkt zurück, zu welchem die übermittelte Datei beim Empfänger auf maschinenlesbarem Datenträger aufgezeichnet ist. Dies ermöglicht es dem Absender, Fristen bis kurz vor ihrem Ablauf zu nutzen.

Satz 4 konkretisiert die Fürsorgepflicht beim Auftreten technischer Probleme, ebenso wie dies auch § 130a Abs. 1 Satz 3 ZPO-E, § 55a Abs. 2 Satz 3 VwGO-E und § 110a Abs. 1 Satz 4 OwiG-E vorsehen. Auch bei Beachtung der technischen Vorgaben durch den Absender kann es geschehen, dass Gericht oder Staatsanwaltschaft ein ihnen übersandtes elektronisches Dokument nicht bearbeiten können. Der Absender ist daher hierüber unverzüglich zu informieren, wobei er auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen hinzuweisen ist.

Satz 5 stellt klar, dass im Strafverfahren ein Ausdruck gefertigt werden muss, der möglichst schnell zu den Akten ge-

langt, damit jeder, der Akteneinsicht nimmt, vollständig informiert wird.

Absatz 2 ermächtigt die Bundesregierung und die Landesregierungen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich Rechtsverordnungen entsprechend der Regelung in § 130a Abs. 2 ZPO zu erlassen, in der Zeitpunkt der Eröffnung, Dateiformate und zulässige Adressierung – sinnvollerweise einheitlich wie im Zivilprozess – bestimmt werden. Ob für die Übergangszeit bis zum Erlass der Rechtsverordnungen der Beschluss des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 5. April 2000 zum sog. Computerfax (GmS-OGB 1/98; danach sei die Person des Erklärenden regelmäßig eindeutig bestimmt, wenn der Urheber des Textes namentlich benannt und der Hinweis beigefügt sei, dieser könne wegen der gewählten Übertragungsform nicht unterzeichnen) auch auf den E-Mail-Verkehr angewandt und die Erklärung per E-Mail als wirksam anerkannt wird, obwohl bei der Übersendung einer E-Mail kein automatischer Ausdruck erfolgt und deshalb am Empfangsort keine körperliche Urkunde auf Veranlassung des Absenders erstellt wird – was in dieser Entscheidung als „maßgeblich“ bezeichnet wird – kann der Rechtsprechung überlassen bleiben.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Allgemeines

Im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts sind Verwaltungsbehörden und Justiz vielfach mit Massenverfahren befasst. So entfallen rund 90 % der jährlich von den Amtsgerichten und Oberlandesgerichten erledigten Bußgeldverfahren auf Verfahren wegen Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten. Bundesweit handelte es sich dabei im Jahr 2002 bei den Amtsgerichten um 310 409 (von 346 498) Verfahren. Auch wenn bundesweite Statistiken zur Gesamtzahl der von den Verwaltungsbehörden erledigten Verfahren nicht vorliegen, kann doch festgestellt werden, dass die Zahl der von ihnen bearbeiteten Bußgeldverfahren wegen Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten die Zahl der von den Amtsgerichten erledigten Verfahren noch um ein Vielfaches übersteigt. Der ganz überwiegende Teil der Bußgeldverfahren wegen Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten gelangt gar nicht erst zu den Gerichten, sondern wird bereits zuvor, z. B. im Verwarnungsverfahren oder durch rechtskräftigen Bußgeldbescheid, abgeschlossen. Gerade im Bereich dieser Massenverfahren kann durch die Zulassung der elektronischen Aktenführung ein wesentlicher Beitrag zu einer Beschleunigung der Verfahrensabläufe und zur Verbesserung ihrer Effizienz geleistet werden.

Die Regelungen des Entwurfs folgen im Grundsatz dem Regelungsvorschlag des Arbeitskreises „Ordnungswidrigkeiten“ (siehe Allgemeiner Teil der Begründung unter A. III. 6). Das vom Arbeitskreis für das justizbezogene Verfahren anhand des Beispiels der Verfahren wegen Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten entwickelte Konzept lässt sich grundsätzlich auch auf das übrige Bußgeldverfahren, insbesondere das Verfahren der Verwaltungsbehörde, erstrecken. Auch im Hinblick auf die vom Arbeitskreis nicht untersuchten Bereiche der Verfahren wegen anderer Ordnungswidrigkeiten als Straßenverkehrsordnungswidrig-

keiten, der Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie des vollstreckungsrechtlichen Teils des Bußgeldverfahrens sind keine grundlegenden Änderungen am Konzept des Arbeitskreises erforderlich. Der vorliegende Entwurf knüpft daher an den Regelungsvorschlag des Arbeitskreises an, passt diesen aber den anderen Prozessordnungen (insbesondere den Regelungen zur ZPO und StPO) an, um dem Rechtsanwender innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit möglichst vergleichbare Regelungen an die Hand zu geben.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Der Änderungsbefehl dient der Anpassung der Inhaltsübersicht an den neu eingefügten zwölften Abschnitt des Zweiten Teiles zur elektronisch geführten Akte.

Zu Nummer 2 (§ 49b)

Die über § 49b OWiG auch im Bußgeldverfahren sinngemäß anwendbaren Regelungen der StPO zu verfahrenübergreifenden Mitteilungen auf Ersuchen und zur sonstigen Verwendung von Daten für verfahrenübergreifende Zwecke sehen vor, dass gegen Entscheidungen der Staatsanwaltschaft über Auskunftserteilung und Akteneinsicht für Privatpersonen gerichtliche Entscheidung beantragt werden kann (§ 478 Abs. 3 Satz 1 StPO). Über den Antrag entscheidet im Strafverfahren grundsätzlich das Landgericht (§ 475 Abs. 3 Satz 1, § 161a Abs. 3 Satz 2 StPO). Mangels abweichender Regelung in § 49b OWiG gilt dies derzeit auch für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen entsprechende Entscheidungen der Verwaltungsbehörde im Bußgeldverfahren. Da im Rahmen der §§ 49, 49a OWiG für den Rechtsschutz gegen Entscheidungen, Anordnungen und sonstige Maßnahmen der Verwaltungsbehörde der Rechtsweg jedoch zum Amtsgericht eröffnet ist (§§ 68, 62, 49a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 OWiG), erscheint es im Interesse einer Einheitlichkeit des Rechtswegs im Bußgeldverfahren sinnvoll, auch im Rahmen des § 49b OWiG die Zuständigkeit des Amtsgerichts zu begründen. Der Entwurf sieht deshalb vor, dass bei der Übermittlung durch Verwaltungsbehörden über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung in den Fällen des § 478 Abs. 3 Satz 1 StPO das nach § 68 OWiG zuständige Amtsgericht entscheidet. In Anlehnung an § 49a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 OWiG wird durch den Verweis auf § 68 Abs. 1 Satz 1 OWiG zugleich der Kreis der Antragsbefugten konkretisiert, der neben dem Betroffenen auch eine die Auskunft oder Akteneinsicht erbittende Privatperson erfasst. Für die Anfechtung von Maßnahmen, die die Staatsanwaltschaft als Verfolgungsbehörde im Bußgeldverfahren trifft, gilt unverändert, dass diese sich nach herrschender Meinung nach den Vorschriften der StPO richtet (vgl. Göhler, OWiG, 13. Aufl., § 62 Rdnr. 40; Rebmann/Roth/Hermann, OWiG, 3. Aufl., § 62 Rdnr. 3).

Zu Nummer 3 (§ 49d Satz 1)

Der durch das Gesetz zur Änderung des Ordnungswidrigkeitenverfahrensrechts vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2864) eingefügte § 49d OWiG sieht – mittelbar durch eine Akteneinsichtsregelung – vor, dass die Akten der Verwaltungsbehörde nach Abschluss des Verfahrens zur Ersetzung der Ur-

schrift auf einen Bild- oder anderen Datenträger übertragen werden können. Nummer 2 erstreckt den Anwendungsbereich der Regelung nun auch auf abgeschlossene gerichtliche Bußgeldverfahren. Wenn die Möglichkeit geschaffen wird, die elektronische Aktenführung bereits in laufenden Bußgeldverfahren sowohl der Verwaltungsbehörde wie auch des Gerichts zuzulassen (siehe dazu unter Nummer 6 zu den §§ 110b ff. OWiG-E), spricht dies dafür, die Archivierung nach § 49d OWiG unter Einbeziehung auch des gerichtlichen Verfahrens einheitlich für alle abgeschlossenen Verfahren zu ermöglichen. Die Einfügung der Wörter „inhaltlich und bildlich“ dient dabei der Anpassung des Wortlauts der Vorschrift an § 110b Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 OWiG-E. Auf die Einfügung auch der Wörter „auf dem Bildschirm“ wurde verzichtet, da im Rahmen von § 49d OWiG der Vergleich von Urschrift und übertragenem Dokument in der Praxis nicht notwendig an einem Bildschirm erfolgen muss.

Zum Verhältnis der Vorschrift zu Artikel 11 dieses Entwurfs (Justizaktenaufbewahrungsgesetz – JustAG) ist mit Blick auf die Gerichtsakten darauf hinzuweisen, dass der JustAG-E und die hiernach erlassenen Rechtsverordnungen bestimmen, welche Gerichtsakten für welche Zeiträume aufzubewahren sind. § 49d OWiG-E hingegen regelt (mittelbar), in welcher Form diese Akten verwahrt werden (zum Verhältnis des JustAG-E zu § 49c OWiG vgl. § 1 Abs. 3 JustAG-E).

Zu Nummer 4 (§ 51 Abs. 5 Satz 3)

Aufgrund der Änderungen des Zustellungsrechts durch das Gesetz zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren (Zustellungsreformgesetz – ZustRG) vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206) werden Zustellungsmängel auch dann durch den tatsächlichen Zugang des zuzustellenden Dokuments geheilt, wenn mit der Zustellung eine Rechtsbehelfsfrist in Gang gesetzt werden soll. Im gerichtlichen Bußgeldverfahren gilt dies aufgrund der Verweisungskette der § 46 Abs. 1 OWiG, § 37 Abs. 1 StPO, § 189 ZPO bereits heute. Der das Verfahren der Verwaltungsbehörde regelnde § 51 Abs. 5 Satz 3 OWiG ist demgegenüber in seiner geltenden Fassung weiterhin darauf gerichtet, eine Heilung von Zustellungsmängeln auszuschließen, wenn mit der Zustellung eine Rechtsbehelfsfrist beginnt. Die Erwägung, dass mit dem tatsächlichen Zugang der Zustellungszweck erreicht und die Zustellung daher als wirksam anzusehen ist, trifft jedoch in allen Fällen der Zustellung zu. Der neu gefasste Satz 3 von § 51 Abs. 5 OWiG verweist daher für das Zustellungsverfahren der Verwaltungsbehörden auf § 9 VwZG des Bundes, der seit seiner Änderung durch das ZustRG eine Heilung von Zustellungsmängeln nun auch bei der In-Lauf-Setzung von Rechtsbehelfsfristen vorsieht. Zugleich wird so im Interesse der Rechtseinheit die Geltung der neu gefassten Heilungsvorschrift des § 9 VwZG auch in denjenigen Ländern erreicht, die ihre Zustellungsgesetze bislang noch nicht an dessen Neufassung angepasst haben.

Zu Nummer 5 (§ 107 Abs. 5)

Der Änderungsbefehl dient der Anpassung von § 107 Abs. 5 OWiG an die geänderte Nummer 9003 der Anlage 1 zum GKG (Artikel 14 Abs. 1 Nr. 4 dieses Entwurfs).

Zu Nummer 6 (§§ 110a bis 110e)

Die Regelungen für elektronische Dokumente und zur elektronischen Aktenführung werden in einem eigenständigen neuen zwölften Abschnitt zusammengefasst. Sie ergänzen die sonstigen Bestimmungen über das Bußgeldverfahren und beschränken sich auf die Regelung der Besonderheiten, die zu beachten sind, wenn die Übermittlung elektronischer Dokumente an Behörden und Gerichte zugelassen ist oder die Akten im Verfahren zumindest zeitweise elektronisch geführt werden.

Zu § 110a (Erstellung und Einreichung formgebundener und anderer elektronischer Dokumente bei Behörden und Gerichten)

§ 110a OWiG-E lehnt sich in Aufbau und Inhalt an § 41a StPO-E und § 130a ZPO (in der Fassung dieses Entwurfs) an. Er regelt die Erstellung und Einreichung elektronischer Dokumente, die im Bußgeldverfahren von anderen Verfahrensbeteiligten (z. B. dem Betroffenen und seinem Verteidiger, der Staatsanwaltschaft) oder von nicht am Verfahren beteiligten Dritten (z. B. um Akteneinsicht ersuchende Dritte) an die das Verfahren führenden oder bearbeitenden Behörden (§ 110a Abs. 3 OWiG-E) und Gerichte übermittelt werden. Die Erstellung und Übermittlung elektronischer Dokumente durch diese das Verfahren führenden oder bearbeitenden Behörden und Gerichte richtet sich hingegen nach § 110c OWiG-E.

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt die elektronische Erstellung und Einreichung formgebundener Dokumente.

Im Interesse einer an die Erfordernisse des Bußgeldverfahrens angepassten, möglichst klaren Umschreibung der Fälle, in denen die Anforderungen des Satzes 1 zu beachten sind, gilt die Vorschrift für Dokumente, die aufgrund einer ausdrücklichen Anordnung im OWiG schriftlich abzufassen oder zu unterzeichnen sind. Satz 1 ist dabei schon dann anwendbar, wenn das Gesetz (nur) ausdrücklich bestimmt, dass eine Erklärung schriftlich abzufassen ist. Ob es auch einer handschriftlichen Unterzeichnung bedürfte, würde die Erklärung in herkömmlicher Papierform errichtet, ist in diesem Fall unerheblich. So ist z. B. die Rechtsbeschwerde des Betroffenen oder der Staatsanwaltschaft aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung „schriftlich“ einzulegen (oder „zu Protokoll der Geschäftsstelle“, § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG, § 341 Abs. 1 StPO). Gleiches gilt für ihre Rücknahme. Für ihre Erstellung als elektronisches Dokument gilt daher § 110a Abs. 1 Satz 1 OWiG-E, auch wenn das Erfordernis der „schriftlichen“ Einlegung bei Rechtsmittelerklärungen in herkömmlicher Papierform von der Rechtsprechung nicht dahin gehend ausgelegt wird, dass diese in allen Fällen auch handschriftlich unterzeichnet werden müssten (vgl. z. B. BayObLG bei Bär DAR 88, 370).

Die von Satz 1 erfassten Dokumente sind regelmäßig für den Gang des Verfahrens von besonderer Bedeutung, weshalb in ihrem Fall Authentizität und Integrität in besonders zuverlässiger Weise gewährleistet werden müssen. Daher sieht der Entwurf vor, dass entsprechende elektronische Dokumente vom Einsender mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 SigG versehen werden müssen. Sie müs-

sen außerdem – ebenso wie bei § 130a Abs. 1 Satz 1 ZPO und § 41a Abs. 1 Satz 1 StPO-E – für die Bearbeitung durch die Behörde oder das Gericht geeignet sein; die entsprechenden Anforderungen hierfür können in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmt werden. Mit der Formulierung „können als elektronisches Dokument eingereicht werden“ ist inhaltlich kein Widerspruch zu der in § 130a Abs. 1 Satz 1 ZPO verwandten Formulierung „genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument“ verbunden. Daher richtet sich die Frage, von welcher Person das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen ist, nicht danach, wer das Dokument bei der Behörde oder dem Gericht einreicht, sondern danach, wer die formbedürftige Erklärung abgibt. Die „schriftliche“ Vertretungsvollmacht nach § 73 Abs. 3 OWiG ist somit im Falle ihrer Einreichung als elektronisches Dokument auch dann von dem Betroffenen selbst (und nicht vom Verteidiger) qualifiziert elektronisch zu signieren, wenn sie vom Verteidiger bei Gericht eingereicht wird.

Nach Satz 2 kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 auch vorgesehen werden, dass neben der in Satz 1 gesetzlich zugelassenen qualifizierten elektronischen Signatur auch ein anderes Verfahren vorgesehen werden kann, wenn dieses eine ausreichende Sicherheit gewährleistet. Zu den von einem solchen Verfahren im Einzelnen zu erfüllenden Anforderungen wird auf die Begründung zu § 55a Abs. 1 Satz 4 VwGO-E (Artikel 2 Nr. 2) verwiesen. Hierdurch verfügt der Verordnungsgeber über einen ausreichenden Handlungsspielraum, um im Interesse einer weiteren Verbreitung elektronischer Kommunikationsformen auch geeignete alternative Verfahren anbieten zu können. Da diese Alternativen immer nur neben der qualifizierten elektronischen Signatur zugelassen werden dürfen, ist zugleich sichergestellt, dass im Bußgeldverfahren mit dieser Signatur ein bundesweit einheitlich einsetzbares Verfahren existiert.

Satz 3 regelt den Zeitpunkt des Eingangs (formgebundener und formfreier) elektronischer Dokumente bei Behörden oder Gerichten. Ein elektronisches Dokument ist bereits dann eingegangen, wenn es aufgezeichnet ist. Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob das Dokument auch formgerecht nach Satz 1 eingereicht worden ist.

Kann das (formgebundene oder formfreie) Dokument von der Behörde oder dem Gericht nicht bearbeitet werden, ist der Absender nach Satz 4 hierüber unverzüglich zu informieren, wobei er auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen hinzuweisen ist.

Satz 5 regelt den Umgang mit übermittelten elektronischen Dokumenten, wenn die Akten nicht elektronisch, sondern in Papierform geführt werden. In diesen Fällen ist unverzüglich ein Aktenausdruck zu fertigen, um das elektronische Dokument in Papierform zur Akte zu nehmen. Die Erstellung des Aktenausdrucks richtet sich nach § 110d Abs. 1 OWiG.

§ 110d Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 110b Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 OWiG-E kann der allgemeine Rechtsgedanke entnommen werden, dass ein zusätzlich zum Ausdruck vorhandenes elektronisches Dokument bis zum Abschluss des Verfahrens so zu speichern ist, dass es erforderlichenfalls innerhalb einer Frist von einer Woche in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden kann und dass der weiteren Bearbeitung des Verfahrens der gefertigte Ausdruck zugrunde zu legen ist, soweit kein Anlass besteht, an seiner

Übereinstimmung mit dem elektronischen Dokument zu zweifeln. Dieser allgemeine Rechtsgedanke findet auch in den Fällen des § 110a Abs. 1 Satz 5 OWiG-E Anwendung.

Zu Absatz 2

Die Rechtsverordnungsermächtigung des Satzes 1 gilt für alle an Behörden und Gerichte übermittelten elektronischen Dokumente unabhängig davon, ob diese dem gesetzlichen Formerfordernis nach Absatz 1 unterliegen oder nicht. Zuständig für den Erlass der Rechtsverordnung sind die Bundesregierung bzw. die Landesregierungen für die jeweils ihrem Zuständigkeitsbereich unterfallenden Behörden und Gerichte. In der Rechtsverordnung ist neben der für die Bearbeitung der elektronischen Dokumente geeigneten Form auch der Anfangszeitpunkt zu bestimmen, ab dem elektronische Dokumente eingereicht werden können. Abweichend von § 110b Abs. 1 OWiG-E, der es gestattet, die nähere Bestimmung des Beginns der elektronischen Aktenführung der einzelnen Behörde zu überlassen, ist der in der Rechtsverordnung nach § 110a Abs. 2 OWiG-E bestimmte Anfangszeitpunkt im Interesse einer für den Bürger klaren und verlässlichen Regelung für alle von der Verordnung erfassten Behörden und Gerichte verbindlich.

Satz 2 gestattet die Übertragung der Zuständigkeit für den Erlass der Rechtsverordnung auf die jeweiligen Fachministerien. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, muss allerdings auf eine hinreichende Abstimmung zwischen den Rechtsverordnungen der einzelnen Ressorts geachtet werden. Abweichungen z. B. zwischen den Vorgaben für die Verwaltungsbehörden einerseits und denen für die Justiz andererseits müssen vermieden werden, soweit sie die Bearbeitung der Verfahren erschweren könnten. Die Zulassung der Übermittlung elektronischer Dokumente kann nach Satz 3 auf bestimmte Behörden, Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.

Ebenso wie in den anderen Verfahrensordnungen bedarf die Rechtsverordnung der Bundesregierung nach den Sätzen 1 und 2 nicht der Zustimmung des Bundesrates (Artikel 80 Abs. 2 GG); auf einen entsprechenden, rein deklaratorischen Hinweis im Gesetz selbst wird – ebenso wie in § 130a ZPO und § 41a StPO-E – verzichtet.

Vor dem Erlass von Rechtsverordnungen nach Absatz 2 werden Behörden und Gerichte eingehende elektronische Dokumente nur im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes zu berücksichtigen haben, während z. B. die strikte Vorgabe in Absatz 1 Satz 3 zum Eingangszeitpunkt für diese Fälle nicht unmittelbar greift. Zur zusätzlichen Frage der wirksamen Übermittlung von formgebundenen elektronischen Dokumenten bis zu diesem Zeitpunkt wird auf die Begründung zu § 41a StPO-E verwiesen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 definiert den Behördenbegriff des zwölften Abschnitts. Die Regelungen zur Übermittlung elektronischer Dokumente und zur elektronischen Aktenführung richten sich vorrangig an die Verwaltungsbehörde, die Staatsanwaltschaft und das Gericht. Sie kommen aber auch für die Kommunikation und die Aktenführung der Polizei in Betracht, soweit diese z. B. nach § 158 Abs. 1 Satz 1 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG eine Anzeige wegen einer Ordnungswid-

rigkeit entgegennimmt oder ihre als Ermittlungsorgan gefertigten Akten nach § 53 Abs. 1 Satz 3 OWiG an die Verwaltungsbehörde oder die Staatsanwaltschaft übermittelt. Explizit genannt werden auch die Vollstreckungsbehörden, da z. B. der Betroffene nach § 66 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b OWiG seine Zahlungsunfähigkeit gegenüber der Vollstreckungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift dartun muss. Über die in § 110a Abs. 2 und § 110b Abs. 1 OWiG-E enthaltenen Rechtsverordnungen ermächtigungen kann der Kreis der konkret von den Regelungen des zwölften Abschnitts erfassten Behörden näher bestimmt werden.

Zu den §§ 110b bis 110e

Die Regelungen der §§ 110b bis 110e OWiG-E regeln nur die Besonderheiten der elektronisch geführten Akte. Daneben bleiben z. B. auch die §§ 49a ff. OWiG und insbesondere die Dateiregelungen in § 49c OWiG, die §§ 483 ff. StPO anwendbar. Dies bedeutet, dass z. B. sich die Frage der Zulässigkeit der elektronisch geführten Akte nach § 110b OWiG-E richtet. § 49c OWiG, §§ 483 ff. StPO hingegen regeln die Frage der Errichtung von Dateien und die Frage der Verwendung in ihnen enthaltener Daten und dies unabhängig davon, ob die jeweiligen Daten in einer elektronisch geführten Akte gespeichert sind oder einer herkömmlichen Papierakte entnommen wurden. So gelten für die Frage der Zulässigkeit der Übermittlung von Daten, auch aus einer gemeinsamen Datei, weiterhin § 49c OWiG, § 487 StPO. Errichten also Staatsanwaltschaft und Gericht nach Einführung der elektronisch geführten Akte gemeinsame Dateien, dürfen gleichwohl dort für das Gericht gespeicherte Daten, also Daten des gerichtlichen Bußgeldverfahrens, der Staatsanwaltschaft nur unter den Voraussetzungen von § 49c OWiG, §§ 483 ff. StPO übermittelt werden.

Die in den §§ 111b ff. OWiG-E enthaltenen Regelungen des zwölften Abschnitts und des § 49d OWiG betreffen unterschiedliche Regelungsbereiche. § 49d OWiG regelt die Archivierung abgeschlossener Bußgeldverfahren, die bisher noch in herkömmlicher (Papier-)Form geführt wurden. Diese werden nach § 49d OWiG auf einen Bild- oder anderen Datenträger übertragen, wobei die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Übertragung durch einen schriftlichen Nachweis bestätigt wird. Die Regelungen des zwölften Abschnitts hingegen unterscheiden sich von § 49d OWiG zunächst einmal insoweit, als sie die Aktenführung in laufenden Verfahren betreffen und grundsätzlich, vorbehaltlich näherer Bestimmung durch eine Rechtsverordnung, für alle Verfahrensabschnitte gelten. Auch beschränken sich die §§ 110b ff. OWiG-E, ebenso wie die entsprechenden Regelungen des Entwurfs zur ZPO, auf die mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung geführte Akte. Ausschließlich optische Verfahren werden, anders als dies bei § 49d OWiG der Fall ist, nicht vorgesehen. Derartige Verfahren, wie z. B. eine Mikroverfilmung der Akten, dürften bei laufenden Verfahren schon aus praktischen Gründen nicht in Betracht kommen.

Zu § 110b (Elektronische Aktenführung)

Zu Absatz 1

Die Sätze 1 und 2 ermöglichen es, die elektronische Führung der Verfahrensakten im Bußgeldverfahren durch Rechtsver-

ordnung zuzulassen. Für Gerichte kann die Zulassung nur in der Weise erfolgen, dass der Verordnungsgeber den Anfangszeitpunkt der elektronischen Aktenführung für die jeweiligen Stellen verbindlich festlegt. Für Behörden kann der Verordnungsgeber hingegen entscheiden, ob er die elektronische Führung der Akten ab einem bestimmten Zeitpunkt zwingend vorschreibt oder sich darauf beschränkt, den Behörden ab diesem Zeitpunkt die Möglichkeit der elektronischen Aktenführung zu eröffnen. Mit dieser zusätzlichen Gestaltungsmöglichkeit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es angesichts der Vielzahl der für eine elektronische Aktenführung in Bußgeldverfahren in Betracht kommenden Behörden u. U. nicht möglich ist, bereits zum Zeitpunkt des Erlasses der Rechtsverordnung vorherzusagen, ab wann die jeweiligen Stellen über die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine elektronische Aktenführung verfügen werden.

In der Rechtsverordnung sind die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronisch geführten Akten zu regeln. Diese werden somit einheitlich bestimmt, wodurch gerade im Hinblick auf den potentiell sehr weiten Kreis der Verwaltungsbehörden partikuläre Lösungen vermieden werden können, die ansonsten zu einer Beeinträchtigung der Rechtssicherheit führen könnten.

Nach den Sätzen 3 und 4 kann die Verordnungsermächtigung auf die Fachministerien delegiert und die Zulassung der elektronischen Aktenführung auf einzelne Behörden, Gerichte und Verfahren beschränkt werden. So kann der Verordnungsgeber z. B. entscheiden, ob die Zulassung der elektronischen Aktenführung nur für bestimmte Arten von Verfahren (z. B. Verfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG) erfolgen soll sowie ob und ggf. bei welchen Stellen zunächst Pilotversuche durchgeführt werden sollen.

Auch hier bedürfen die Rechtsverordnungen der Bundesregierung nicht der Zustimmung des Bundesrates (s. o. zu § 110a Abs. 2 OWiG-E).

Zu den Absätzen 2 bis 4

Auch bei elektronischer Aktenführung werden Dokumente auf absehbare Zeit in gewisser Zahl weiterhin in Papierform eingereicht werden. Die Absätze 2 bis 4 regeln daher den Medientransfer von der Papierform in ein elektronisches Dokument sowie die damit im Zusammenhang stehende Frage der weiteren Behandlung der Papierdokumente nach dem Transfer. Die Regelung eröffnet dem Rechtsanwender dabei zwei unterschiedliche Übertragungsverfahren. Entsprechend dem in den übrigen Verfahrensordnungen vorgesehenen Übertragungsverfahren wird zunächst ein geringeren Anforderungen unterliegendes Verfahren geregelt, bei dem die übertragenen Papierdokumente („Urschriften“) nach ihrer Übertragung bis zum Abschluss des Verfahrens aufbewahrt werden müssen (Absatz 2). Daneben sieht die Regelung in Anknüpfung an den Vorschlag des Arbeitskreises auch ein zweites, höheren Anforderungen unterliegendes Übertragungsverfahren vor, das es dafür gestattet, nach der Übertragung weitgehend auf die Aufbewahrung der Urschriften zu verzichten (Absatz 4). Die Wahl zwischen beiden Verfahren kann auch unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte erfolgen.

Zu den Regelungen der Absätze 2 bis 4 im Einzelnen

Zu Absatz 2

Satz 1 bestimmt, dass zu den Akten eingereichte und für eine Übertragung geeignete Schriftstücke in ein elektronisches Dokument zu übertragen sind. Gleiches gilt für Gegenstände des Augenscheins, die sich für eine Übertragung eignen, was z. B. bei Unfallskizzen regelmäßig der Fall sein wird. Der Entwurf bezeichnet diese Schriftstücke und Gegenstände des Augenscheins mit dem Begriff der „Urschrift“. Die Wortwahl orientiert sich dabei an § 49d OWiG, in dem der Begriff der „Urschrift“ ebenfalls alle für eine Übertragung geeigneten Schriftstücke und Gegenstände des Augenscheins umfasst.

Vom Grundsatz der Übertragung aller hierzu geeigneter Urschriften können in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Ausnahmen vorgesehen werden. So kann der Verordnungsgeber beispielsweise bestimmen, dass eine zu einer elektronisch geführten Akte beigezogene, in Papierform geführte Akte auch dann nicht in elektronische Dokumente überführt werden muss, wenn sich die Papierdokumente bei technischer Betrachtung grundsätzlich für eine Übertragung eignen würden. Bei der Entscheidung, für welche Dokumente er Ausnahmen vom Grundsatz der Übertragung vorsieht, kann der Verordnungsgeber insbesondere auch wirtschaftlichen Gesichtspunkten Rechnung tragen. Er kann hierzu in der Rechtsverordnung auch Generalklauseln verwenden und die Entscheidung im Einzelnen in das Ermessen der jeweiligen Behörde oder des jeweiligen Gerichts stellen.

Satz 2 bestimmt entsprechend § 298a Abs. 3 ZPO-E und § 55b Abs. 4 Satz 2 VwGO-E, dass das elektronische Dokument einen Vermerk darüber enthalten muss, wann und durch wen die Urschrift in ein elektronisches Dokument übertragen worden ist. Beide Umstände können daher bei Bedarf im Nachhinein anhand des elektronischen Dokuments festgestellt werden. Eine Signierung dieses Vermerks ist – ebenso wie nach den o. g. ZPO- und VwGO-Regelungen – nicht erforderlich.

Da das im Wege einer Übertragung nach Absatz 2 erstellte elektronische Dokument nicht mit einem Übereinstimmungsvermerk nach Absatz 4 versehen ist (zu diesem siehe unten), kann sich in Einzelfällen ein Anlass ergeben, diese Übereinstimmung anhand der Urschrift zu überprüfen. Die Urschrift ist daher nach Satz 3 bis zum Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.

Im Gesetz wird nicht geregelt, wie die Urschriften aufzubewahren sind. Hier ist der Entwurf bewusst offen gehalten, um die Wahl eines den Aufgaben und Voraussetzungen der jeweiligen Stelle angemessenen und kostengünstigen Verfahrens nicht unnötig zu beschränken. Satz 3 bestimmt lediglich, dass gewährleistet sein muss, dass das Schriftstück auf Anforderung spätestens binnen einer Woche vorgelegt werden kann. Bei der Bestimmung der Frist orientiert sich der Entwurf an der Ladungsfrist (§ 71 Abs. 1 OWiG, § 217 Abs. 1 StPO). Hierdurch wird sichergestellt, dass die Dokumente vom Gericht im Bedarfsfalle ohne Zeitverlust im Rahmen der Vorbereitung der Hauptverhandlung angefordert werden können. Wurde die Urschrift vom Gericht übertragen, dürfte diese in der Praxis sogar wesentlich schneller und – je nach Art und Ort der Verwahrung – u. U. sogar in einer laufenden Hauptverhandlung angefordert und eingesehen

werden können. Die Bestimmung der Wochenfrist erfolgt daher in erster Linie im Hinblick auf diejenigen Fälle, in denen die Urschrift bereits im behördlichen Bußgeldverfahren übertragen wurde und nicht bei Gericht aufbewahrt wird. In diesen Fällen könnte eine Beiziehung der Urschrift in einer laufenden Hauptverhandlung nur dann gewährleistet werden, wenn man die Verwaltungsbehörde verpflichten würde, bei Übersendung der Akten (§ 69 Abs. 3 OWiG, § 110d Abs. 3 OWiG-E) zugleich auch alle Urschriften zu übersenden. Von einer derartigen Verpflichtung sieht der Entwurf jedoch bewusst ab, weil durch sie mittelbar auch über die Art und Weise der Aufbewahrung der Urschriften entschieden würde (ganz abgesehen von dem mit einer solchen Verpflichtung verbundenen Verwaltungsaufwand). Müssten diese von der Verwaltungsbehörde stets mitübersandt werden, dürfte nämlich in der Praxis nur eine verfahrensbezogene Ablage der Urschriften in Betracht kommen, weil diese ansonsten statt in Einzelfällen in allen Fällen der Übersendung vergleichsweise aufwändig herausgesucht werden müssten. Solche Vorgaben zur Art der Aufbewahrung will der Entwurf jedoch gerade vermeiden (s. o.).

Die Einzelheiten des Übertragungsverfahrens und der Behandlung der übertragenen Gegenstände können gegebenenfalls in einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 oder durch innerdienstliche Weisung festgelegt werden.

Hinsichtlich der Aufbewahrungsdauer der elektronischen Akte gelten die allgemeinen Vorschriften. Nach Abschluss des Verfahrens können die Urschriften vernichtet werden, soweit sich nicht aus anderen Vorschriften etwas Gegenteiliges ergibt. Dies steht nicht im Widerspruch zu § 49d OWiG, der von der Annahme ausgeht, dass nach Abschluss des Verfahrens Papierdokumente auf einen Bild- oder anderen Datenträger übertragen wurden und eine etwaige Vernichtung der Papierdokumente erst nach Feststellung der Übereinstimmung der Wiedergabe mit den Papierdokumenten erfolgt. § 49d OWiG regelt Mitteilungen bei bestimmten Formen der Archivierung von in Papierform geführten Akten. Im Falle des § 110b OWiG-E wird die Akte hingegen selbst in elektronischer Form geführt und in dieser Form archiviert. Die von § 49d OWiG inzident angesprochene Frage des Medientransfers zu Zwecken der Archivierung stellt sich daher bei § 110b OWiG-E von vornherein nicht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt in Anlehnung an § 55b Abs. 5 VwGO-E, dass das im Wege des Medientransfers nach Absatz 1 hergestellte elektronische Dokument für das weitere Verfahren der Bearbeitung zugrunde gelegt werden kann, sofern – wie in aller Regel – die Übereinstimmung von Urschrift und elektronischem Dokument nicht in Frage steht. Die Regelung ist dabei auch Ausdruck dessen, dass auch in den Fällen, in denen die Urschriften nach Absatz 2 Satz 3 bis zum Abschluss des Verfahrens aufzubewahren sind, die maßgebliche Verfahrensakte (nur) in elektronischer Form geführt und durch die elektronischen Dokumente gebildet wird. Die Urschriften werden lediglich für Ausnahmefälle vorgehalten, in denen sich im Verfahren ein Anlass ergibt, der den Rückgriff auf sie zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich erscheinen lässt. In der Regel wird daher ausschließlich anhand der elektronisch geführten Akte gearbeitet werden können. Dem Gericht bleibt es aber unbenommen, die Vorlage von Ur-

schriften dann zu verfügen, wenn es dies als erforderlich ansehen sollte.

Zu Absatz 4

Die Regelung ermöglicht es – anknüpfend an den Entwurf des Arbeitskreises –, schon vor Abschluss des Verfahrens auf die Aufbewahrung von Urschriften zu verzichten.

Zu Satz 1

Eine Vernichtung der Urschriften vor Verfahrensabschluss setzt eine besondere Zuverlässigkeit eines nach Absatz 2 hergestellten elektronischen Dokuments voraus, weshalb ein zusätzlicher Vermerk über die in den Nummern 1 und 2 genannten Umstände erforderlich ist, der mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur gegen unbemerkte Veränderung zu sichern ist.

Nummer 1 bestimmt, dass die Übereinstimmung von elektronischem Dokument und Urschrift festgestellt werden muss. Dies geschieht durch Vergleich der Urschrift mit der Wiedergabe des elektronischen Dokuments auf einem Bildschirm. Im Rahmen dieser Prüfung ist insbesondere auch die Vollständigkeit der Wiedergabe aller beschriebenen Seiten der Urschrift festzustellen.

Nach Nummer 2 muss das Dokument zudem eine Feststellung dazu enthalten, ob die Urschrift bei der Übertragung als Original oder als Kopie vorgelegen hat. Nach der Übertragung, die bis auf Weiteres in der Praxis durch farbgetreues Scannen erfolgen wird, kann alleine anhand des elektronischen Dokuments – wenn überhaupt – nur noch schwer beurteilt werden, ob die Urschrift bei der Übertragung als Original oder als Kopie vorgelegen hat. Diese Frage ist aber im Bußgeldverfahren für den Beweiswert des elektronischen Dokuments von Bedeutung, weshalb die Anbringung eines entsprechenden Vermerks notwendig ist, wenn die Urschrift nicht bis zum Abschluss des Verfahrens aufbewahrt werden soll.

Zwar können nach Maßgabe der über § 71 Abs. 1 OWiG auch im Bußgeldverfahren anwendbaren Bestimmungen der StPO im Wege des Urkundenbeweises anstelle des Originals eines Schriftstücks auch Abschriften, Kopien und sonstige Ablichtungen verlesen werden. Erforderlich ist dabei aber, dass ihre Übereinstimmung mit dem Original feststeht, was – bei Geltung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung – im Strengbeweisverfahren festzustellen ist (Meyer-Goßner, StPO, 46. Aufl., 2003, § 249 Rdnr. 6 m. w. N.). Entsprechendes gilt damit nach § 110e Abs. 1 OWiG-E (vgl. im Einzelnen die dortige Begründung) auch für ein durch Übertragung erzeugtes elektronisches Dokument. Dieses tritt bei der Durchführung der Beweisaufnahme an die Stelle der Urschrift. Die Schlüsse, die das Gericht aus dem elektronischen Dokument ziehen kann, sind daher unterschiedlich, je nachdem, ob die Urschrift ein Original oder eine Abschrift war. Soll in einer späteren Hauptverhandlung ein elektronisches Dokument, das z. B. ein in Papierform errichtetes polizeiliches Vernehmungsprotokoll wiedergibt, im Wege des Urkundenbeweises verlesen werden, muss dem Gericht demnach die Feststellung möglich sein, ob das elektronische Dokument das (papierene) Originaldokument des Protokolls oder nur eine Abschrift wiedergibt, ob also die übertragene Urschrift ein Original oder eine Abschrift war. Es kann hierzu

den Übertragungsvermerk gemäß § 110e Abs. 1 OWiG-E durch Verlesung in die Hauptverhandlung einführen und die dort wiedergegebene Feststellung unter Berücksichtigung der Vorkehrungen, die getroffen wurden, um die Zuverlässigkeit entsprechender Feststellungen zu gewährleisten, im Rahmen der Beweiswürdigung würdigen.

Mit der Anbringung eines entsprechenden Vermerks nach Nummer 2 dürfte regelmäßig kein besonderer Prüfaufwand verbunden sein. Im Hinblick auf die Möglichkeit, dass u. U. technisch besonders hochwertige Kopien vorgelegt werden könnten, die sich nur schwer vom Original unterscheiden lassen, kann die Zahl denkbarer Zweifelsfälle in der Praxis dadurch reduziert werden, dass die Verfahrensbeteiligten durch geeignete Hinweise, z. B. in Rechtsbehelfsbelehrungen, gebeten werden, eingereichte Kopien durch entsprechende Vermerke auf dem Dokument als solche leicht erkennbar zu kennzeichnen.

Würden Urschriften in dieser Weise in ein elektronisches Dokument übertragen, können sie grundsätzlich schon vor Abschluss des Verfahrens vernichtet werden. Die damit verbundenen Risiken können hingenommen werden:

Auf der Grundlage des Schlussberichtes des Arbeitskreises kann zur Frage möglicher Beweisverluste festgestellt werden, dass das Risiko eines vollständigen Verlustes einzelner Beweismittel bei der elektronisch geführten Akte, zumindest dann, wenn die entsprechenden Datenbestände ordnungsgemäß gegen Verlust gesichert werden, nicht größer ist als bei der papierernen Akte. Aufgrund des Medienbruchs bei der Übertragung in ein elektronisches Dokument kann jedoch ein teilweiser Beweisverlust dadurch entstehen, dass die Urschrift nach ihrer Übertragung physisch nicht mehr vorhanden und die Beschaffenheit des Papiers der Urschrift und der Schrift nicht mehr rekonstruierbar ist. Im Bußgeldverfahren wird sich ein verbleibendes systemimmanentes Risiko daher auf die Fälle beschränken, in denen behauptet wird, eine übertragene und anschließend vernichtete Originalurkunde sei gefälscht gewesen. Aufgrund des differenzierten Regelungskonzepts der Sätze 2 und 3 wird sich dieses Risiko jedoch nur in den seltensten Fällen tatsächlich verwirklichen, da selbst dann, wenn eine solche Behauptung überhaupt in Betracht kommen kann, vielfach die Möglichkeit einer ergänzenden Beweisaufnahme besteht, durch die der Sachverhalt auch ohne Urschrift aufgeklärt werden kann. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, wird – wie auch bei anderen unaufkläraren Sachverhalten – nach dem Grundsatz in dubio pro reo zu verfahren sein (im Einzelnen zum Risiko von Beweisverlusten beim Übertragungsverfahren nach Absatz 4 vgl. die Ausführungen im Schlussbericht des Arbeitskreises „Ordnungswidrigkeiten“, S. 28 ff.).

Zu Satz 2

Satz 2 schließt eine Vernichtung der „Überführungsstücke“ vor Verfahrensabschluss aus. Diese wurden – anders als z. B. verfahrensbezogene Vernehmungsprotokolle – oftmals zu anderen Zwecken als denen des Bußgeldverfahrens errichtet und sind nach Abschluss des Verfahrens vielfach an den Einreicher zurückzugeben. Nach den Aktenordnungen müssen sie schon heute in geeigneter Form asserviert werden, so dass durch ihre Aufbewahrung bei elektronischer Führung der Akte keine erheblichen neuen Kosten anfallen. Ein – geringer – Mehraufwand entsteht

nur in den Fällen, in denen die Aufbewahrung bisher durch schlichtes Einlegen in einen mit der (Papier-)Akte verbundenen Umschlag erfolgt.

Satz 2 sieht daher vor, dass in Verwahrung zu nehmende oder in anderer Weise sicherzustellende Urschriften, die als Beweismittel von Bedeutung sind oder der Einziehung unterliegen (§§ 22 bis 29a, 46 OWiG i. V. m. §§ 94, 111b bis 111n StPO), aufzubewahren sind. Da für dem Verfall unterliegende Urschriften nichts anderes gelten kann, werden diese ebenfalls in die Regelung einbezogen, auch wenn der praktische Anwendungsbereich dieser Ergänzung sehr gering sein dürfte. In beiden Fällen verwendet der Entwurf anstelle des in den Aktenordnungen verwandten Begriffs „Gegenstände“ den Begriff „Urschriften“, weil sich die Frage der Vernichtung nach § 110b Abs. 4 OWiG-E nur hinsichtlich derjenigen Gegenstände stellt, die sich für eine Übertragung eignen und tatsächlich übertragen wurden (Urschriften im Sinne von Absatz 2 Satz 1). Soweit Urschriften aufbewahrt werden, sind sie in die Liste der Überführungsstücke aufzunehmen, die ihrerseits zur elektronisch geführten Akte zu nehmen ist.

Zu Satz 3

Bei elektronischer Aktenführung müssen gleichwohl nicht alle potentiell beweisrelevanten Urschriften im Original aufbewahrt werden. Der Entwurf lässt daher in Übereinstimmung mit dem Regelungsvorschlag des Arbeitskreises die Vernichtung von im Verfahren abgegebenen Erklärungen des Betroffenen (z. B. des Einspruchsschreibens) und Dritter sowie ihnen beigefügter einfacher Abschriften ausdrücklich zu. Relevante Beweisverluste sind hierdurch in der Praxis kaum zu befürchten (vgl. bereits die Ausführungen zu Satz 1).

Zu Satz 4

Die Vorschrift ermöglicht es dem Verordnungsgeber anzuordnen, dass (Papier-)Dokumente, die nach der Regelung der Sätze 1 bis 3 unmittelbar nach der Übertragung vernichtet werden könnten, gleichwohl für einen bestimmten Zeitraum weiter aufzubewahren sind. So kann der Verordnungsgeber anordnen, dass bestimmte Arten von Dokumenten (z. B. Zustellungsurkunden) generell bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (beispielsweise dem Zeitpunkt des Abschlusses des Verfahrens) aufzubewahren sind. Die Möglichkeit, den Aufbewahrungszeitraum zu bestimmen, gibt dem Verordnungsgeber auch Gestaltungsspielraum bei der in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 zu regelnden Frage, wer die Entscheidung über die Vernichtung trifft. Das Konzept der Sätze 1 bis 3 ist so gestaltet, dass diese Entscheidung in der Praxis regelmäßig anhand äußerer Merkmale auch von der übertragenden Person eigenständig getroffen werden kann (siehe hierzu die Ausführungen im Schlussbericht des Arbeitskreises, S. 26 ff., insbes. S. 28 ff.), so dass Regelungen denkbar erscheinen, die die Entscheidung regelmäßig dieser Person und nur in Zweifelsfällen einer übergeordneten Person übertragen. Eine solche Regelung könnte z. B. auch mit einer Bestimmung verbunden werden, dass die Vernichtung übertragener Urschriften erst nach einer „Liegefrist“ vorzunehmen ist, deren Dauer sich an der Zeitspanne orientieren könnte, die regelmäßig vergeht, bis das elektronische Dokument erstmals in der elektronischen Akte bearbeitet wird. Demjenigen, der das Verfahren bearbeitet, wäre es so im

Regelfall möglich, anlässlich der Aktenbearbeitung einer von der übertragenden Person vorgesehenen Vernichtung zu widersprechen, falls diese im Einzelfall nicht sachgerecht sein sollte.

Zu § 110c (Erstellung und Zustellung elektronischer Dokumente durch Behörden und Gerichte)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Errichtung elektronischer Dokumente durch die das Bußgeldverfahren (einschließlich z. B. das Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 OWiG) führende Stelle (Behörde oder Gericht). Die Errichtung und Übermittlung elektronischer Dokumente durch Behörden oder Gerichte, die das Verfahren nicht selbst führen oder für die führende Stelle bearbeiten, sondern nur bestimmte Aufgaben und Rechte im behördlichen oder gerichtlichen Verfahren wahrnehmen, richtet sich hingegen nach § 110a OWiG-E.

Satz 1 bestimmt, dass behördliche und gerichtliche Dokumente, die nach dem Gesetz handschriftlich zu unterzeichnen sind, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen werden müssen. Damit sind z. B. Urteile, die als elektronisches Dokument erstellt werden sollen, qualifiziert elektronisch zu signieren (§ 71 Abs. 1 OWiG, § 275 Abs. 2 StPO). Anders als § 110a Abs. 1 Satz 2 OWiG-E sieht § 110c Abs. 1 Satz 1 OWiG-E dabei nicht vor, dass der Verordnungsgeber ergänzend zur qualifizierten elektronischen Signatur auch ein anderes Verfahren zur Gewährleistung von Integrität und Authentizität der Dokumente vorsehen kann. Durch den Verzicht auf eine solche Öffnung soll eine Zersplitterung der Formerfordernisse für die genannten öffentlichen Dokumente vermieden werden. Die Formulierung „können als elektronisches Dokument erstellt werden“ bedeutet inhaltlich wiederum nichts anderes als die in § 130b ZPO verwandte Formulierung „genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument“.

Satz 2 bestimmt, dass auch Bußgeldbescheide, andere Bescheide (z. B. nach § 69 Abs. 1, § 87 Abs. 3 Satz 1, § 108 Nr. 1 und 2 OWiG) sowie Beschlüsse im Bußgeldverfahren mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden müssen. Diese Maßnahmen und Entscheidungen haben vielfach verfahrensbeendende Wirkung und können teilweise Grundlage einer Vollstreckung sein. Sie unterscheiden sich insoweit nicht grundsätzlich von dem nach Satz 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 OWiG, § 275 Abs. 2 StPO qualifiziert elektronisch zu signierenden Urteil und sollen daher bei Errichtung als elektronisches Dokument ebenfalls mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden. Da für den Bereich des Bußgeldverfahrens eine § 317 Abs. 2, § 329 Abs. 1 ZPO entsprechende gesetzliche Regelung fehlt, aus der sich ein Erfordernis der handschriftlichen Unterzeichnung dieser Dokumente im Falle ihrer Errichtung als Papierdokument klar ergeben würde (für den Bußgeldbescheid ist sogar anerkannt, dass die handschriftliche Unterzeichnung kein konstitutives Element ist und eine Paraphe ausreichend sein kann und u. U. sogar diese entbehrlich sein kann, vgl. Karlsruher Kommentar – Kurz, OWiG, 2. Aufl., § 65 Rdnr. 12 m. w. N.), ordnet der Entwurf die Anbringung einer qualifizierten elektronischen Signatur für diese Dokumente ausdrücklich an. Für Beschlüsse gilt dies jedoch nur,

wenn sie nicht in einer Verhandlung ergehen. Ergeht ein Beschluss in einer Verhandlung, wird er in ein Verhandlungsprotokoll aufgenommen, welches seinerseits bereits nach Satz 1 qualifiziert elektronisch zu signieren ist (§ 110a Abs. 1 Satz 1 OWiG-E in Verbindung mit § 71 Abs. 1 OWiG, § 271 Abs. 1 StPO).

Mit den Sätzen 1 und 2 wird für das Bußgeldverfahren ein mit den übrigen Verfahrensordnungen im Wesentlichen übereinstimmender Kreis von vergleichbaren Dokumenten dem Erfordernis der qualifizierten elektronischen Signatur unterworfen.

Satz 3 gewährleistet, dass Dokumente, die qualifiziert elektronisch signiert werden müssten, automatisiert hergestellt werden können. Das Signaturerfordernis wird auf die die Erstellung des Dokuments anordnende Verfügung verlagert. Bußgeldbescheide können so auf der Grundlage eines qualifiziert elektronisch signierten „Datenauszeuges“ in einem automatisierten Verfahren hergestellt werden.

Hinsichtlich der Rechtsfolgen von Formmängeln wird jedenfalls für diejenigen Dokumente, die im Falle ihrer papierenen Errichtung dem Erfordernis der handschriftlichen Unterzeichnung unterliegen, grundsätzlich derselbe Maßstab anzuwenden sein, wie bei Verstößen gegen dieses Unterschriftserfordernis. Die Einzelheiten können – wie dort – der Rechtsprechung überlassen bleiben (zum Unterschriftserfordernis beim Urteil in Verbindung mit § 71 Abs. 1 OWiG, § 338 Nr. 7 StPO vgl. z. B. Göhler, OWiG, 13. Aufl., § 71 Rdnr. 45).

Satz 4 regelt den Zeitpunkt, an dem das Urteil im Sinne von § 71 Abs. 1 OWiG, § 275 Abs. 1 Satz 1 StPO „zu den Akten gebracht“ ist. Wird dieser Zeitpunkt in unabänderlicher Form automatisiert festgehalten, bedarf es eines Vermerks der Geschäftsstelle entsprechend § 275 Abs. 1 Satz 4 StPO nicht.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Zustellung elektronischer Dokumente in ihrer elektronischen Form. Sollen elektronische Dokumente in papierener Form auf postalischem Wege zugestellt werden, muss das elektronische Dokument hierzu nach § 110d Abs. 1 OWiG-E in einen Ausdruck überführt und dieser Ausdruck oder erforderlichenfalls eine Ausfertigung zugestellt werden.

Satz 1 Halbsatz 1 verweist für die Zustellung als elektronisches Dokument im Verfahren der Verwaltungsbehörde auf § 174 Abs. 1, 3 und 4 ZPO, der im gerichtlichen Verfahren bereits über § 46 OWiG, § 37 Abs. 1 StPO anwendbar ist. Damit wird – über § 51 OWiG und die Verwaltungszustellungsgesetze des Bundes und der Länder hinaus, die vergleichbare Regelungen bislang nicht vorsehen – die Zustellung elektronischer Dokumente gegen Empfangsbekanntnis auch im Verfahren der Verwaltungsbehörde ermöglicht. Sobald in den Verwaltungszustellungsgesetzen des Bundes und der Länder entsprechende Regelungen geschaffen worden sind, kann auf diese Sonderregelung verzichtet werden. Halbsatz 2 stellt klar, dass die übrigen Bestimmungen des § 51 OWiG und der nach seiner Maßgabe anwendbaren Zustellungsgesetze unberührt bleiben. So richtet sich z. B. die Frage, ob ein elektronisches Dokument unter den Voraussetzungen des § 174 ZPO an den Betroffenen oder seinen Ver-

teidiger zugestellt wird, weiterhin nach § 51 Abs. 3 OWiG und nicht nach § 172 ZPO.

Satz 2 regelt die Zustellung elektronischer Dokumente an die Staatsanwaltschaft nach § 71 Abs. 1 OWiG, § 41 StPO. § 41 Abs. 2 StPO sieht dabei vor, dass ein Vermerk auf dem zuzustellenden Schriftstück selbst anzubringen ist. Dieser Vermerk muss ebenso wie in der Papierakte auch in der elektronisch geführten Akte dokumentiert werden. Auch insoweit soll sich durch die Einführung der elektronischen Akte nur das technische Verfahren der Aktenführung, nicht aber der Inhalt der Akte ändern. Da ein einmal erstelltes und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenes Dokument ohne Beeinträchtigung der Signatur jedoch nicht mehr nachträglich verändert werden kann, kann der Zustellungsvermerk nicht auf der zuzustellenden Entscheidung selbst angebracht werden, weshalb er in ein eigenes elektronisches Dokument aufzunehmen ist. Der Entwurf verzichtet darauf, diese Details ausdrücklich zu regeln, da sich diese dem Grunde nach bereits aus der Natur der Sache ergeben. Dies gilt auch für die Überlegung, dass es grundsätzlich sinnvoll sein wird, dieses weitere elektronische Dokument untrennbar mit dem zugestellten Dokument zu verbinden (vgl. auch § 315 Abs. 3 Satz 2 und 3 ZPO-E).

Zu § 110d (Aktendruck, Akteneinsicht und Aktenüber-sendung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Medientransfer von der elektronischen in die Papierform. Dieser erfolgt nach Satz 1 durch Erstellung eines Ausdrucks. Satz 2 bestimmt, dass der Aktendruck eines qualifiziert elektronisch signierten Dokuments einen Vermerk entsprechend § 298 Abs. 2 ZPO-E enthalten muss, also einen Vermerk darüber, wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist und welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist. Nach Satz 3 sind etwaige, in elektronischer Form vorliegende Vermerke nach § 110b Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 OWiG-E durch den Ausdruck wiederzugeben, wobei durch eine entsprechende Gestaltung des Programms sicherzustellen sein wird, dass dies automatisiert geschehen kann. Die Regelung des Satzes 4 beschreibt in Anlehnung an § 317 Abs. 3 ZPO-E die Vorgehensweise bei der Erstellung von Urteilsausfertigungen nach § 71 Abs. 1 OWiG, § 275 Abs. 4 StPO.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt, wie Akteneinsicht gewährt wird, wenn die Akte elektronisch geführt wird. Dies kann in elektronischer Form durch Übermittlung von elektronischen Dokumenten (z. B. per E-Mail), wie auch dadurch geschehen, dass in den Räumlichkeiten der Behörde oder des Gerichts Bildschirme aufgestellt werden, an denen die elektronischen Dokumente wiedergegeben und ggf. mit diesen verbundene elektronische Signaturen überprüft werden können. Diese Form der Akteneinsicht muss nicht notwendig in den Räumen der aktenführenden Stelle gewährt werden. Wohnt der Betroffene nicht im räumlichen Einzugsbereich dieser Stelle, kann ihm eine etwaige Akteneinsicht auch dadurch gewährt werden, dass die elektronischen Dokumente an eine in der Nähe seines Wohnsitzes gelegene Behörde bzw. an das nächstgelegene Gericht übermittelt werden und Akteneinsicht durch

Wiedergabe auf einem Bildschirm dort gewährt wird. Akteneinsicht kann ferner auch durch Überlassung von Aktendruckungen gewährt werden.

Satz 2 regelt den Schutz von Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit bei der Übermittlung elektronischer Dokumente zum Zweck der Gewährung von Akteneinsicht durch Gerichte und Behörden. Damit der Empfänger bei der Übermittlung die Integrität und Authentizität des Gesamtbestandes der übermittelten elektronischen Dokumente überprüfen kann, sind nach Halbsatz 1 alle zu übermittelnden Dokumente unabhängig von einer etwa bereits erfolgten Signierung der Einzeldokumente gleichsam in einen „Container“ einzustellen, der dann insgesamt (einmal) qualifiziert elektronisch signiert wird. Halbsatz 2 bestimmt, dass die Daten bei der Übermittlung gegen unbefugte Kenntnisnahme zu schützen sind. Die Regelung entspricht § 299 Abs. 3 Satz 2 ZPO-E und § 100 Abs. 2 Satz 4 VwGO-E.

Satz 3 ermöglicht die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens zu Gunsten des Verteidigers. Sind die Ermittlungen abgeschlossen (§ 61 OWiG), steht dem Verteidiger ein uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht zu (§ 46 Abs. 1 OWiG, § 147 Abs. 2 StPO), so dass sein Zugriff auf die Akte im Rahmen seines Akteneinsichtsrechts nach diesem Zeitpunkt keinen rechtlichen Bedenken begegnet. Mit der Einrichtung des Abrufverfahrens werden zugleich vorangegangene Akteneinsichtsgesuche erledigt. Das Verfahren gestattet es dem Verteidiger die Akten kurzfristig und unmittelbar, d. h. ohne dass es in jedem Einzelfall einer neuerlichen Entscheidung der Behörde oder des Gerichts bedürfte, einsehen zu können, wodurch insbesondere auf Seiten des Gerichts der Postanfall und der (elektronische) Aktenumlauf reduziert wird. Dem Verteidiger bietet das Verfahren den Vorteil, dass er jederzeit, z. B. bei kurzfristigen Anfragen, den aktuellen Verfahrensstand einsehen, ihn für seine Unterlagen ausdrucken, abspeichern oder in sonstiger Weise für die Zwecke der Verteidigung nutzen kann.

Beim automatisierten Abrufverfahren müssen die datenschutzrechtlichen Standards beachtet werden. Zunächst ist durch geeignete technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass eine Veränderung der elektronisch geführten Akte während des Zugriffs nicht möglich ist. Dies kann z. B. dadurch geschehen, dass auf einem separaten Server ein automatisch aktualisiertes „Doppel“ bereitgestellt wird, auf das zugegriffen werden kann, ohne dass der „Durchgriff“ auf das auf einem getrennten Server vorgehaltene „Original“ möglich ist.

Bei Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens ist ferner der Schutz gegen eine unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu gewährleisten. Bereits aus Satz 3 Halbsatz 1 ergibt sich dabei, dass der Abruf der elektronischen Akte bei dieser Verfahrensweise nur dem Verteidiger, nicht aber einem unberechtigten Dritten möglich sein darf, was z. B. durch Vergabe eines individuell festgelegten Abrufpasswortes erreicht werden kann. Aus der auch im automatisierten Abrufverfahren grundsätzlich anwendbaren Regelung (zur Ausnahme nach Halbsatz 2 sogleich) des Satzes 2 ergibt sich, dass ferner sicherzustellen ist, dass Dritte auch während des Übermittlungsvorganges nicht unbefugt Kenntnis von den Daten nehmen können (Satz 2 Halbsatz 2).

Halbsatz 2 schließt hingegen die Anwendung von Satz 2 Halbsatz 1 aus. Eine Gewähr dafür, dass etwaige Datenveränderungen oder Datenverluste auf dem Übermittlungswege

über allgemein zugängliche Netze ausgeschlossen oder zumindest für den Empfänger erkennbar sind, kann jedenfalls durch Einsatz einer qualifizierten elektronischen Signatur in einem Abrufverfahren technisch nicht erreicht werden. Dieses Signaturverfahren wäre einsetzbar, wenn eine bestimmte Person die jeweilige Übermittlung aufgrund einer individuellen Entscheidung einleiten würde und dabei den „Container“ für die Übermittlung nach Satz 2 Halbsatz 1 signieren könnte. Wird hingegen dem Verteidiger wie vorgesehen der Zugriff auf die Akte eröffnet, ohne dass es einer nochmaligen Verfügung seitens der Behörde oder des Gerichts bedürfte, ist eine solche individuelle Entscheidung, die Gelegenheit zur Anbringung einer entsprechenden Signatur bieten würde, gerade nicht vorgesehen. Die Regelung unterscheidet sich insoweit z. B. auch nicht von der Regelung des § 100 Abs. 2 VwGO-E.

Der Verzicht auf Vorkehrungen nach Satz 2 Halbsatz 1 ist hinnehmbar, weil das Abrufverfahren nach Satz 2 nur ein weiteres Angebot an den Verteidiger ist, wie ihm Akteneinsicht gewährt werden kann. Dem Verteidiger bleibt es unbenommen, stattdessen um Übermittlung elektronischer Dokumente nach Satz 1 i. V. m. Satz 2 (Halbsatz 1 und 2) oder um Akteneinsicht in anderer Form (durch Wiedergabe auf einem Bildschirm oder Überlassung von Ausdrucken) zu ersuchen.

Eine missbräuchliche Berufung des Verteidigers in der Verhandlung darauf, dass nicht gewährleistet sei, dass die ihm im Abrufverfahren übermittelte Akte „authentisch“ gewesen sei und die Hauptverhandlung daher zur „zuverlässigen“ Gewährung von Akteneinsicht auszusetzen sei, ist nicht zu befürchten. Mit der Einrichtung des Abrufverfahrens auf Antrag des Verteidigers werden etwaige vorangegangene Akteneinsichtsgesuche des Verteidigers erledigt, so dass dieser dann, wenn er (nochmals) Akteneinsicht wünscht, erneut und ausdrücklich um Akteneinsicht in anderer Form ersuchen muss. Hat die Hauptverhandlung bereits begonnen, kann der Verteidiger (erneute) Akteneinsicht nur noch dann verlangen, wenn er erst in ihrem Verlauf bestellt worden ist oder zuvor keine ausreichende Akteneinsicht erhalten hat (Meyer-Goßner, StPO, 46. Aufl., 2003, § 147 Rdnr. 10). Dadurch, dass Satz 2 bestimmt, dass Akteneinsicht „auch“ durch die Gestattung des Abrufs gewährt werden kann, wird verdeutlicht, dass das Abrufverfahren grundsätzlich ein ausreichendes Verfahren zur Gewährung von Akteneinsicht darstellt. Das Gericht kann daher regelmäßig davon ausgehen, mit der Einrichtung des Verfahrens ausreichende Akteneinsicht gewährt zu haben. Jedenfalls dann, wenn keine konkreten Hinweise auf ein Vorliegen von Übermittlungsfehlern ersichtlich sind, wird deshalb kein Anlass bestehen, auf ein entsprechendes Begehren hin die Hauptverhandlung auszusetzen.

Satz 4 regelt das Verhältnis des automatisierten Abrufverfahrens nach Satz 3 zu § 488 StPO (i. V. m. § 49c OWiG). Die vorgesehene Protokollierung der Zugriffe durch den Verteidiger dient dazu, dass – ebenso wie bei einer Papierakte – im Nachhinein nachvollzogen werden kann, zu welchem Zeitpunkt der Verteidiger in welchen Datenbestand Einsicht genommen hat.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Weiterleitung der elektronischen Akte im Verfahrensgang.

Satz 1 bestimmt, wie eine gesetzlich vorgesehene Übersendung der Akte (vgl. § 53 Abs. 1 Satz 3, § 69 Abs. 3 OWiG) erfolgt, wenn die übersendende Stelle die Akten elektronisch führt. Je nachdem, ob die Stelle, an die die Akte übermittelt wird, die Akten ihrerseits ebenfalls elektronisch führt oder nicht, erfolgt die Übersendung durch Übermittlung elektronischer Dokumente oder durch Übermittlung von Ausdrucken nach Absatz 1.

Satz 2 richtet sich zunächst an die das Verfahren in Papierform (weiter-)führende Stelle (z. B. das Gericht). Durch die Anordnung der entsprechenden Geltung von § 110b Abs. 3 OWiG-E für die Ausdrücke wird ihr ausdrücklich gestattet, der weiteren Verfahrensbearbeitung einen Aktenausdruck nach Absatz 1 zugrunde zu legen, sofern kein Anlass besteht, an seiner Übereinstimmung mit den durch ihn wiedergegebenen elektronischen Dokumenten zu zweifeln. Satz 2 wendet sich zugleich auch an die Stelle, die das Verfahren zuletzt in elektronischer Form bearbeitet hat und die Akte übersendet, und bestimmt, dass sich die Speicherung der elektronischen Dokumente nach § 110b Abs. 2 Satz 3 OWiG-E richtet. Diese Dokumente, die vor der Übersendung die in elektronischer Form geführte Akte bildeten, verlieren ihre Eigenschaft als Grundlage des Verfahrens mit der Aktenübersendung. Da die Akte in Papierform (weiter-)geführt wird, ist für das weitere Verfahren die Papierakte maßgebend. Die elektronischen Dokumente müssen nur noch bis zum Abschluss des Verfahrens vorgehalten werden, um im Einzelfall etwaige Zweifel an der Übereinstimmung von Ausdruck und elektronischem Dokument klären zu können. Wie die Ausgangsdokumente eines Transfers von der Papier- in die elektronische Form sind auch die elektronischen Dokumente daher bis zum Abschluss des Verfahrens aufzubewahren. Die Vorschrift enthält damit einen allgemeinen Rechtsgedanken, der auch im Falle des § 110a Abs. 1 Satz 5 OWiG-E Anwendung findet (siehe die dortige Begründung).

Zu § 110e (Durchführung der Beweisaufnahme)

Die Vorschrift regelt die Durchführung der Beweisaufnahme. Sie bestimmt hingegen nicht, welcher Beweiswert einem elektronischen Dokument oder einem Ausdruck eines elektronischen Dokuments dabei zukommt.

Zu Absatz 1

Elektronische Dokumente unterfallen als solche dem Beweis durch Augenschein (vgl. hierzu auch die Begründung zu § 371a Abs. 2 Satz 1 ZPO-E). Sie sind, auch wenn sie ein Schriftstück wiedergeben oder anstelle eines solchen errichtet wurden, selbst keine Urkunden oder andere Schriftstücke im Sinne der Vorschriften über den strafprozessualen Urkundenbeweis (§§ 71, 77a OWiG, §§ 249 ff. StPO). Gleichwohl muss der Inhalt dieser elektronischen Dokumente grundsätzlich in der gleichen Weise und in den gleichen Grenzen in die Hauptverhandlung eingeführt werden können, wie dies geschehen würde, wenn anstelle des elektronischen Dokuments ein Papierdokument vorliegen würde. Die Entscheidung über das „Ob“ und „Wie“ der Einführung eines Dokuments in die Hauptverhandlung soll nicht deshalb anderen Maßstäben unterliegen, weil ein bislang nur nach Maßgabe der §§ 71, 77a OWiG, §§ 249 ff. StPO in die Hauptverhandlung einzuführendes Papierschriftstück in ein elektronisches Dokument überführt wird (§ 110b Abs. 2 bis 4 OWiG-E)

oder anstelle eines Papierdokuments sogleich ein elektronisches Dokument errichtet wird (§ 110a Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2, § 110b Abs. 1, § 110c Abs. 1 OWiG-E).

Satz 1 gestattet es daher, elektronische Dokumente, die Urkunden oder andere Schriftstücke wiedergeben oder anstelle solcher Dokumente errichtet wurden, direkt aus der elektronischen Akte zu verlesen und wie diese Urschriften nach den Regeln des Urkundsbeweises in die Hauptverhandlung einzuführen. Geregelt wird damit nur die Art der Durchführung der Beweisaufnahme, nicht jedoch die Beweiswürdigung (s. o.). Geregelt wird insbesondere nicht, ob der Richter davon ausgehen kann, dass es sich bei dem elektronischen Dokument um eine vollständige und korrekte Wiedergabe der Urschrift bzw. um ein unverfälschtes elektronisches Dokument handelt. In der Beurteilung dieser Fragen bleibt das Gericht frei. Es wird dabei u. a. zu berücksichtigen haben, welche Vorkehrungen getroffen wurden, um die Übereinstimmung von elektronischem Dokument und Urschrift zu gewährleisten. Aber auch z. B. die in § 371a Abs. 1 Satz 2 ZPO-E (vgl. § 292a ZPO a. F., Artikel 1 Nr. 18 und 27 des Entwurfs) vorgenommene gesetzliche Wertung, dass eine qualifizierte elektronische Signatur, die sich bei einer Prüfung als echt erwiesen hat, den Anschein begründet, dass die Erklärung vom Signaturschlüssel-Inhaber abgegeben worden ist, kann dabei in geeigneten Fällen Berücksichtigung finden.

Satz 1 gilt nur für Dokumente, die eine Urkunde oder ein anderes Schriftstück wiedergeben oder anstelle eines solchen Schriftstücks errichtet wurden. Einer vergleichbaren Regelung für elektronische Dokumente, die Gegenstände des Augenscheins wiedergeben, bedarf es nicht, da in diesen Fällen nur ein Gegenstand des Augenscheins (elektronisches Dokument) an die Stelle eines anderen Gegenstandes des Augenscheins (z. B. Skizze) tritt. Das elektronische Dokument unterliegt damit hinsichtlich seiner Einführung in die Hauptverhandlung auch ohne besondere Regelung keinen anderen Vorschriften als die Urschrift.

Satz 2 sieht ausdrücklich vor, dass es bei Übertragungsvermerken nach § 110b Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 OWiG-E der persönlichen Vernehmung der übertragenden bzw. kontrollierenden Person, die sich in aller Regel nicht an den konkreten Übertragungsvorgang erinnern können, nicht bedarf, diese Vermerke also verlesen werden können. Diese Regelung geht § 71 Abs. 1, § 77a OWiG, § 250 StPO vor.

Zu Absatz 2

Soweit Urschriften noch aufbewahrt werden (§ 110b Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 OWiG-E), entscheidet das Gericht nach Satz 1 nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob es die Beweisaufnahme anhand des elektronischen Dokuments oder ausnahmsweise zusätzlich anhand der Urschrift durchführt. Maßstab für die Entscheidung des Gerichts ist die Aufklärungspflicht. So wird es der Heranziehung einer weiterhin aufzubewahrenden Urschrift insbesondere dann nicht bedürfen, wenn kein Anlass besteht, an der Übereinstimmung zwischen elektronischem Dokument und Urschrift zu zweifeln.

Satz 2 knüpft an die Regelung des § 110d Abs. 3 Satz 2 OWiG-E zum Medienbruch von der elektronischen in die Papierform bei Übersendung der Akten an. Werden die Ak-

ten des Gerichts in herkömmlicher Papierform weitergeführt, nachdem z. B. die Verwaltungsbehörde die Akten in elektronischer Form geführt hat, liegen dem Gericht nach § 110d Abs. 3 Satz 1 OWiG-E Ausdrücke nach § 110d Abs. 1 OWiG-E vor, die die Übereinstimmung des Aktenausdrucks mit dem elektronischen Dokument zwar nicht ausdrücklich bestätigen, bei denen aber eine Übereinstimmung zwischen Ausdruck und Wiedergabe des elektronischen Dokuments an einem Bildschirm technisch durch entsprechende Programmgestaltung in besonders hohem Maße gewährleistet werden kann. Ein Rückgriff auf das elektronische „Original“ dürfte daher – ähnlich den Fällen eines Rückgriffs auf eine im Verfahren nach § 110b Abs. 4 OWiG-E übertragene und nach Satz 2 oder 4 jener Vorschrift aufbewahrte Urschrift – in der Praxis – wenn überhaupt – nur in sehr seltenen Ausnahmefällen veranlasst sein.

Zu Artikel 8 (Änderung des Beurkundungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 19)

Die Änderung in § 19 BeurKG berücksichtigt die Aufhebung der Gesellschaftsteuer durch das Kapitalmarktförderungsgesetz vom 22. Februar 1990 (BGBl. I S. 266) mit dem auch die Kapitalverkehrsteuer-Durchführungsverordnung (KVStDV) zum 1. Januar 1992 abgeschafft wurde.

Zu den Nummern 2 und 3 (§§ 39a und 42 Abs. 4)

Mit den §§ 39a und 42 Abs. 4 BeurKG wird dem praktischen Bedürfnis nach Möglichkeiten des elektronischen Rechtsverkehrs Rechnung getragen. Insbesondere im Zusammenhang mit gerichtlichen Beweisanforderungen kann es notwendig werden, Ausdrücke elektronischer Dokumente beglaubigen zu lassen.

Die originär für Beglaubigungen zuständigen Rechtspflegeorgane sind die Notare (§§ 1, 20 Abs. 1 Satz 1 BNotO). Unter Berücksichtigung dieser grundlegenden Funktionszuweisung ist daher den Notaren die Beglaubigungszuständigkeit – auch im elektronischen Bereich – zuzuerkennen (für Behörden in § 33 VwVfG bereits geregelt).

§ 39a BeurKG ist – im Kernbereich – als Parallelnorm zu § 39 BeurKG konzipiert und regelt die gemeinsamen Merkmale elektronischer Vermerkdokumente.

Es handelt sich um einen Sammeltatbestand, der neben der Abschriftsbeglaubigung (eines elektronischen Dokuments) auch die Beglaubigung anderer elektronischer Dokumente erfasst, wie z. B. die Überführung eines elektronischen Dokuments in ein anderes Format (so genannte formatwechselnde Beglaubigung) oder den Transfer von einem Papierdokument in ein elektronisches.

Zur Wahrung der rechtssichernden Funktion öffentlicher Dokumente wird von einer (vollständigen) Parallele zu § 39 BeurKG abgesehen, in dem zwar die elektronische Signatur und die Bestätigung der Notareigenschaft Wirksamkeitsvoraussetzungen des Vermerks sind, nicht aber, ob die Signatur auf Dauer prüfbar ist. Mit der Differenzierung soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Wirksamkeit der Beglaubigung im Zeitpunkt ihrer Vornahme nur von Umständen abhängig gemacht werden soll, die feststehen und überprüfbar sind, nicht aber von dem Umstand, ob sich eine Signatur in der Zukunft wirklich als auf Dauer prüfbar erweist.

Von einer inhaltlichen Vereinzelung des Beglaubigungsvermerks bei Ausdrucken eines elektronischen Dokuments (§ 42 Abs. 4) über § 39a BeurKG hinaus, wie Ausweis des Inhabers des Signaturschlüssels, Angabe des Zeitpunkts der Anbringung der Signatur und Einzelheiten zum Zertifikat, welches der Signatur zugrunde liegt, ist abgesehen worden, um die Systematik des Beurkundungsgesetzes zu wahren. Denn die §§ 37 ff. BeurKG gehen von der grundsätzlichen Zulässigkeit von Niederschriften über Wahrnehmungen des Notars aus. Eine detaillierte Vorgabe ist danach nicht nur entbehrlich, sondern widerspräche auch dem Sinn und Zweck der genannten Vorschriften.

Die Vergleichbarkeit zur Beglaubigung nach Maßgabe des § 33 VwVfG ist – trotz des nicht identischen Wortlauts – gewahrt. Denn regelmäßig wird der Notar entsprechende Feststellungen treffen. Der Inhalt seiner Wahrnehmungen, die dem Vermerk zugrunde liegen, kann ihm jedoch nicht im Einzelnen vorgegeben werden.

Zu Nummer 4 (§ 64 Satz 2)

Die Änderung in § 64 Satz 2 BeurKG ist ausschließlich redaktionell bedingt (bislang unterbliebene Folgeänderung zu § 3 BeurKG).

Zu Artikel 9 (Änderung der Insolvenzordnung)

Zu Nummer 1 (§ 8)

Soweit nach § 174 Abs. 3 ZPO auch ein elektronisches Dokument zugestellt werden kann, gilt dies über § 4 auch im Anwendungsbereich der Insolvenzordnung. Die sprachliche Änderung trägt diesem Umstand Rechnung.

Zu Nummer 2 (§ 174)

Die Ergänzung ermöglicht die Forderungsanmeldung beim Insolvenzverwalter auf elektronischem Wege. Die Einschränkung, dass der Insolvenzverwalter der elektronischen Übermittlung der Anmeldung ausdrücklich zugestimmt haben muss, stellt sicher, dass elektronische Anmeldungen nur in einer vom Insolvenzverwalter verwendbaren Form erfolgen. Dabei ist es Aufgabe des einzelnen Insolvenzverwalters, die Gläubiger auf die für ihn bearbeitungsfähige Form der Anmeldung hinzuweisen. Im Hinblick auf die gemäß § 174 Abs. 1 beizufügenden Anmeldeunterlagen, insbesondere Titel, Wechsel und sonstige Schuldurkunden, kann bei elektronischer Forderungsanmeldung auf eine isolierte Übersendung nicht verzichtet werden.

Zu Nummer 3 (§ 305)

Soweit für den Verbraucherinsolvenzantrag gemäß § 130a Abs. 1 ZPO die Aufzeichnung als elektronisches Dokument genügt, können auf der Grundlage des § 305 Abs. 5 Satz 3 elektronische Antragsformulare eingeführt werden, die vom Begriff „Vordruck“ nach herkömmlichem Begriffsverständnis nicht erfasst sind. Er wird daher durch den weiteren Begriff des Formulars ersetzt (vgl. Artikel 1 Nr. 1).

Zu Artikel 10 (Schiffrechtsrechtliche Verteilungsordnung)

In Anlehnung an § 5 Abs. 3 InsO soll durch die vorgeschlagenen Änderungen in § 13 Abs. 3 und § 26 Abs. 2 SVertO

auch im Seerechtlichen und Binnenschifffahrtsrechtlichen Verteilungsverfahren die Möglichkeit eröffnet werden, dass die in diesen Verfahren zu erstellenden Tabellen und Verzeichnisse im Wege der elektronischen Datenbearbeitung hergestellt und bearbeitet werden können. Ebenso wie für gerichtliche elektronische Dokumente nach § 130b ZPO-Entwurf wird dabei allerdings im Interesse der Rechtssicherheit für die im Wege der elektronischen Datenbearbeitung hergestellten Tabellen und Verzeichnisse die elektronische Form im Sinne von § 126a BGB vorgeschrieben. Erforderlich ist mithin, dass diese elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden. Ein Ausdruck der Tabelle oder des Verzeichnisses hat zu erfolgen, wenn das Dokument in elektronischer Form zur Einsicht niedergelegt wird.

Zu Artikel 11 (Justizaktenaufbewahrungsgesetz – JustAG)

Das Gesetz trägt einem seit langem vorgebrachten Petition der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder Rechnung, wonach die Aufbewahrung von Gerichtsakten in der Justiz nach Beendigung des gerichtlichen Verfahrens einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Bislang werden Akten bzw. Aktenbestandteile im Interesse der ehemaligen Verfahrensbeteiligten bzw. Dritter nach Erledigung des Verfahrens für einen bestimmten Zeitraum aufbewahrt, bevor sie entweder nach Maßgabe der Archivgesetze des Bundes und der Länder von den Archiven übernommen oder mangels Archivwürdigkeit vernichtet werden. Die Aufbewahrung erledigter Akten erfolgt derzeit auf der Grundlage von Verwaltungsvorschriften wie etwa der bundeseinheitlich abgestimmten Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden der Länder vom 23./24. November 1971. Entsprechende Aufbewahrungsbestimmungen bestehen für die Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeiten und für die Gerichte des Bundes.

Der Entwurf regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen für die weitere Aufbewahrung von Gerichtsakten und ermächtigt die Länder, die konkrete Dauer der Aufbewahrungsfristen durch Rechtsverordnung in genereller Form selbst zu bestimmen. Maßgeblich für die Dauer der Aufbewahrung ist der Zweck der Aufbewahrung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Zu § 1 (Aufbewahrung von Schriftgut)

Die Vorschrift regelt die Befugnis zur weiteren Aufbewahrung von Akten nach Beendigung des gerichtlichen Verfahrens. Erfasst werden nur Prozessakten bzw. Aktenbestandteile, die den Gerichten, Staatsanwaltschaften oder Justizvollzugsbehörden zur Durchführung justizförmiger Verfahren vorliegen bzw. vorgelegt worden sind. Dazu gehören z. B. nicht Akten der Justizverwaltung (z. B. Personalakten, Beschaffungsakten usw.). Es kommt nicht darauf an, wo die Akten nach Beendigung des gerichtlichen Verfahrens geführt werden; unerheblich ist somit, ob die Akten nach Beendigung des gerichtlichen Verfahrens z. B. bei der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde in Strafsachen weiter aufbewahrt werden.

Von einer endgültigen Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ist ab dem Zeitpunkt auszugehen, ab dem eine weitere Sachbehandlung nicht mehr erforderlich ist. Die Dauer der Aufbewahrung nach Verfahrensbeendigung hat sich bei generalisierender Betrachtung an den Zwecken, für die die Akten noch benötigt werden können, unter Berücksichtigung typischerweise vorliegender schutzwürdiger Interessen zu orientieren. So weit und so lange nach der dabei vorzunehmenden generell-abstrakten Prognose unter Berücksichtigung des Verfahrensgegenstandes und der Art der Erledigung Anhaltspunkte dafür bestehen können, dass schutzwürdige Interessen ehemaliger Verfahrensbeteiligter bzw. Dritter oder öffentliche Interessen eine weitere Aufbewahrung der Verfahrensakten erfordern, ist diese grundsätzlich zulässig. Kriterien für das Vorliegen schutzwürdiger Interessen enthält § 2 Abs. 2.

In einem gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Verfahren erhobene personenbezogene Daten werden außerhalb der herkömmlich geführten Verfahrensakte auch in Verzeichnissen, Blattsammlungen und ähnlichen Hilfsmitteln sowie zunehmend auch in elektronisch geführten Akten und automatisierten Dateien gespeichert. Um das Recht der Beteiligten auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten auch insoweit zu sichern, stellt Absatz 3 die beispielhaft genannten Schriftstücke und Gegenstände dem in der Verfahrensakte erfassten Schriftgut gleich.

Nach Absatz 3 bleiben die differenzierten Dateiregelungen des Achten Buches der StPO (§§ 483 bis 491), die über § 49c OWiG auch im Bußgeldverfahren anwendbar sind, unberührt. Auch die in den Archivgesetzen des Bundes und der Länder enthaltene Verpflichtung, alle Unterlagen, die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten, wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Sie entsteht nach Ablauf der in den Rechtsverordnungen gemäß § 2 zu bestimmenden allgemeinen Aufbewahrungsfristen.

Zu § 2 (Verordnungsermächtigung, Beginn der Aufbewahrungsfristen)

Absatz 1 ermächtigt die Bundesregierung und die Landesregierungen, für ihren jeweiligen Geschäftsbereich die näheren Einzelheiten der Aufbewahrung durch Rechtsverordnungen festzulegen.

Absatz 2 legt die hierbei zu beachtenden Kriterien fest. Danach sind die erforderlichen Konkretisierungen der Aufbewahrungsfristen je nach Verfahrensgegenstand und Art der Verfahrenserledigung in typisierender Form unter Berücksichtigung der schutzwürdigen privaten bzw. öffentlichen Interessen sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vorzunehmen.

Die Kriterien, nach denen die insoweit erforderliche Interessen- und Güterabwägung stattzufinden hat, werden in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 exemplarisch aufgezählt. Nummer 1 trägt dem Interesse der Betroffenen daran Rechnung, dass ihre in Prozessakten befindlichen personenbezogenen Daten nicht länger als erforderlich gespeichert werden. Betroffene in diesem Sinne sind wie in § 3 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) alle natürlichen Personen (nicht nur die Verfahrensbeteiligten im engeren Sinn), deren personenbezogene Informationen in den Akten enthalten

sind. Die Interessen ehemaliger Verfahrensbeteiligter und Dritter sind typischerweise dann schutzwürdig, wenn die abstrakte Möglichkeit besteht, dass auf die Akten nach Beendigung des Verfahrens noch zu weiteren Verfahrens- oder zu Auskunftszwecken zurückgegriffen werden muss. Schutzwürdig ist nach Nummer 2 z. B. das Interesse an der Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung für und gegen den Rechtsnachfolger (§ 727 ZPO), an einer Berichtigung oder Ergänzung des Urteils (§§ 319, 321 ZPO) oder z. B. das Interesse an der Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen. Nummer 4 berücksichtigt die abstrakte Möglichkeit, dass das Verfahren fortgesetzt werden kann (z. B. im Fall des Streitens über die Wirksamkeit eines Vergleichs oder im Fall der Wiederaufnahme des Verfahrens). Ein öffentliches Interesse wird immer dann zu berücksichtigen sein, wenn es möglich erscheint, dass die Akten öffentlichen Stellen für verfahrensübergreifende Zwecke zur Verfügung stehen müssen. Dies kann etwa für den Fall angenommen werden, dass die Akten zum Zweck der Rechtsfortbildung oder Rechtsvereinheitlichung aufbewahrt werden sollen.

Absatz 3 bestimmt den Beginn der Aufbewahrungsfrist auf den Ablauf des Jahres, in dem nach Beendigung des Verfahrens die Weglegung der Akten angeordnet wurde.

Zu Artikel 12 (§§ 12, 30, 52, 58 und 75 GmbHG)

Mit der Einführung des elektronischen Bundesanzeigers (www.ebundesanzeiger.de) durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz von 2002 für die Unternehmensmitteilungen bei der Aktiengesellschaft ergeben sich konsequent Folgeänderungen in anderen Bereichen des Unternehmensrechts. Dies gibt zugleich die Chance einer Vereinheitlichung der Bekanntmachungsvorschriften und sprachlichen Angleichung. Auch bei der GmbH bietet sich der allgemeine Begriff „Gesellschaftsblätter“ für die Bekanntmachungsblätter an. Es vereinfacht die Regelungen zudem, wenn auch bei der GmbH als Basis-Gesellschaftsblatt der (elektronische) Bundesanzeiger bezeichnet wird und weitere Blätter der Bestimmung durch den Gesellschaftsvertrag offen stehen. Dies entspricht der Regelung in § 25 AktG. Es entspricht dies ferner der bisherigen Praxis bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wo regelmäßig der Bundesanzeiger als „öffentliches Blatt“ bestimmt war. Meist wurde auf die Bezeichnung weiterer „öffentlicher Blätter“ im Gesellschaftsvertrag verzichtet. Die vorgeschlagene Änderung entspricht ferner der bisherigen gesetzlichen Regelung des § 52 Abs. 2 Satz 2 GmbHG. Sie passt auch zu der Verweisung in § 75 Abs. 2 GmbHG auf die §§ 246 bis 248 des Aktiengesetzes (wo ebenfalls eine Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern angeordnet ist). Bei dieser Gelegenheit wird die Verweisungsvorschrift redaktionell angepasst.

In manchen Gesellschaftsverträgen befinden sich bereits Bestimmungen zu Bekanntmachungsblättern. Nach Inkrafttreten des Artikels 12 ist von Folgendem auszugehen: Da die Anordnung des elektronischen Bundesanzeigers als Basisgesellschaftsblatt zwingendes Gesetzesrecht ist, gilt diese Anordnung und sind entgegenstehende Bestimmungen in den Gesellschaftsverträgen gegenstandslos, sofern nicht ausnahmsweise einmal angenommen werden müsste, dass der Gesellschaftsvertrag gemäß § 12 Satz 2 neben dem Bundesanzeiger ein anderes öffentliches Blatt oder elektronische Informationsmedien als zusätzliches Gesellschaftsblatt be-

zeichnen wollte. Da diese Auslegung äußerst unwahrscheinlich ist, bedürfte es ausdrücklicher Hinweise, dass dies gemeint war. Spricht der Gesellschaftsvertrag also vom „Bundesanzeiger“ als Bekanntmachungsblatt, so steht fest, dass alleine die Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger vorgeschrieben ist. Keinesfalls ist dann eine Bekanntmachung im Papier-Bundesanzeiger und daneben auch noch im elektronischen Bundesanzeiger vorzunehmen.

Zu Artikel 13 (Änderung der Abgabenordnung)

Analog § 60a FGO soll die Bekanntmachung zur Hinzuziehung in Masseverfahren künftig im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Zur besseren Unterrichtung soll die Information zentral in einem allgemein, insbesondere auch international zugänglichen Informationssystem angeboten werden.

Zu Artikel 14 (Änderung kostenrechtlicher Vorschriften)

Durch die am 1. Juli 2004 in Kraft getretenen Regelungen des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) sind die Rechtsbehelfsvorschriften in den Kostengesetzen vereinheitlicht und gleichzeitig weitestgehend von den Verfahrensvorschriften des jeweiligen Hauptsacheverfahrens, in dem die Gebühren anfallen, abgekoppelt worden (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1971, S. 156 f.). Dies macht es im Hinblick auf die vorgeschlagenen Bestimmungen der Verfahrensordnungen über das elektronische Dokument, das gerichtliche elektronische Dokument und die elektronische Akte notwendig, entsprechende Regelungen für die Kostengesetze vorzusehen.

Im Gerichtskostengesetz (GKG), der Kostenordnung (KostO), dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) und dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) sollen jeweils besondere Vorschriften die notwendigen Regelungen aufnehmen (§ 5a GKG-E, § 1a KostO-E, § 4a JVEG-E, § 12a RVG-E). Die Formulierung orientiert sich an dem Wortlaut des § 130a der Zivilprozessordnung, an den sich auch die vorgesehenen Regelungen in den Verfahrensordnungen anlehnen, und an den Regelungen der §§ 130b und 298a ZPO-E. Die Übermittlung elektronischer Anträge und Erklärungen sowie die effiziente elektronische Bearbeitung des Verfahrens (gerichtliches elektronisches Dokument, elektronische Akte) sollen auch in Rechtsbehelfsverfahren nach den Kostengesetzen ermöglicht werden, jedoch nicht in einem größeren Umfang als für das Hauptsacheverfahren vorgesehen. Diese Einschränkung ist wegen der unterschiedlichen Verordnungsermächtigungen, die für die jeweiligen Verfahrensordnungen der ordentlichen und der Sondergerichtsbarkeiten vorgesehen sind, erforderlich, denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass von ihnen zu unterschiedlichen Zeitpunkten und in unterschiedlichem Umfang Gebrauch gemacht werden wird.

Als Standort der Vorschriften soll jeweils der Abschnitt „Allgemeine Vorschriften“ gewählt werden. Hierdurch würde erreicht, dass auch in Festsetzungsverfahren, beispielsweise nach dem JVEG, künftig elektronischer Medienverkehr in dem Umfang möglich wird, in dem dies die zu erlassenden Rechtsverordnungen für das jeweilige Hauptsacheverfahren vorsehen. Dies dürfte zu einer Verfahrensbeschleunigung

führen. In der für die Kostenordnung vorgesehenen Regelung soll berücksichtigt werden, dass für den Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Einführung der elektronischen Akte und des gerichtlichen elektronischen Dokuments zunächst nicht vorgesehen ist.

Ferner soll die Herstellung und Überlassung von Ausdrucken aus elektronisch gespeicherten Dateien, insbesondere aus elektronisch geführten Akten, in die Vorschriften zur Dokumentenpauschale einbezogen werden. Die Pauschale soll unter den gleichen Voraussetzungen anfallen wie bei auf herkömmliche Weise erstellten Ablichtungen. Gleichzeitig sollen Ausdrücke elektronisch gespeicherter Dateien den Ablichtungen gleichgestellt werden. In der Justizverwaltungskostenordnung soll, wie im Gerichtskostengesetz, dem Gerichtsvollzieherkostengesetz und teilweise in der Kostenordnung bereits geschehen, der Begriff „Abschrift“ durch den Begriff „Ablichtung“ ersetzt werden.

In das Gerichtskostengesetz soll außerdem ein Auslagentatbestand für die elektronische Übermittlung der elektronischen Akte aufgenommen werden. Da bei dieser Art der Übermittlung keine Portokosten anfallen, soll die Pauschale deutlich niedriger bemessen sein als bei der herkömmlichen Aktenversendung.

Zu Artikel 15 (Bundesnotarordnung)

Die Vorschrift enthält eine notwendige Übergangsregelung zum Urkundsgewährungsanspruch (§ 15 BNotO), um den Notaren ausreichend Gelegenheit zur Anpassung ihrer sächlichen Ausstattung zu geben.

Zu Artikel 16 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Zu Absatz 2

Das Justizaktenaufbewahrungsgesetz soll erst zu Beginn des dreizehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten, damit der Bundesregierung und den Ländern ausreichend Gelegenheit bleibt, die Rechtsverordnungen gemäß § 2 dieses Gesetzes vorzubereiten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 803. Sitzung am 24. September 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 130a Abs. 3 ZPO),
Artikel 2 Nr. 2 (§ 55a Abs. 2 VwGO),
Artikel 3 Nr. 2 (§ 52a FGO),
Artikel 4 Nr. 3 (§ 65a SGG),
Artikel 5 Nr. 2 (§ 46b ArbGG),
Artikel 6 Nr. 3 (§ 41a StPO),
Artikel 7 Nr. 6 (§ 110a OWiG),
Artikel 14 Abs. 1 Nr. 2 (§ 5a GKG),
Abs. 2 Nr. 3 (§ 1a KostO),
Abs. 5 Nr. 3 (§ 4a JVEG),
Abs. 6 Nr. 3 (§ 12a RVG)

Der Bundesrat bittet, die Bestimmungen des Gesetzentwurfs über die Übermittlung elektronischer Dokumente mit dem Ziel inhaltlich und sprachlich einheitlicher Regelungen dahin zu überarbeiten, dass für die wirksame Einreichung eines Dokuments sowohl die Übermittlung in der durch Rechtsverordnung vorgeschriebenen Form als auch die Aufzeichnung durch die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Gerichts erforderlich sind.

Begründung

Im geltenden Recht ist die wirksame Einreichung eines elektronischen Dokuments inhaltlich einheitlich und sprachlich gleichlautend dahin geregelt, dass durch Rechtsverordnung die für Schriftsätze zulässige Form eines elektronischen Dokuments festgelegt wird und die Einreichung mit der Aufzeichnung bei Gericht erfolgt ist. Aus dem Zusammenwirken beider Regelungen ergibt sich, dass eine prozessrechtlich elektronische wirksame Einreichung nur vorliegt, wenn das vom Gericht aufgezeichnete Dokument der von der Rechtsverordnung festgelegten Form genügt.

Der Gesetzentwurf gibt diese inhaltliche und sprachliche Einheitlichkeit auf. Er belässt es bei einem Teil der Verfahrensordnungen bei der Fassung des geltenden Rechts, sieht jedoch für das arbeitsgerichtliche Verfahren und für die öffentlich-rechtlichen Verfahrensordnungen andere – zum Teil auch untereinander unterschiedliche – Gesetzesfassungen vor, die sich sprachlich und zum Teil wohl auch inhaltlich vom geltenden Recht unterscheiden.

Im Unterschied zu den geltenden Regelungen, wonach ein elektronisches Dokument mit der gerichtlichen Aufzeichnung eingereicht ist, soll die Einreichung nach § 46b Abs. 1 Satz 2 ArbGG-E künftig voraussetzen, dass das Dokument „lesbar“ aufgezeichnet wurde. In der Entwurfsbegründung (S. 42 f.) wird daraus offenbar abgeleitet, dass es für den formwirksamen Eingang letztlich nur auf die Lesbarkeit der Aufzeichnung und nicht auf die Einhaltung der durch Rechtsverordnung festgelegten elektronischen Form ankomme. Ein solches Ergebnis wäre bereits mit Blick auf die anzustrebende Einheitlich-

keit der Verfahrensordnungen nicht hinnehmbar. Im Übrigen sollte eine Prozesshandlung, die in einer vom Prozessrecht nicht zugelassenen Form vorgenommen wurde, ihre Wirksamkeit nicht einer Zufälligkeit, wie der jeweiligen technischen Ausstattung des Gerichts, verdanken.

In den Vorschlägen des Entwurfs zu den öffentlich-rechtlichen Verfahrensordnungen wird im Unterschied zum geltendem Recht bei der Definition der – nunmehr als „Zugang“ bezeichneten – Einreichung des elektronischen Dokuments zusätzlich zum Erfordernis der gerichtlichen Aufzeichnung ausdrücklich bestimmt, dass das aufgezeichnete Dokument in der durch die Rechtsverordnung bestimmten Form übermittelt worden sein muss. Diese Hervorhebung – insbesondere im Zusammenhang mit dem Entwurfsvorschlag zu § 46b ArbGG-E – kann insbesondere bei den unverändert bleibenden Regelungen zu der Fehlinterpretation führen, dass hier eine Einreichung auch bei Nichtbeachtung der durch Rechtsverordnung zugelassenen Form bereits mit einer lesbaren Aufzeichnung wirksam sei.

Es gehört zu den Zielen des Gesetzentwurfs, im Zivilprozess, bei den Fachgerichtsbarkeiten sowie im Bußgeldverfahren die Möglichkeit zu eröffnen, elektronische Kommunikationsformen gleichberechtigt neben der – herkömmlichen papiergebundenen – Schriftform oder der mündlichen Form rechtswirksam verwenden zu können. Durch eine möglichst einheitliche Ausgestaltung der Voraussetzungen in allen Verfahrensordnungen soll dabei eine höhere Akzeptanz der neuen Technologie durch den Anwender erreicht werden.

Die genannten Ziele können nur dann erreicht werden, wenn insbesondere auch die Voraussetzungen der wirksamen Einreichung von elektronischen Dokumenten bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften – sowie im OWi-Verfahren bei den Verwaltungsbehörden – einheitlich geregelt sind. Gerade hier muss für die Verfahrensbeteiligten eine Sicherheit in der einheitlichen Handhabung elektronischer Dokumente geschaffen werden. Bei der im Entwurf vorgesehenen – unterschiedlichen – Regelung sind erhebliche Akzeptanzprobleme für den elektronischen Rechtsverkehr zu erwarten.

Die einheitliche Regelung ist dahin gehend zu treffen, dass für eine wirksame Einreichung elektronischer Dokumente nicht nur deren Aufzeichnung durch die für den Empfang bestimmte Empfangsvorrichtung des Gerichts, der Staatsanwaltschaft bzw. der Behörde ausreichend ist, sondern vielmehr das Dokument auch den Voraussetzungen der jeweiligen Rechtsverordnungen entsprechen muss. Denn diese Rechtsverordnungen bestimmen die Art und Weise, in der rechtswirksam elektronische Dokumente übermittelt werden können; sie legen also insbesondere die technischen Rahmenbedingungen fest. Dementsprechend können Dokumente, die diesen Vorgaben

nicht entsprechen, nicht wirksam bei Gericht eingereicht werden.

Ob bei der gebotenen Vereinheitlichung der Entwurfsregelungen die Konzeption des geltenden Rechts beibehalten oder den Vorschlägen des Entwurfs zu den öffentlich-rechtlichen Verfahrensordnungen oder anderen Lösungsmöglichkeiten gefolgt werden sollte, wird im Zuge der erforderlichen Überarbeitung zu prüfen sein.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 7** (§ 130b ZPO),
Nr. 21 (§ 298a Abs. 3 ZPO),
Artikel 5 Nr. 3 (§§ 46c, 46d Abs. 3 ArbGG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die in Artikel 1 Nr. 7 und 21 sowie Artikel 5 Nr. 3 enthaltenen Bestimmungen der §§ 130b, 298a Abs. 3 ZPO-E einerseits und der §§ 46c, 46d Abs. 3 ArbGG-E andererseits mit dem Ziel inhaltlich und sprachlich einheitlicher Regelungen zu überarbeiten.

Begründung

Die in der Zivilprozessordnung vorgesehene Vorschrift (Artikel 1 Nr. 7 – § 130b ZPO-E), welche für gerichtliche Dokumente, die der Unterschrift bedürfen, die Möglichkeit der Aufzeichnung als elektronisches Dokument schaffen will, weicht von der im Arbeitsgerichtsgesetz vorgesehenen Regelung (Artikel 5 Nr. 3 – § 46c ArbGG-E) insoweit ab, als § 46c ArbGG-E ausdrücklich eine Signatur „nach dem Signaturgesetz“ verlangt.

Ebenso weichen die Vorschriften betreffend den Vermerk über den Medientransfer von Papier in ein elektronisches Dokument (Artikel 1 Nr. 21 – § 298a Abs. 3 ZPO-E einerseits und Artikel 5 Nr. 3 – § 46d Abs. 3 ArbGG-E andererseits) voneinander ab, da § 46d Abs. 3 ArbGG-E gegenüber § 298a Abs. 3 ZPO-E zusätzlich den Satz „Der Vermerk ist von der Person, die die Unterschrift übertragen hat, elektronisch zu signieren.“ enthält.

Unterschiedliche Regelungen zwischen den Verfahrensordnungen sollten jedoch nur vorgesehen werden, soweit durch die Eigenheiten des jeweiligen Verfahrensrechts zwingende Gründe bestehen.

Solche sind für die geschilderten unterschiedlich vorgesehenen Regelungen für die Zivilprozessordnung und das Arbeitsgerichtsgesetz nicht ersichtlich. Auch die Begründung erhellt die Unterschiede nicht; vielmehr heißt es in der Begründung zu Artikel 5 Nr. 3 lapidar: „Der Regelungsgehalt der Vorschriften entspricht den neuen §§ 130b, 298a ZPO.“

Die genannten Vorschriften sollten daher überarbeitet werden, um eine inhaltliche und sprachliche Einheitlichkeit herbeizuführen.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 14** (§ 186 Abs. 2 Satz 2 – neu –,
3 – neu –, Abs. 3 Satz 2 – neu – ZPO),
Nr. 14a – neu – (§ 187 ZPO),
Nr. 14b – neu – (§ 188 Satz 1 ZPO),
Nr. 47 Buchstabe b (§ 948 Abs. 1
Satz 2 – neu –,
3 – neu – ZPO),
Nr. 47a – neu – (§ 956 ZPO),
Nr. 48 (§ 1009 Satz 3 ZPO),

Nr. 48a – neu – (§ 1017 Abs. 2 ZPO),

Nr. 48b – neu – (§ 1020 Satz 3, 4 – neu –
bis 6 – neu – ZPO),

Nr. 48c – neu – (§ 1022 Abs. 1 Satz 3 ZPO),

Nr. 52 Buchstabe e (§§ 950, 1014 ZPO),

Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b (§ 56a Abs. 2 VwGO),

Nr. 6 (§ 65 Abs. 3 VwGO),

Artikel 3 Nr. 4 (§ 60a FGO),

Artikel 4 Nr. 5 (§ 75 Abs. 2a SGG),

Artikel 15a – neu – (Änderung des ZVG)

- a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- aa) Nummer 14 ist wie folgt zu fassen:

„14. § 186 ZPO wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass statt dessen die öffentliche Zustellung durch Veröffentlichung einer Benachrichtigung in dem für Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgt. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer öffentlichen Zustellung nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 2 sind Beginn und Ende der Einstellung in dieses System zu vermerken.“

- bb) Nach Nummer 14 sind folgende Nummern 14a und 14b einzufügen:

„14a. § 187 ist wie folgt zu fassen:

„§ 187

Veröffentlichung der Benachrichtigung

Das Prozessgericht kann zusätzlich anordnen, dass die Benachrichtigung im elektronischen Bundesanzeiger, in dem für Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem oder in einem oder mehreren Blättern zu veröffentlichen ist. Bei einer öffentlichen Zustellung nach Maßgabe des § 186 Abs. 2 Satz 2 kann das Prozessgericht zusätzlich nur die Veröffentlichung in einem oder mehreren Blättern anordnen.“

- 14b. In § 188 Satz 1 werden nach dem Wort „Benachrichtigung“ die Wörter „, bei einer öffentlichen Zustellung nach Maßgabe des § 186 Abs. 2 Satz 2 seit der Einstellung in das System,“ eingefügt.“

- cc) In Nummer 47 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

- b) Folgende Sätze werden angefügt:

- „Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass an die Stelle des elektronischen Bundesanzeigers das für Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationssystem tritt. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. In der Verordnung kann auch bestimmt werden, dass auf die Anheftung an der Gerichtstafel verzichtet wird.“
- dd) Nach Nummer 47 ist folgende Nummer 47a einzufügen:
- 47a. § 956 ZPO wird wie folgt geändert:
- a) Vor dem Wort „Bundesanzeiger“ wird das Wort „elektronischen“ eingefügt.
- b) Folgende Sätze werden angefügt:
- „Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass an die Stelle des elektronischen Bundesanzeigers das für Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationssystem tritt. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“
- ee) In Nummer 48 § 1009 Satz 3 sind die Wörter „einem von dem Gericht für Bekanntmachungen“ durch die Wörter „dem für Bekanntmachungen des Gerichts“ zu ersetzen.
- ff) Nach Nummer 48 sind folgende Nummern 48a bis 48c einzufügen:
- 48a. In § 1017 wird Absatz 2 wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ eingefügt.
- b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
- „Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass an die Stelle des elektronischen Bundesanzeigers das für Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationssystem tritt. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“
- c) Im neuen Satz 4 wird nach der Angabe „§ 1009“ die Angabe „Satz 1 und 2“ eingefügt.
- 48b. § 1020 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ eingefügt.
- b) Folgende Sätze werden angefügt:
- „Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass an die Stelle des elektronischen Bundesanzeigers das für Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationssystem tritt. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. In der Verordnung kann auch bestimmt werden, dass auf die Anheftung an der Gerichtstafel verzichtet wird.“
- 48c. In § 1022 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „durch den Bundesanzeiger“ durch die Wörter „in gleicher Weise“ ersetzt.“
- gg) In Nummer 52 ist Buchstabe e wie folgt zu fassen:
- e) in § 950 und § 1014 wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ eingefügt.
- b) Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:
- aa) In Nummer 3 Buchstabe b § 56a Abs. 2 werden die Sätze 2 bis 4 durch folgende Sätze ersetzt:
- „Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass an die Stelle des elektronischen Bundesanzeigers das für Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationssystem tritt. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. In der Verordnung kann bestimmt werden, dass auf den Aushang an der Gerichtstafel verzichtet wird. Bei einer Entscheidung genügt die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidungsformel und der Rechtsbehelfsbelehrung. Statt des bekannt zu machenden Dokuments kann eine Benachrichtigung öffentlich bekannt gemacht werden, in der angegeben ist, wo das Dokument eingesehen werden kann.“
- bb) In Nummer 6 sind die Buchstaben b und c durch folgende Buchstaben b bis d zu ersetzen:
- b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:
- „Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass an die Stelle des elektronischen Bundesanzeigers das für Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationssystem tritt. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“
- c) Im neuen Satz 6 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Der Beschluss“ ersetzt.

- d) Im neuen Satz 7 wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ eingefügt.
- c) In Artikel 3 Nr. 4 sind die Buchstaben b und c durch folgende Buchstaben b bis d zu ersetzen:
- b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:
- „Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass an die Stelle des elektronischen Bundesanzeigers das für Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationssystem tritt. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“
- c) Im neuen Satz 6 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Der Beschluss“ ersetzt.
- d) Im neuen Satz 7 wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ eingefügt.
- d) In Artikel 4 Nr. 5 ist Buchstabe b durch folgende Buchstaben b und c zu ersetzen:
- b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:
- „Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass an die Stelle des elektronischen Bundesanzeigers das für Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationssystem tritt. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“
- c) Im neuen Satz 6 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Der Beschluss“ ersetzt.
- e) Nach Artikel 15 ist folgender Artikel 15a einzufügen:
- „Artikel 15a
Änderung des Gesetzes über die
Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung
- Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:
1. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Blatt“ die Wörter „oder in einem für das Gericht bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Einrückung“ die Wörter „oder Veröffentlichung nach Absatz 1“ eingefügt.
2. Dem § 40 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Wird der Termin nach § 39 Abs. 1 durch Veröffentlichung in einem für das Gericht bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem öffentlich bekannt gemacht, so kann die Anheftung an die Gerichtstafel unterbleiben.“

3. In § 168 Abs. 2 werden nach dem Wort „Blatt“ die Wörter „oder elektronische Informations- und Kommunikationssystem“ eingefügt.“

Begründung

1. Die technische Entwicklung und die inzwischen weite Verbreitung des Internet als Informations- und Kommunikationsmedium sollte genutzt werden, um den Zugang zu Veröffentlichungen der Gerichte benutzerfreundlicher und kostengünstiger zu gestalten. Veröffentlichungen in Tageszeitungen bleiben zumeist lokal begrenzt und sind für Leser eher unübersichtlich gestaltet. Veröffentlichungen im Bundesanzeiger sind für die allgemeine Öffentlichkeit relativ schwer zugänglich. Die Veröffentlichung von Bekanntmachungen an der Gerichtstafel hat erheblich an praktischer Bedeutung verloren. Demgegenüber zeigen die bisher vorliegenden Erfahrungen mit der Veröffentlichung von Bekanntmachungen im Internet – insbesondere in Insolvenzverfahren –, dass diese Alternative problemlos zu verwirklichen ist. Standard-Suchfunktionen ermöglichen dem Nutzer den einfachen und schnellen Zugang zu den betreffenden Informationen.

Im Vergleich zu den mit der Veröffentlichung in Printmedien verbundenen Kosten bietet die Veröffentlichung im Internet eine für die Kostenschuldner und auch die Gerichtskasse kostengünstige Variante. Daneben ist zu erwarten, dass der Personalaufwand bei einer einheitlichen Veröffentlichung im Internet geringer ist als in der Aufbereitung der Veröffentlichungen für die verschiedenen Printmedien und die Arbeitsabläufe vereinfacht und beschleunigt werden.

2. Der vorliegende Entwurf sieht eine begrenzte Modernisierung des gerichtlichen Veröffentlichungswesens vor: Soweit nach den bisherigen Vorschriften eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger vorgesehen ist (vgl. §§ 187, 948 Abs. 1, §§ 950, 956, 1014, 1017 Abs. 2, §§ 1020 und 1022 Abs. 1 ZPO; § 56a Abs. 2, § 65 Abs. 3 VwGO; § 60a FGO; § 75 Abs. 2a SGG; § 12 GmbHG; § 360 Abs. 5 AO), soll diese nach dem Entwurf künftig im elektronischen Bundesanzeiger erfolgen. Außerdem soll in verschiedenen Fällen zusätzlich zur Veröffentlichung in den gesetzlich vorgeschriebenen Medien (Tageszeitung, Gerichtstafel, elektronischer Bundesanzeiger) eine Veröffentlichung in einem vom Gericht bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem möglich sein (vgl. § 186 Abs. 2, § 948 Abs. 1, § 1009 ZPO-E; § 56a Abs. 2, § 65 Abs. 3 VwGO-E; § 60a FGO-E; § 75 Abs. 2a SGG-E).
3. Die geplanten Regelungen erweisen sich in mehrfacher Hinsicht als ergänzungsbedürftig:
- a) Es ist nicht sachgerecht, den elektronischen Bundesanzeiger als ausschließliches bzw. vorrangiges elektronisches Veröffentlichungsorgan gesetzlich zu verankern. Der Zweck eines solchen Informations- und Kommunikationssystems kann durch Veröffentlichungsportale der Länder in gleicher Weise erreicht werden. Je größer bei zu veröffentlichenden Informationen der Ortsbezug ist, um so gewichtiger wird die Rolle gerichtlicher Web-sites,

auf denen ausdrückliche Hinweise und Links zu den Informations- und Kommunikationssystemen in Form von Länder-Portalen (z. B. www.insolvenz-bekanntmachungen.de) aufgenommen sind. Durch das derzeit im Aufbau befindliche Justizportal des Bundes und der Länder, mit dem den Bürgerinnen und Bürgern eine Einstiegs-, Informations- und Leitseite zur deutschen Justiz zur Verfügung gestellt wird und das auch einen Bereich für gerichtliche Veröffentlichungen enthalten wird, ist zudem sichergestellt, dass die Internet-Veröffentlichungen von den Adressaten auch zentral auffindbar sind. Dem Informationsbedarf wird hierdurch stärker Rechnung getragen als bei einer Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger.

Die Landesregierungen bzw. die Landesjustizverwaltungen sollen deshalb bestimmen können, dass an die Stelle des elektronischen Bundesanzeigers das für Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationssystem – z. B. das Justizportal des Bundes und der Länder – tritt (vgl. die vorgeschlagenen Änderungen zu den §§ 187, 948 Abs. 1, §§ 956, 1017 Abs. 2, §§ 1020 und 1022 Abs. 1 ZPO; § 56a Abs. 2, § 65 Abs. 3 VwGO; § 60a FGO; § 75 Abs. 2a SGG). Die Bestimmung muss in Form einer Rechtsverordnung erfolgen, da von zwingenden gesetzlichen Veröffentlichungsvorschriften abgewichen wird.

- b) Grundsätzlich soll die elektronische Veröffentlichung – nach dem Vorbild der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 1 InsO – alternativ und nicht nur kumulativ zur Veröffentlichung in Printmedien bzw. zur Anheftung an der Gerichtstafel möglich sein. Mit zunehmender Verbreitung des Internet als Kommunikationsmedium mit zunehmend auch allgemein zugänglichen Nutzungsmöglichkeiten, etwa in Web-Punkten und Internet-Cafés, kann mit einer Veröffentlichung in einem gerichtlichen Informations- und Kommunikationssystem eine mit Printmedien zumindest vergleichbare Öffentlichkeit hergestellt werden. Gegenüber Veröffentlichungen an der Gerichtstafel oder in amtlichen Bekanntmachungsblättern ist mit Sicherheit eine größere Öffentlichkeit erreichbar. Für öffentliche Zustellungen nach § 186 Abs. 2 ZPO hat der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Zustellungsreformgesetzes um Prüfung gebeten, inwieweit an Stelle des Aushangs an der Gerichtstafel die Aufnahme einer entsprechenden Information in der Homepage des Gerichts ausreicht (Bundestagsdrucksache 14/4554, S. 32).

Die Landesregierungen bzw. die Landesjustizverwaltungen sollen deshalb durch Rechtsverordnung bestimmen können, dass Veröffentlichungen ausschließlich in dem für Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgen (vgl. die vorgeschlagenen Änderungen zu den §§ 186 f., 948 und 1020 ZPO sowie zu § 56a VwGO). Von

der Möglichkeit einer ausschließlich elektronischen Veröffentlichung ist lediglich in den Fällen abzusehen, in denen der Kernbereich gerichtlicher Tätigkeit betroffen ist (vgl. § 65 Abs. 3 VwGO; § 60a FGO; § 75 Abs. 2a SGG).

- c) Der Entwurf enthält keine Regelungen zur elektronischen Bekanntmachung im Verfahren der Zwangsversteigerung. Angesichts der praktischen Bedeutung der Zwangsversteigerung und der erheblichen Kosten, die durch die Bekanntmachung von Versteigerungsterminen in Printmedien entstehen, ist diese Lücke zu schließen.

Die teilweise schon jetzt praktizierte zusätzliche Veröffentlichung der Zwangsversteigerungstermine im Internet wird durch die vorgeschlagenen Änderung der §§ 39 ff. ZVG zu einem der möglichen beiden Regelfälle. Neben der Internetveröffentlichung soll keine kostenintensive Printveröffentlichung mehr notwendig sein.

Dabei soll bei der Zwangsversteigerung von Schiffen und Schiffsbauwerken die Veröffentlichung durch ein geeignetes Schifffahrtsfachblatt beibehalten werden (§ 168 ZVG), da eine spezielle Zielgruppe angesprochen wird.

Die Möglichkeit, die Termine über das Internet bekannt zu machen, wird von der interessierten Öffentlichkeit gefordert, die sich auf diese Weise zuverlässig und mit erheblich geringerem Zeit- und Kostenaufwand über Zwangsversteigerungsobjekte informieren möchte. Um den Zeitaufwand in den Abteilungen für Zwangsversteigerungssachen zu reduzieren, sollte nur eines der beiden Veröffentlichungsverfahren gewählt werden können.

Bei dem Änderungsvorschlag wird gesehen, dass Möglichkeiten elektronischer Veröffentlichungen nicht abschließend behandelt werden konnten und zu gegebener Zeit deren Ausweitung auf weitere gerichtliche Bereiche umgesetzt werden soll.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 21** (§ 298a Abs. 1 Satz 3 – neu – ZPO),
Artikel 2 Nr. 2 (§ 55b Abs. 1 Satz 4 – neu – VwGO),
Artikel 3 Nr. 2 (§ 52b Abs. 1 Satz 4 – neu – FGO),
Artikel 4 Nr. 3 (§ 65b Abs. 1 Satz 4 – neu – SGG),
Artikel 5 Nr. 3 (§ 46d Abs. 1 Satz 3 – neu – ArbGG),
Artikel 7 Nr. 6 (§ 110b Abs. 1 Satz 3 – neu – OWiG)

In Artikel 1 Nr. 21 § 298a Abs. 1, Artikel 5 Nr. 3 § 46d Abs. 1 und Artikel 7 Nr. 6 § 110b Abs. 1 ist jeweils nach Satz 2 sowie in Artikel 2 Nr. 2 § 55b Abs. 1, Artikel 3 Nr. 2 § 52b Abs. 1 und Artikel 4 Nr. 3 § 65b Abs. 1 jeweils nach Satz 3 folgender Satz einzufügen:

„Sie können bestimmen, dass die Datenverarbeitung im Auftrag des zuständigen Gerichts auf den Anlagen einer anderen Stelle vorgenommen werden kann, wenn die ordnungsgemäße Erledigung der Verfahren sichergestellt ist.“

Begründung

Zu den Zielen des Gesetzentwurfs gehört die Schaffung einer Rechtsgrundlage in den entsprechenden Verfahrensordnungen, um Prozessakten elektronisch führen zu

können. In den elektronischen Prozessakten können originäre elektronische Dokumente der Verfahrensbeteiligten sowie des Richters, Rechtspflegers, Urkundsbeamten der Geschäftsstelle usw. ebenso verwaltet werden wie ursprünglich in Papierform eingereichte Dokumente, die in die elektronische Form transformiert worden sind.

Für die Durchführung der gerichtlichen Verfahren ist die Verfügbarkeit der elektronischen Verfahrensakten von ausschlaggebender Bedeutung. Der für die Führung elektronischer Verfahrensakten erforderlichen Datenverarbeitung kommt deshalb eine erhebliche Bedeutung zu. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sowohl die im Gesetzentwurf vorgesehenen technikbezogenen Maßnahmen, wie z. B. die Verwendung qualifizierter digitaler Signaturen, die elektronische Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten, die Transformation von Papierdokumenten in die elektronische Form und die Einrichtung und der Betrieb eines automatisierten Abrufverfahrens für die Akteneinsicht, zu einer sehr komplexen Datenverarbeitung beitragen. Hinzu kommen die allgemeinen informationstechnischen Rahmenbedingungen, die bei einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Führung elektronischer Prozessakten zu bewältigen sind, wie z. B. die Einrichtung und der Betrieb von Sicherheitssystemen zur Netzabschottung (Firewall) und von Ausfallsystemen.

Damit die ordnungsgemäße Datenverarbeitung für die elektronische Aktenführung und Kommunikation sichergestellt werden kann, ist es erforderlich, hierfür eine zentrale Aufgabenerledigung zu ermöglichen. Dies kann durch eine Datenverarbeitung im Auftrag erreicht werden.

Auf Grund personeller und finanzieller Rahmenbedingungen bestehen in einer Reihe von Ländern verstärkte Bestrebungen, sich bei der Erledigung von informationstechnischen Aufgaben auf die Kernkompetenzen zurückzuziehen. Auch bei der Datenverarbeitung im Auftrag im Zusammenhang mit der elektronischen Aktenführung ist es deshalb notwendig, neben staatlichen Organisationsformen auch auf privatrechtlich organisierte Stellen oder Mischformen – wie z. B. Public-Private-Partnership – zurückgreifen zu können.

Die Gerichte bleiben auch bei der Übertragung der Datenverarbeitung an andere Stellen für die Führung der elektronischen Akten zuständig. Im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung bedienen sie sich der notwendigen Hilfsmittel, um die damit zusammenhängenden Aufgaben erledigen zu können. Im Zusammenhang mit den Regelungen für die Auftragsdatenverarbeitung (z. B. Verwaltungsvereinbarung, öffentlich-rechtlicher Vertrag, privatrechtlicher Vertrag) sind die notwendigen Regelungen zu treffen, damit die Gerichte auch bei der Auftragsdatenverarbeitung ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen können.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 21** (§ 298 Abs. 2 Nr. 01 – neu – ZPO)

In Artikel 1 Nr. 21 § 298 Abs. 2 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

„01. welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokumentes ausweist.“

Begründung

Der Entwurf sieht lediglich vor, dass der Aktenausdruck eines elektronischen Dokuments einen Vermerk mit Angaben über den Inhaber der Signatur und den Zeitpunkt der Anbringung der Signatur enthalten muss. Zu welchem Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokumentes geführt hat, muss dagegen nicht dokumentiert werden. Damit fehlt dem Ausdruck eine wesentliche Information aus dem elektronischen Original, die zur Beurteilung seiner Integrität, der Authentizität und Gültigkeit der Signatur erforderlich ist. Es gibt keinen Grund, von der Dokumentation des Ergebnisses der Integritätsprüfung abzusehen.

Elektronische Dokumente, die nach § 130a oder § 130b ZPO erzeugt wurden, tragen eine qualifizierte elektronische Signatur, die jederzeit und ohne weiteren Aufwand eine Prüfung der Integrität des Dokumentes und seiner Authentizität ermöglicht. Die Prüfung erfolgt durch einen Abgleich des so genannten Hash-Wertes zum Zeitpunkt des Signierens mit dem Hash-Wert zum Zeitpunkt des Ausdrucks für die Akten. Stimmen die beiden Werte überein, folgt daraus einerseits, dass das Dokument zwischen dem Zeitpunkt des Signierens und dem des Ausdrucks unverändert geblieben ist, sowie andererseits das tatsächliche Signieren durch den Besitzer desjenigen öffentlichen Schlüssels mit dem der Hash-Wert codiert war. Ohne die Integritätsprüfung ist nicht erkennbar, ob die Zertifikatsinformationen über den Inhaber und den Zeitpunkt der Signatur zu dem Dokument gehören. Nur ein positiver Befund stellt die Verbindung zwischen dem Dokument und den Zertifikatsdaten her. Das Ergebnis dieser Prüfung ist daher bei einem Ausdruck zusammen mit den Zertifikatsdaten (§ 298 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ZPO) zu dokumentieren, und zwar an erster Stelle, da bei einem Fehlschlagen der Integritätsprüfung feststeht, dass das Dokument zwischen dem Zeitpunkt des Signierens und dem Ausdruck verändert worden ist, so dass es für einen Aktenausdruck nicht geeignet ist.

Die Prüfung kann automatisiert durchgeführt werden. Ein besonderer Aufwand entsteht dadurch nicht. Der Vorgang kann zusammen mit dem Auslesen der Zertifikatsdaten offline erfolgen.

Die im Entwurf vorgesehene Sicherung gegen einen Beweisverlust durch Speicherung des elektronischen Originals bis zum Abschluss des Verfahrens ist keine hinreichende Kompensation für die fehlende Integritätsinformation. Bei Zweifeln über die Integrität kann zwar anhand des elektronischen Originals eine Prüfung erfolgen. Es besteht jedoch die Gefahr, dass es ohne eine Dokumentation des Ergebnisses der Integritätsprüfung auf dem Ausdruck zu Nachfragen der Parteien kommt, die einen unverhältnismäßigen Prüfaufwand auslösen, der problemlos hätte vermieden werden können, wenn das Ergebnis der Integritätsprüfung sogleich dokumentiert worden wäre.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 21** (§ 298 Abs. 3 ZPO)

In Artikel 1 Nr. 21 § 298 Abs. 3 ist nach dem Wort „ist“ das Wort „mindestens“ einzufügen.

Begründung

Eine Speicherung des verbindlichen elektronischen Dokuments nur bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens greift zu kurz. Regelmäßig sind Gerichtsakten über den Abschluss des jeweiligen Verfahrens hinaus aufzubewahren, bevor sie zur Archivierung ausgesondert bzw. vernichtet werden können. Zumindest für die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist die Aufbewahrungspflicht zu verlängern. Im Übrigen vermag der in der Begründung enthaltene Verweis auf § 298a Abs. 2 Satz 1 ZPO-E nicht zu überzeugen. Denn anders als das elektronische Dokument verliert das in Papierform vorliegende Schriftstück mit dem Einscannen seine Verbindlichkeit. Verbindlichkeit soll dann nur noch das elektronische Dokument besitzen, das deshalb regelmäßig über den rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens hinaus aufzubewahren ist.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 21** (§ 298a Abs. 3 ZPO),
Artikel 2 Nr. 2 (§ 55b Abs. 4 ZPO),
Artikel 3 Nr. 2 (§ 52b Abs. 4 FGG),
Artikel 4 Nr. 3 (§ 65b Abs. 4 SGG),
Artikel 5 Nr. 3 (§ 46d Abs. 3 ArbGG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob im Zusammenhang mit den genannten Vorschriften in deren jeweiligem Anschluss die Aufnahme einer Regelung möglich ist, in der die Voraussetzungen zur Transformation elektronischer Dokumente in ein anderes Dokumentformat einheitlich festgelegt werden.

Begründung

Ein Bedürfnis nach derartigen Regelungen besteht, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch innerhalb kürzerer Zeiträume infolge der technologischen Entwicklung für bestimmte Dokumentformate die Lesefähigkeit durch am Markt verfügbare Software nicht mehr gedeckt ist und daher die Konvertierung in andere gängige Dokumentformate erforderlich wird. Auch insoweit müssen der Transformationsvorgang selbst und ggf. die mit dem ursprünglichen elektronischen Dokument verbundene qualifizierte elektronische Signatur nachvollziehbar und überprüfbar bleiben. Die bisherigen Regelungen des Gesetzentwurfs decken diesen Fall der Transformation in ein anderes elektronisches Dokumentformat nicht ab.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 21** (§ 298 Abs. 4 – neu – ZPO)

In Artikel 1 Nr. 21 ist § 298 folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Von elektronisch umgestellten Dokumenten kann gleichfalls ein Ausdruck für die Akten gefertigt werden. Dieser Ausdruck muss den nach § 298a Abs. 3 zu erstellenden Vermerk mit umfassen.“

Begründung

Der derzeitige Entwurf des § 298 ZPO-E erfasst nur den Umgang mit originär elektronischen Dokumenten; es wird aber auch ein Bedarf zur Regelung des Aktenausdrucks von elektronisch umgestellten (in der Regel eingescannten) Dokumenten für die Akten gesehen. Nach

§ 298a Abs. 2 ZPO-E ist es durchaus denkbar, dass zunächst die Aufbewahrung von originär in Papierform eingegangenen Dokumenten als nicht erforderlich bewertet wird, sich im Nachhinein aber Gründe für die Notwendigkeit eines Ausdrucks für die Akten ergeben. In diesem Fall sollte eine gesetzliche Vorgabe sicherstellen, dass die nach § 298a Abs. 3 ZPO-E zu sichernden Informationen auch im Ausdruck zugänglich sind.

9. **Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe a** (§ 299 Abs. 3 ZPO)

In Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe a § 299 Abs. 3 sind nach Satz 1 folgende Sätze einzufügen:

„Nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann Bevollmächtigten, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, der elektronische Zugriff auf den Inhalt der Akten gestattet werden. Bei einem elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten ist sicherzustellen, dass der Zugriff nur durch den Bevollmächtigten erfolgt.“

Begründung

Wie im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit (vgl. Artikel 2 Nr. 14, Artikel 3 Nr. 9 Buchstabe b, Artikel 4 Nr. 11 Buchstabe b soll auch in Verfahren nach der Zivilprozessordnung die Online-Einsicht in elektronisch geführte Gerichtsakten ermöglicht werden. Die Regelung gilt auch in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen (§ 46 Abs. 2 ArbGG).

10. **Zu Artikel 1 Nr. 25** (§ 317 Abs. 3 ZPO),
Artikel 4 Nr. 13 (§ 137 SGG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Regelungen in § 317 Abs. 3 ZPO und in § 137 SGG, nach denen die Ausfertigung der Urteile von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen ist, auch hinsichtlich elektronischer Dokumente gelten und wie dies im Gesetzestext klargestellt werden kann.

Begründung

Nach § 317 Abs. 3 ZPO und § 137 SGG sind Ausfertigungen und Auszüge der Urteile von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen. Unklar ist, inwieweit diese Vorschriften auch für elektronische Dokumente gelten. Zwar wird in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 317 ZPO) darauf hingewiesen, dass bei einem „elektronischen Urteil“ die qualifizierte Signatur des Richters das Gerichtssiegel ersetzt. Zum einen spricht aber einiges dafür, dies nicht nur in der Begründung, sondern auch im Gesetzestext klarzustellen. Zum anderen bleibt offen, wie zu verfahren ist, wenn ein Urteil in Papierform erstellt wurde, das Gericht aber eine Ausfertigung elektronisch erteilen will.

11. **Zu Artikel 1 Nr. 29** (§ 371a Abs. 3 – neu – ZPO)

In Artikel 1 Nr. 29 ist § 371a folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Auf elektronische Dokumente im Sinne der Absätze 1 und 2, die bis zur Konvertierung in ein anderes

technisches Format zur Übermittlung an ein öffentliches Archiv mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen waren, finden die Vorschriften über die Beweiskraft privater und öffentlicher Urkunden dann entsprechende Anwendung, wenn

1. unmittelbar vor der Konvertierung und der Übermittlung eine Prüfung nach dem Signaturgesetz erfolgt ist,
2. die Ergebnisse der Prüfung und die Dokumentation der Konvertierung durch einen Beglaubigungsvermerk beglaubigt worden sind und
3. das öffentliche Archiv für die Übermittlung und die Speicherung Verfahren gewählt hat, die als geeignet anzusehen sind, um elektronische Dokumente vor Verfälschung zu bewahren.

Der Anschein der Echtheit eines privaten elektronischen Dokuments, der sich aus der Erfüllung der in Satz 1 genannten Voraussetzungen ergibt, kann nur durch Tatsachen erschüttert werden, die ernstliche Zweifel daran begründen, dass das Dokument von der als Aussteller angegebenen Person verantwortet wird. Sind bei öffentlichen elektronischen Dokumenten die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, gilt § 437 entsprechend.“

Begründung

Mit der Regelung wird der Möglichkeit Rechnung getragen, dass elektronische Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen waren, noch als Beweismittel in einem gerichtlichen Verfahren benötigt werden, nachdem sie bereits dem zuständigen öffentlichen Archiv übermittelt worden sind. Elektronische Signaturen können nach der Konvertierung, die vor der Übermittlung an das zuständige öffentliche Archiv erforderlich ist, nicht mehr verifiziert werden. An die Stelle der elektronischen Signaturen treten ein Beglaubigungsvermerk und die Anerkennung öffentlicher Archive als trusted custodians.

12. Zu Artikel 1 Nr. 44 (§ 760 Satz 2 ZPO)

In Artikel 1 Nr. 44 § 760 Satz 2 ist das Wort „oder“ durch ein Komma zu ersetzen, der abschließende Punkt zu streichen und sind folgende Wörter anzufügen: „oder durch Wiedergabe auf einem Bildschirm.“

Begründung

Die Möglichkeit der Gewährung von Akteneinsicht durch Wiedergabe auf einem Bildschirm soll in § 760 ZPO-E, der die Gewährung von Einsicht in die Vollstreckungsakten des Gerichtsvollziehers regelt, zusätzlich aufgenommen werden. Für die Einsicht in elektronisch geführte Prozessakten ist für alle vom vorliegenden Entwurf betroffenen Verfahrensordnungen einheitlich die Erteilung eines Aktenausdrucks, die Wiedergabe auf einem Bildschirm (in der Geschäftsstelle des Gerichts) oder die (elektronische) Übermittlung der Gesamtheit der Dokumente vorgesehen. Für § 299 Abs. 3 ZPO enthält Artikel 1 Nr. 22 des Entwurfs die entsprechende Änderung. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Entwurf in Artikel 1 Nr. 44 von dieser Einheitlichkeit abweichend für die Vollstreckungsakten des Gerichtsvollziehers die Möglichkeit, die Einsicht durch

Wiedergabe der Akten auf dem Bildschirm (beim Gerichtsvollzieher) zu gewähren, nicht vorsieht. Vielmehr liegt es im Interesse der Einheitlichkeit der Zivilprozessordnung und der Verfahrensordnungen insgesamt, auch die Akteneinsicht einheitlich auszugestalten.

13. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 55b Abs. 3 VwGO)

In Artikel 2 Nr. 2 § 55b Abs. 3 ist nach dem Wort „sind“ das Wort „mindestens“ einzufügen.

Begründung

Auf Grund von Aussonderungs- und Archivierungsvorschriften oder zur Nutzung in späteren Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren kann oftmals eine Aufbewahrung von Originaldokumenten über den rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens hinaus erforderlich sein. Deshalb sollte im Gesetzeswortlaut klargestellt werden, dass § 55b Abs. 3 VwGO-E lediglich eine Mindestaufbewahrungsdauer regelt.

14. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 55b Abs. 4 Satz 2 VwGO), Artikel 3 Nr. 2 (§ 52b Abs. 4 Satz 2 FGO), Artikel 4 Nr. 2 (§ 65b Abs. 4 Satz 2 SGG)

In Artikel 2 Nr. 2 § 55b Abs. 4 Satz 2, Artikel 3 Nr. 2 § 52b Abs. 4 Satz 2 und Artikel 4 Nr. 2 § 65b Abs. 4 Satz 2 sind jeweils nach den Wörtern „muss der Ausdruck den Vermerk enthalten,“ die Wörter „welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokuments ausweist,“ einzufügen.

Begründung

Der Entwurf sieht lediglich vor, dass der Aktenausdruck eines elektronischen Dokuments einen Vermerk mit Angaben über den Inhaber der Signatur und den Zeitpunkt der Anbringung der Signatur enthalten muss. Zu welchem Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokumentes geführt hat, muss dagegen nicht dokumentiert werden. Damit fehlt dem Ausdruck eine wesentliche Information aus dem elektronischen Original, die zur Beurteilung seiner Integrität, der Authentizität und Gültigkeit der Signatur erforderlich ist. Es gibt keinen Grund, von der Dokumentation des Ergebnisses der Integritätsprüfung abzusehen.

Elektronische Dokumente, die nach § 130a oder § 130b ZPO erzeugt wurden, tragen eine qualifizierte elektronische Signatur, die jederzeit und ohne weiteren Aufwand eine Prüfung der Integrität des Dokumentes und seiner Authentizität ermöglicht. Die Prüfung erfolgt durch einen Abgleich des so genannten Hash-Wertes zum Zeitpunkt des Signierens mit dem Hash-Wert zum Zeitpunkt des Ausdruckes für die Akten. Stimmen die beiden Werte überein, folgt daraus einerseits, dass das Dokument zwischen dem Zeitpunkt des Signierens und dem des Ausdruckes unverändert geblieben ist, sowie andererseits das tatsächliche Signieren durch den Besitzer desjenigen öffentlichen Schlüssels, mit dem der Hash-Wert codiert war. Ohne die Integritätsprüfung ist nicht erkennbar, ob die Zertifikatsinformationen über den Inhaber und den Zeitpunkt der Signatur zu dem Dokument gehören. Nur ein positiver Befund stellt die Verbindung zwischen dem Dokument und den Zertifikatsdaten her. Das Ergebnis dieser Prüfung ist daher bei

einem Ausdruck zusammen mit den Zertifikatsdaten (§ 298 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ZPO) zu dokumentieren, und zwar an erster Stelle, da bei einem Fehlschlagen der Integritätsprüfung feststeht, dass das Dokument zwischen dem Zeitpunkt des Signierens und dem Ausdruck verändert worden ist, so dass es für einen Aktenausdruck nicht geeignet ist.

Die Prüfung kann automatisiert durchgeführt werden. Ein besonderer Aufwand entsteht dadurch nicht. Der Vorgang kann zusammen mit dem Auslesen der Zertifikationsdaten offline erfolgen.

Die im Entwurf vorgesehene Sicherung gegen einen Beweisverlust durch Speicherung des elektronischen Originals bis zum Abschluss des Verfahrens ist keine hinreichende Kompensation für die fehlende Integritätsinformation. Bei Zweifeln über die Integrität kann zwar anhand des elektronischen Originals eine Prüfung erfolgen. Es besteht jedoch die Gefahr, dass es ohne eine Dokumentation des Ergebnisses der Integritätsprüfung auf dem Ausdruck zu Nachfragen der Parteien kommt, die einen unverhältnismäßigen Prüfaufwand auslösen, der problemlos hätte vermieden werden können, wenn das Ergebnis der Integritätsprüfung sogleich dokumentiert worden wäre.

15. **Zu Artikel 2 Nr. 14** (§ 100 Abs. 2 Satz 3 – neu – VwGO),
Artikel 3 Nr. 9 Buchstabe b (§ 78 Abs. 2 Satz 3 – neu – FGO),
Artikel 4 Nr. 11 Buchstabe b (§ 120 Abs. 2 Satz 3 – neu – SGG)
- a) In Artikel 2 Nr. 14 § 100 Abs. 2 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:
 „§ 87a Abs. 3 gilt entsprechend.“
- b) In Artikel 3 Nr. 9 Buchstabe b § 78 Abs. 2 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:
 „§ 79a Abs. 4 gilt entsprechend.“
- c) In Artikel 4 Nr. 11 Buchstabe b § 120 Abs. 2 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:
 „§ 155 Abs. 4 gilt entsprechend.“

Begründung

Die Entscheidung, ob Bevollmächtigten der elektronische Zugriff auf den Inhalt der Akten gestattet oder der Inhalt der Akten elektronisch an diesen Personenkreis übermittelt wird, sollte im vorbereitenden Verfahren dem Vorsitzenden des Spruchkörpers nur dann obliegen, wenn kein Berichterstatter bestellt worden ist.

16. **Zu Artikel 2 Nr. 14** (§ 100 Abs. 2 VwGO),
Artikel 3 Nr. 9 (§ 78 Abs. 2 FGO),
Artikel 4 Nr. 11 (§ 120 Abs. 2 SGG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren im Gesetzestext klarzustellen, wie und durch wen in verwaltungs-, finanz- und sozialgerichtlichen Verfahren bei elektronisch geführten Prozessakten Akteneinsicht genommen werden kann.

Begründung

In § 299 Abs. 3 ZPO-E ist geregelt, dass die Geschäftsstelle Akteneinsicht durch Erteilung eines Aktenausdrucks, durch Wiedergabe auf einem Bildschirm oder Übermittlung von elektronischen Dokumenten gewährt. Eine vergleichbare Regelung für die Akteneinsicht von Beteiligten in elektronisch geführten Prozessakten fehlt in § 100 Abs. 2 VwGO-E, § 78 Abs. 2 FGO-E und § 120 Abs. 2 SGG-E. Dort ist lediglich vorgesehen, dass bestimmten Bevollmächtigten der „elektronische Zugriff“ auf den Inhalt der Akten gestattet werden kann. Nach der Begründung zu Artikel 2 Nr. 14 (§ 100 Abs. 2 VwGO-E) sollen dagegen auch den Verfahrensbeteiligten bestimmte elektronische Einsichtsrechte zustehen.

17. **Zu Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe a** (§ 55 Abs. 1 FGO)

In Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe a § 55 Abs. 1 ist das Wort „Verwaltungsbehörde“ durch das Wort „Behörde“ zu ersetzen.

Begründung

Der in der Neufassung verwendete Begriff der „Verwaltungsbehörde“ sollte entsprechend der sonstigen Terminologie der FGO durch den Begriff der „Behörde“ ersetzt werden.

18. **Zu Artikel 3 Nr. 14 Buchstabe c** (§ 86 Abs. 3 FGO)

In Artikel 3 Nr. 14 Buchstabe c § 86 ist Absatz 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 3 sind die Wörter „dem Gericht“ durch das Wort „ihm“ zu ersetzen.
- b) In Satz 6 ist das Wort „Gericht“ durch das Wort „Bundesfinanzhof“ zu ersetzen.
- c) In Satz 8 ist das Wort „Gerichts“ durch das Wort „Bundesfinanzhofs“ zu ersetzen.

Begründung

Aus Gründen der Klarheit sollte in den Sätzen 3 bis 8 statt der wechselnden Bezeichnung „Bundesfinanzhof“, „Gericht“ sprachlich eindeutig auf den Bundesfinanzhof Bezug genommen werden.

19. **Zu Artikel 6 Nr. 3** (§ 41a Abs. 1 Satz 5 StPO)

In Artikel 6 Nr. 3 § 41a Abs. 1 Satz 5 ist der abschließende Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„dies gilt nicht für Dokumente im Sinne von Satz 4.“

Begründung

Durch den Halbsatz soll klargestellt werden, dass sich die Ausdruckspflicht nach Satz 5 nur auf das technisch Machbare beschränkt, also die Fälle des Satzes 4 nicht erfasst. Anderenfalls bestünde eine technisch nicht umsetzbare Rechtspflicht.

20. **Zu Artikel 6 Nr. 4 – neu –** (§ 147 Abs. 4 Satz 2 – neu –, 3 – neu – StPO)

Dem Artikel 6 ist folgende Nummer 4 anzufügen:

4. In § 147 Abs. 4 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Die Einsichtnahme in die Akten (§ 199 Abs. 2 Satz 2) kann mit Einverständnis des Verteidigers durch die Überlassung einer digitalisierten Fassung des schriftlichen Akteninhalts ersetzt werden. Das Einverständnis kann nicht widerrufen werden.“

Begründung

Die Gewährung von Akteneinsicht an den bzw. die Verteidiger soll durch Überlassung digitalisierter Akten erleichtert werden. Gemäß § 147 StPO ist der Verteidiger befugt, die gesamten Akten einzusehen, die dem Gericht bei Anklageerhebung vorzulegen sind. Der Grundsatz der Aktenvollständigkeit schließt Aktenbestandteile wie Dateien und Programme, Computerausdrucke, Beweismittelordner und Ähnliches mit ein. Die Akteneinsicht muss ausreichend und in zumutbarer Weise gewährt werden.

In Verfahren mit mehreren Beschuldigten/Angeklagten bereitet die zeitgleiche oder zeitnahe Gewährung der Akteneinsicht an alle Verteidiger oft Schwierigkeiten. Es müssen Aktendoppel angelegt und verwaltet werden (Nummer 12 Abs. 2 RiStBV). Durch die Erstellung einer digitalisierten Kopie der Verfahrensakte könnte die Gewährung der Akteneinsicht an die Verteidiger beschleunigt werden. Wird auch dem für die Hauptverhandlung zuständigen Gericht eine digitale Kopie der Akte zugeleitet, können später alle Prozessbeteiligten in der Hauptverhandlung auf dieses Medium zurückgreifen.

Bei der Erstellung der digitalen Kopie(n) ist darauf zu achten, dass diese vollständig ist (sind). Außerdem müssen die mit der Digitalisierung befassten Personen nach dem Verpflichtungsgesetz auf die Geheimhaltung der ihnen bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet werden.

Um auszuschließen, dass die Verteidigung im späteren Verfahren, insbesondere im Laufe der Hauptverhandlung, Rügen an diese Form der Akteneinsichtsgewährung knüpft, ist ein nicht widerrufbares Einverständnis mit dieser Vorgehensweise erforderlich, das auch für den Fall eines Verteidigerwechsels Geltung haben muss.

21. Zu Artikel 11 (Justizaktenaufbewahrungsgesetz)

Artikel 11 ist zu streichen.

Begründung

Das im Gesetzentwurf als Artikel 11 enthaltene Gesetz zur Regelung der Aufbewahrung von Schriftgut der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden nach Beendigung des Verfahrens (Justizaktenaufbewahrungsgesetz – JustAG) ist von der Gesetzgebungsbefugnis des Bundes aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (gerichtliches Verfahren) nicht gedeckt. Die Aufbewahrung weggelegten Schriftguts der Gerichte und Behörden nach Beendigung des Verfahrens ist nicht mehr Teil des gerichtlichen Verfahrens. Auch eine Kompetenz kraft Sachzusammenhangs besteht nicht. Sie liegt vor, wenn eine dem Bund ausdrücklich zugewiesene Materie in verständiger Weise nicht geregelt werden kann, ohne dass zugleich eine nicht ausdrücklich zugewiesene Ma-

terie mitgeregelt wird, wenn also ein Übergreifen in nicht ausdrücklich zugewiesene Materien unerlässliche Voraussetzung ist für die Regelung einer der Bundesgesetzgebungskompetenz zugewiesenen Materie (vgl. BVerfGE 98, 265). Für das gerichtliche Verfahren ist es indes ohne Bedeutung, ob die Justizaktenaufbewahrung nach Beendigung des Verfahrens mitgeregelt wird.

Jedenfalls aber sind die Voraussetzungen, unter denen dem Bund nach Artikel 72 Abs. 2 GG im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung das Gesetzgebungsrecht zukommt, nicht erfüllt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 106, 62 <145, 146>) ist eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit erst dann erforderlich, wenn unterschiedliche Regelungen der Länder zu einer Rechtszersplitterung führen, die im Interesse des Bundes und der Länder nicht hingenommen werden kann. Gerade die Unterschiedlichkeit des Landesrechts oder der Umstand, dass die Länder eine regelungsbedürftige Materie überhaupt nicht regeln, müssen das gesamtstaatliche Rechtsgut der Rechtseinheit, verstanden als Erhaltung einer funktionsfähigen Rechtsgemeinschaft, bedrohen. Inwiefern eine derartige Gefährdung der Rechtsgemeinschaft in Bezug auf die Regelung der Aufbewahrung von Schriftgut der Gerichte und Behörden vorliegen soll, ist nicht ersichtlich. Ebenso, wie bisher die Aufbewahrung durch – bundesweit einheitliche – Verwaltungsvorschriften der Länder geregelt wurde, kann dies auch durch Rechtsvorschriften der Länder geschehen. Anhaltspunkte dafür, dass solche Rechtsvorschriften der Länder nicht zu Stande kommen oder dass sie zu einer nicht hinnehmbaren Rechtszersplitterung führen würden, gibt es nicht. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Landesjustizverwaltungen die jeweiligen Regelungen auch beim Erlass von Rechtsvorschriften aufeinander abstimmen werden. Abweichende Regelungen sind dabei nicht ausgeschlossen, dürften aber weder für den Bürger noch für die Verwaltung zu Problemen führen.

Darüber hinaus ist die in § 2 JustAG-E vorgesehene Regelung nicht geeignet, die Rechtseinheit im Bundesgebiet im Sinne des Artikels 72 Abs. 2 GG zu gewährleisten. Danach sollen gerade die wichtigsten Regelungen, die im Zusammenhang mit der Aktenaufbewahrung zu treffen wären, dem Landesverordnungsgeber überlassen bleiben. Damit wären in diesen zentralen Punkten weiterhin unterschiedliche Regelungen der Länder möglich. Zur Vereinheitlichung könnte § 2 JustAG-E lediglich in formeller Hinsicht beitragen, weil die Länder gezwungen würden, die Aufbewahrung von behördlichem Schriftgut durch Rechtsverordnung oder Gesetz (vgl. Artikel 80 Abs. 4 GG) statt wie bisher durch Verwaltungsvorschrift zu regeln. Das formale Ziel, die Regelung einer bestimmten Sachmaterie nur noch durch Rechtsvorschrift zuzulassen, rechtfertigt aber für sich genommen die Wahrnehmung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht.

22. Zu Artikel 12 Nr. 1 (§ 12 Satz 1 GmbHG)

In Artikel 12 Nr. 1 § 12 Satz 1 ist das Wort „dieses“ durch das Wort „das“ zu ersetzen.

Begründung

In der Begründung zu Artikel 12 wird die Chance einer Vereinheitlichung der Bekanntmachungsvorschriften und deren sprachliche Angleichung betont. Nicht ersichtlich ist deshalb, warum § 12 Satz 1 GmbHG-E nur auf Bekanntmachungsbestimmungen des GmbH-Gesetzes abstellt („Bestimmt dieses Gesetz“), während § 25 Satz 1 AktG für sämtliche Bekanntmachungsbestimmungen gilt („Bestimmt das Gesetz“). Die Formulierung des § 12 Satz 1 GmbHG-E sollte insoweit an § 25 Satz 1 AktG angepasst werden. Die Schaffung neuer Bekanntmachungspflichten außerhalb des GmbH-Gesetzes durch europarechtliche Vorgaben ist nicht auszuschließen. Solche Bekanntmachungsvorschriften fallen dann automatisch unter § 12 GmbHG-E.

23. Zu Artikel 12 (§ 12 GmbHG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren durch gesetzliche Regelung klarzustellen, ob sich die derzeit in Satzungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung enthaltene Anordnung von Bekanntmachungen im „Bundesanzeiger“ nach Inkrafttreten des § 12 GmbHG-E auf den elektronischen Bundesanzeiger beziehen soll oder künftig als Bestimmung des Bundesanzeigers im Papierformat als weiteres Gesellschaftsblatt anzusehen ist.

Begründung

Bevor die Satzungen der Gesellschaften durch ausdrücklichen Verweis auf den „elektronischen Bundesanzeiger“ der Neuregelung in § 12 GmbHG-E angepasst werden, stellt sich die Frage, ob bei einer Bestimmung des „Bundesanzeigers“ als Bekanntmachungsblatt im Gesellschaftsvertrag die Bekanntmachungen der Gesellschaft nun im elektronischen Bundesanzeiger oder im elektronischen und gedruckten Bundesanzeiger erfolgen müssen. Zu dieser Rechtsfrage werden unterschiedliche Meinungen vertreten (vgl. zur Problematik bei Änderung des § 25 Satz 1 AktG: Oppermann, ZIP 2003, 793; Ihrig/Wagner, BB 2002, 789; Mimberg, ZGR 2003, 21). Die Darstellung einer zu dieser Frage vertretenen Rechtsansicht in der Begründung zu Artikel 12 vermag die Rechtsunsicherheit darüber, wo die vorgeschriebenen Bekanntmachungen zu erfolgen haben, nicht zu beseitigen. Die Rechtsfrage bedarf auch mit Blick auf die weit reichenden Folgen der Klarstellung durch eine gesetzliche Übergangsregelung.

24. Zu Artikel 14 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) Nr. 9000

In Artikel 14 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa ist der abschließende Punkt zu streichen und sind folgende Wörter anzufügen:

„, der abschließende Doppelpunkt wird gestrichen und folgende Wörter werden angefügt:

„oder weil eine erforderliche Übermittlung eines elektronisch eingereichten Dokuments nicht elektronisch erfolgen kann.““

Begründung

Durch die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen des § 133 Abs. 1 Satz 2 ZPO und § 81 Abs. 2 VwGO sowie durch die neuen Vorschriften von § 253 Abs. 5 Satz 2, § 340a Satz 4 ZPO-E, § 55a Abs. 2 Satz 2 VwGO-E, § 52a Abs. 2 Satz 2 FGO-E und § 65a Abs. 2 Satz 2 SGG-E wird klargestellt, dass derjenige, der einen Schriftsatz formwirksam als elektronisches Dokument einreicht, nicht gehalten ist, die für die Zustellung an den Gegner bzw. an Beteiligte erforderliche Zahl von Abschriften in Papierform nachzureichen. Sofern der Schriftsatz an eine Partei bzw. einen Beteiligten zu übermitteln ist, die/der nicht über einen elektronischen Zugang verfügt, soll es Sache des Gerichts sein, die erforderlichen Abschriften zu erstellen. Hierdurch wird der Aufwand für das Herstellen von Abschriften von den Parteien/Beteiligten auf die Gerichte verlagert. Derzeit verfügen zahlreiche Parteien/Beteiligte bzw. deren Bevollmächtigte noch nicht über einen elektronischen Zugang. Demgemäß ist eine erhebliche zusätzliche finanzielle und arbeitsmäßige Belastung der Justiz zu erwarten. Da die Gerichte mit der Herstellung der Ausdrucke eine Leistung erbringen, die der Sphäre der Parteien/Beteiligten zuzuordnen ist und angesichts der angespannten Haushaltslage der Länder ist es erforderlich, für das Herstellen der Ausdrucke die Dokumentenpauschale zu erheben, um den entstehenden Aufwand abzudecken.

Dass sich die Kostenregelungen innovationshemmend auswirken werden, steht nicht zu befürchten. Die Anwaltschaft, bei der die Schaffung der technischen Voraussetzungen von besonderer Bedeutung ist, wird zum einen von den Kosten nicht betroffen, profitiert aber zum anderen von dem Verzicht auf die Beifügung von Abschriften im Falle elektronischer Dokumentenübermittlung.

Auch nicht anwaltlich vertretene Parteien bzw. Beteiligte werden die Kosten kaum zum Anlass nehmen, von der Einrichtung bzw. Nutzung eines elektronischen Zugangs abzusehen. Zwar fallen bei Nutzung der elektronischen Form gegebenenfalls Kosten für den Ausdruck des elektronischen Dokuments an, jedoch ist derjenige, der die Papierform wählt, stattdessen gehalten, die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen und es fallen zudem noch Auslagen für die Übertragung des Dokuments in die elektronische Form an. Die Nutzung der Papierform ist damit grundsätzlich nicht günstiger als die elektronische Form.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung**Zu Nummer 1**

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren aufgreifen.

Zu Nummer 3

- a) Der Vorschlag des Bundesrates, den in § 186 ZPO vorgesehenen Aushang der Benachrichtigung an der Gerichtstafel durch eine elektronische Bekanntmachung zu ersetzen, wird abgelehnt.

Derzeit ist das Internet (noch) nicht flächendeckend verbreitet, so dass ein Teil der Bevölkerung von der derzeit jedenfalls theoretisch bestehenden Möglichkeit, Kenntnis zu nehmen, abgeschnitten würde. Dies dürfte insbesondere für den Personenkreis gelten, bei dem die öffentliche Zustellung angeordnet wird. Nicht selten handelt es sich hier um sozial schwache Verfahrensbeteiligte, deren Aufenthalt nicht zu ermitteln ist. Die Situation ist insoweit nicht mit dem Insolvenzverfahren vergleichbar. Dort mag davon ausgegangen werden, dass (nahezu) alle (ehemals) am Wirtschaftsleben Beteiligten zumindest über einen Computer und einen Internetzugang verfügen. Für den allgemeinen Zivilprozess, den Arbeitsgerichtsprozess und den Prozess vor den Gerichten der öffentlich-rechtlichen Verfahrensordnungen trifft dies aber nicht zu.

Vor diesem Hintergrund scheint es sinnvoll, die Internetveröffentlichung lediglich zusätzlich zum Aushang an der Gerichtstafel anzubieten.

- b) Die Auffassung des Bundesrates, es sei nicht sachgerecht, den elektronischen Bundesanzeiger als ausschließliches oder vorrangiges elektronisches Veröffentlichungsorgan zu verankern, wird nicht geteilt.

Der Bundesanzeiger ist bereits seit Jahrzehnten neben dem Bundesgesetzblatt ein zentrales Verkündungsorgan und insbesondere Pflichtblatt für gerichtliche oder sonstige Bekanntmachungen einschließlich der Veröffentlichung von Jahresabschlüssen und Hinterlegungen. Er ist daher in der Öffentlichkeit und insbesondere in der Wirtschaft seit langem als ein zentrales Organ zur Erlangung von Informationen aus dem Rechts- und Wirtschaftsleben bekannt, so dass es folgerichtig ist, ihn als Medium für entsprechende elektronische Veröffentlichungen vorzusehen. Dagegen wäre es nicht zweckdienlich, es grundsätzlich den Ländern zu überlassen zu bestimmen, in welchem elektronischen Informationsmedium sie ihre jeweiligen gerichtlichen Bekanntmachungen veröffentlichen: Mit dem Ländervorschlag droht eine Zersplitterung der Veröffentlichung gerichtlicher Bekanntmachungen mit der Gefahr von Unübersichtlichkeit, die es den potenziellen Adressaten der Bekanntmachungen erschweren

dürfte, die für sie relevanten Informationen vollständig zu erhalten. Ein zentrales Bekanntmachungsorgan garantiert dagegen einen jederzeitigen vollständigen Zugriff auf alle gerichtlichen Bekanntmachungen. Das vom Bundesrat angeführte Argument für die Möglichkeit dezentraler Bekanntmachungen, gerichtliche Bekanntmachungen hätten überwiegend nur regionale Bedeutung, ist nicht stichhaltig, da gerichtliche Bekanntmachungen gerade für Wirtschaftskreise oftmals überregionalen Charakter haben. Zudem bietet der im Gesetzentwurf der Bundesregierung als zentrales Veröffentlichungsorgan vorgesehene elektronische Bundesanzeiger die Möglichkeit, Informationen unkompliziert auch unter ausschließlich regionalen Bezügen abzufragen.

Der elektronische Bundesanzeiger bietet die Gewähr für einen zentralen, direkten und damit vollständigen Zugriff auf alle gerichtlichen Veröffentlichungen. Die den elektronischen Bundesanzeiger betreibende Bundesanzeiger-Verlags GmbH ist darüber hinaus in Abstimmung mit den Ländern als operative Betreiberin des im Rahmen der Umsetzung der Änderungsrichtlinie 2003/58/EG zur Richtlinie 68/151/EWG (SLIM IV: Einführung elektronischer Handelsregister ab dem 1. Januar 2007) geplanten deutschen Unternehmensregisters, in dem alle unternehmensrelevanten Daten einschließlich der Handelsregistereintragungen usw. vorgehalten werden sollen, vorgesehen. Da die gerichtlichen Bekanntmachungen für die Zwecke des deutschen Unternehmensregisters einen hohen Stellenwert haben, sollte auch aus diesem Grunde an der mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen zentralen Veröffentlichungsplattform über den elektronischen Bundesanzeiger festgehalten werden.

- c) Der vorgeschlagenen Änderung des ZVG wird zugestimmt.

Zu Nummer 4

Die Bundesregierung sieht keinen Regelungsbedarf. § 11 BDSG und die entsprechenden Vorschriften der Landesdatenschutzgesetze enthalten Regelungen, die eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag der verantwortlichen Stellen ermöglichen.

Zu Nummer 5

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 6

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 7

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 8

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag des Bundesrates nicht zustimmen, weil sie ihn für nicht erforderlich hält. Die Rückübertragung eines eingescannten Papieroriginals in die Papierform als Ausdruck für die Akten ist auch ohne eine gesetzliche Erlaubnis zulässig. Die Ersetzung eines Papieroriginals durch eine Papierkopie ist bereits heute bei Verlust des Originals gängige Praxis; hierfür bedarf es keiner gesetzlichen Vorschrift. Die Länder können Näheres hierzu in ihren Aktenordnungen regeln, falls dies zweckmäßig erscheint.

Zu Nummer 9

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 10

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob es im Hinblick auf die Anwendbarkeit des § 317 ZPO und des § 137 SGG auf elektronische Dokumente klarstellender Regelungen bedarf.

Zu Nummer 11

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Die Beweisregeln und Beweiserleichterungen des § 371a ZPO sollten nur auf Dokumente Anwendung finden, deren Echtheit durch eine Prüfung nach dem Signaturgesetz verifiziert werden kann. Der öffentliche Glaube eines formgemäß erstellten Beglaubigungsvermerks über eine Signaturkonvertierung ist im Rahmen der freien Beweiswürdigung (§ 286 ZPO) zu berücksichtigen.

Zu Nummer 12

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 13

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu; als Folge sind § 52b Abs. 3 FGO und § 65b Abs. 3 SGG entsprechend zu ergänzen.

Zu Nummer 14

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 15

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 16

Ein Klarstellungsbedarf wird nicht gesehen. Die Möglichkeit der Verfahrensbeteiligten, auf der Geschäftsstelle Einsicht in die elektronische Akte zu nehmen, folgt bereits aus § 100 Abs. 1 VwGO, § 78 Abs. 1 FGO und § 120 Abs. 1 SGG.

Zu Nummer 17

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 18

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 19

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Er würde zu einer nicht gerechtfertigten Verkürzung der Dokumentation des weiterhin schriftlichen Strafverfahrens führen. Dass ein elektronisch eingehendes Dokument nicht zur Bearbeitung nach § 41a Abs. 1 Satz 4 geeignet ist, sagt noch nichts darüber aus, ob es ausgedruckt werden kann oder nicht. Auch für Schriftstücke, die in Papierform nicht oder nur eingeschränkt leserlich bei der Justiz eingehen, gilt damit noch nicht, dass sie nicht zu den Akten zu dokumentieren sind. Dass ein elektronisch eingegangenes Dokument dann nicht ausgedruckt werden muss, wenn es nicht „ausdruckbar“ ist, ergibt sich bereits aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass objektiv Unmögliches nicht verlangt werden kann und bedarf keiner gesonderten Erwähnung im Gesetz.

Zu Nummer 20

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Er lässt zunächst offen, auf welche Weise die digitalisierte Fassung des Akteninhalts dem Verteidiger zu überlassen ist. Die sprachliche Fassung und die Begründung könnten dafür sprechen, dass es um die nicht auf elektronischem Wege erfolgende Übergabe einer Digitalkopie geht. Dies ist nach Auffassung der Bundesregierung aber mit Einverständnis des Verteidigers bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts möglich. Sollte der Vorschlag auch auf eine Übermittlung auf elektronischem Wege abzielen, wäre er u. a. deswegen unzureichend, weil er sich nicht dazu verhält, wie die Sicherung der Vollständigkeit und Unverfälschtheit elektronisch zu signieren ist und ob und wie die Daten bei der Übermittlung gegen unbefugte Kenntnisnahme zu schützen sind.

Davon abgesehen ist der Vorschlag auch deswegen abzulehnen, weil er den Widerruf des Einverständnisses des Verteidigers mit dieser Form der Akteneinsicht ausschließt, was nach der Begründung auch für den Fall des Verteidigerwechsels gelten soll. Damit würden die Rechte der Verteidigung zu stark beeinträchtigt, u. a. im Fall eines Verteidigerwechsels, wenn der neue Verteidiger nicht über die erforderliche technische Ausstattung verfügt oder subjektiv schlechter mit digitalen Dateien arbeiten kann. Bedenken ergeben sich auch für den Fall, dass im Laufe des Strafverfahrens immer weitere Aktenteile hinzukommen, für die das einmal erteilte Einverständnis ebenso gelten würde, obwohl der Verteidiger den Umfang seines Einverständnisses zu Beginn des Verfahrens nicht absehen konnte.

Zu Nummer 21

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Für den Entwurf des Justizaktenaufbewahrungsgesetzes ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (gerichtliches Verfahren). Das gerichtliche Verfahren betrifft die Gesamtheit der Vorschriften über die verfahrensmäßige Behandlung von Angelegenheiten durch die Gerichte. Dazu gehören auch die Angelegenheiten, die in einem engen Zusammenhang mit dem formal abgeschlossenen Verfahren stehen. Das betrifft insbesondere die Vollstreckung der im Verfahren getroffenen Entscheidung und die in engem Zusammenhang mit neuen gerichtlichen Verfahren stehenden Maßnahmen. Dem ge-

richtlichen Verfahren im Sinne von Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes sind weiterhin die Angelegenheiten zuzuordnen, die erforderlich sind, um den Verfahrensbeteiligten auch nach Beendigung des Verfahrens die in den Verfahrensordnungen zeitlich nicht befristete Möglichkeit zu gewährleisten, Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus den Akten zu erhalten, wenn sie ein solches Interesse geltend machen. Gleiches gilt, wenn am Verfahren nicht Beteiligte ein rechtliches Interesse haben, Auskünfte aus den Akten zu erhalten, oder wenn ein Interesse von Verfahrensbeteiligten, Gerichten oder Justizbehörden besteht, Erkenntnisse des Verfahrens für ein Wiederaufnahmeverfahren, zur Wahrung der Rechtseinheit, zur Fortbildung des Rechts oder für sonstige verfahrenübergreifende Zwecke der Rechtspflege vorzuhalten. Diese in § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Fälle setzen die weitere Aufbewahrung der Akten notwendigerweise voraus.

Die Berechtigung für eine bundesgesetzliche Regelung ergibt sich aus Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes (Wahrung der Rechtseinheit). Der Entwurf des Justizaktenaufbewahrungsgesetzes regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Aufbewahrung von Schriftgut der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden, bestimmt den für die Dauer der Aufbewahrung maßgeblichen Fristbeginn und ermächtigt die Länder, die jeweilige Dauer der Aufbewahrungsfrist durch Rechtsverordnung in genereller Form zu bestimmen. Dieses im gesamtstaatlichen Interesse liegende Ziel könnte bei einer Gesetzesvielfalt von Länderregelungen nicht gewährleistet werden. Eine Rechtzersplitterung wäre aber problematisch, weil beispielsweise Anträge auf Akteneinsicht oder auf Erteilung von beglaubigten Ausfertigungen oder Abschriften oftmals länderübergreifend gestellt werden. Der Antragsteller muss auch in diesem Falle darauf vertrauen können, in allen Ländern seine Rechte in gleicher Weise geltend machen zu können. Der Inanspruchnahme der Gesetzgebungskompetenz des Bundes stünde selbst die bloße Möglichkeit gleichlautender Ländergesetze nicht entgegen. Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes will nicht bundeseinheitliche Bundes- von bundeseinheitlicher Ländergesetzgebung abgrenzen, sondern den Ländern eigenständige Kompetenzräume für partikulardifferenzierte Regelungen eröffnen (BVerfGE 106, 62 ff.). Differenzierende Länderregelungen über die weitere Aufbewahrung der Gerichtsakten für die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 des Justizaktenaufbewahrungsgesetzes vorgesehenen Fälle sollen aber ausgeschlossen werden.

Die Notwendigkeit eines bundesrechtlichen Aufbewahrungsgesetzes, in dem die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz einheitlich geregelt sind, und das die Länder ermächtigt, die Einzelheiten, d. h. die konkreten Fristen in (bundeseinheitlich) abgestimmten Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften zu regeln, hatten die Justizministerinnen und -minister der Länder auf ihrer 72. Konferenz im Jahre 2001 ausdrücklich betont. Nachdem seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983, aus der im Hinblick auf den Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage für die weitere Aufbewahrung von Justizakten hergeleitet wird, eine Frist von mehr als 20 Jahren verstrichen ist, ist zur Wahrung der Rechtseinheit eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich.

Zu Nummer 22

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 23

Ein Klarstellungsbedarf wird nicht gesehen. Da die Anordnung des elektronischen Bundesanzeigers als Verkündungsblatt zwingendes Gesetzesrecht ist, gilt diese Anordnung, so dass entgegenstehende Bestimmungen in den Gesellschaftsverträgen gegenstandslos sind. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung ist deshalb nicht zu rechtfertigen.

Zu Nummer 24

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Einführung der elektronischen Akte und die Zulassung der elektronischen Übertragung von Dokumenten führt insgesamt zu einer Entlastung der Gerichte und damit der öffentlichen Haushalte. Der Anteil der mit der Einführung eines elektronischen Vorgangsbearbeitungssystems entfallenden Arbeiten wird per Saldo den damit verbundenen zusätzlichen Aufwand deutlich übersteigen. So sind beispielsweise Einsparungen bei Raum-, Personal-, Porto- und Versandkosten zu erwarten.

Nach einem Beschluss der 75. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 17. bis 18. Juni 2004 in Bremerhaven halten es die Justizministerinnen und -minister der Länder für erforderlich, zusätzliche Anreize zur Nutzung von Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs zu schaffen. Dabei erscheinen ihnen ausdrücklich auch finanzielle Anreize geeignet, den Nutzungsgrad schnell und nachhaltig zu erhöhen und die flächendeckende Verbreitung des elektronischen Rechtsverkehrs zu fördern.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Auslagenregelung stellt nicht nur keinen Anreiz zur Nutzung des elektronischen Datentransfers dar, sie würde vielmehr eine Behinderung desselben bedeuten. Nach Nummer 7000 Nr. 1 Buchstabe b des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz erhält der Rechtsanwalt die Dokumentenpauschale für Ablichtungen zur Zustellung oder Mitteilung an den Gegner oder Beteiligte nur, soweit mehr als 100 Ablichtungen zu fertigen sind. Die Fertigung der ersten 100 Ablichtungen ist somit für den Mandanten auslagenfrei. Durch den Vorschlag des Bundesrates würde die Einreichung eines elektronischen Dokuments für die anwaltlich vertretene Partei zu Mehrkosten führen. Der Rechtsanwalt ist grundsätzlich verpflichtet, seinen Mandanten auf die kostengünstigste Verfahrensweise hinzuweisen. Ansonsten könnte er sich unter Umständen schadensersatzpflichtig machen. Es wäre daher zu befürchten, dass Mandanten ihren Rechtsanwalt zum Zwecke der Kostenersparnis regelmäßig beauftragen würden, Dokumente weiterhin in Papierform einzureichen.

Auch für die nicht anwaltlich vertretene Partei würde die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs regelmäßig teurer werden als die Einreichung von Dokumenten in Papierform, da die Partei die erforderlichen Ablichtungen in der Regel privat zu günstigeren Preisen als den vom Bundesrat vorgeschlagenen Auslagensätzen beschaffen kann.

Dass neben den mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs verbundenen Einsparungen der öffentlichen Haushalte noch Mehreinnahmen durch eine zusätzliche Be-

lastung der Rechtsuchenden erzielt werden sollen, lässt sich den Bürgerinnen und Bürgern nicht vermitteln und läuft dem erklärten Ziel der Justizministerinnen und -minister zuwider, in der Bevölkerung die Akzeptanz für den elektronischen Rechtsverkehr zu fördern.

Durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz wurde der Anwendungsbereich der pauschalen Verfahrensgebühr erheblich ausgeweitet. Der Verwaltungsaufwand für die Berechnung und die Einziehung der Gerichtskosten wird dadurch erheblich reduziert. Eine Nachberechnung von Kosten ist in der Regel nicht erforderlich. Der Vorschlag des Bundesrates würde jedoch dazu führen, dass in allen Fällen, in denen zur Unterrichtung des Gegners oder eines Beteiligten Ausdrücke durch das Gericht hergestellt werden, ein erneuter Kostenansatz wegen zum Teil geringer Auslagenbeträge erforderlich würde. Ob ein derartiger Verwaltungsaufwand wirtschaftlich sinnvoll ist, erscheint fraglich.

Zudem würde das Kostenfestsetzungsverfahren nach § 104 ZPO erheblich komplizierter gestaltet. Es wäre eine Verfahrenverzögerung zu erwarten, da die Kosten erst nach erfolgreicher Abrechnung der Dokumentenpauschale durch die Gerichtskasse vollständig angemeldet werden könnten. Besonders augenfällig wird die damit verbundene Problematik bei der für den Kostenfestsetzungsantrag selbst anfallenden Dokumentenpauschale, wenn der Antrag in elektronischer Form eingereicht und durch das Gericht zur Übermittlung an den Gegner ausgedruckt werden muss. Die hierfür zu erhebenden Kosten wären gegebenenfalls in einem erneuten Verfahren nach § 104 ZPO festzusetzen. In diesem Zusammenhang stellt sich zudem die Frage, ob es sich bei diesen Auslagen überhaupt um notwendige und damit erstattungsfähige Verfahrenskosten handeln würde.